Gen.
47
m.

Geneal.
47 m
Grützner A.

<36626546490010

<36626546490010

Bayer. Staatsbibliothek

Monographie

über

das fürstliche und gräfliche Haus

Schönburg

von

Adolf Grützner.

BIBLIOTHECA REGIA

Leipzig,
Druck von J. B. Hirschfeld.
1847.

570. 13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

statistischen Vereine

für das

Königreich Sachsen,

als hochpreislichem Beförderer der sächsischen Vaterlandskunde,

ehrerbietigst gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Es ist gar nichts so Seltenes, daß in solchen Schriften, wo man dies am wenigsten suchen würde, beiläufig des Gebietes eines größern Landes auf eine Weise Erwähnung geschieht, die eine ganz besondere, und darum eben um so interessantere Geschichte desselben verräth, wovon in der Regel in geographischen und geschichtlichen Werken über das Hauptland kaum eine Andeutung sich findet.

Dies gilt auch von den im Königreich Sachsen gelegenen Receßherrschaften des Hauses Schönburg. Ich habe gefunden, daß deren Geschichte und Verfassung selbst im sächsischen Vaterlande wenig bekannt ist *) und, in Ermangelung besonderer Schriften darüber, bekannt sein kann, indem die gelehrten Streitschriften über den Grund dieser besondern Verfassung kaum ins größere Publicum gelangt sind, das zuletzt erschienene, diesen Gegenstand betreffende Buch, die Topographie Schönburgs, vom Jahr 1802, aber nur die ältere Geschichte behandelt, während die neuere durch die staatlichen Veränderungen in Deutschland und in Sachsen insbesondere seit jener Zeit nicht minder wichtig und interessant ist. Daher glaubte ich, den Versuch einer Monographie wohl wagen und bei dem jetzigen Streben nach Erkenntniß dessen, was bestehet, und warum es gerade so und nicht anders besteht, annehmen zu dürfen, mit ihm einem jeden Geschichtsfreunde,

---

*) Wie Weniges, und davon noch dazu wie viel Unrichtiges, sagt hierüber z. B. v. Bose in seinem 1845 erschienenen Handbuche der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen! So z. E. ist daselbst Seite 2 zu lesen, daß die schönburgischen Receß- und Lehns-Herrschaften „mediatisirte" Besitzungen seien; S. 202 wird der Fürst Otto Victor „regierend" und „Regent" genannt. Nach S. 145 „wird" vom Hause Schönburg eine Compagnie Soldaten gehalten, und wie dunkel, resp. unrichtig ist daselbst die Nachricht über die Abgaben- und Entschädigungs-Verhältnisse!

namentlich dem Sachsen und dem zunächst dabei interessirten Schönburger, auch vielleicht denjenigen Deutschen, welche in Staaten mit ähnlichen Sonderverfassungen leben, etwas Willkommenes zu bieten. Inwieweit ich hierbei von einem vielleicht nur eingebildeten Bedürfnisse geleitet worden bin, wird dessen Aufnahme am besten zeigen.

Obschon ich mir zur Aufgabe gestellt habe, vorzugsweise die neuere Geschichte zu behandeln, so bin ich doch, wie von selbst verständlich, überall auch auf die ältere, als die Grundlage der neuern, zurückgegangen, glaubte aber in Bezug auf jene blos die bereits vorhandenen historischen Schriften, wiewohl nicht ohne die nöthige Vorsicht, benützen und mich eines mehrern Quellenstudiums überheben zu dürfen, und zwar um so mehr, da sich Alles um die Frage über den Grund der schönburgischen Sonderverfassung handelt, eine Frage, die schon oft von der Staatskunde ergebenen Gelehrten behandelt worden ist, ohne sie zu einer beide Theile ganz befriedigenden Lösung gebracht zu haben, die aber auch gegenwärtig ohne allen praktischen Werth ist.

Dresden, im October 1846.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Genealogie.

	Seite
Einleitung	1
Abstammung	2
Familienglieder	5
Gesammthaus	6
Wappen	7
Landesfarben	7
Titel	7
Prädicate	7
Ebenbürtigkeit	8
Familienverträge	8

Zweiter Abschnitt.

Besitzungen.

A. Receßherrschaften	9
B. Lehnsherrschaften	10
C. Rittergüter	10
D. Ausländische Besitzungen	10
E. Frühere Besitzungen	10
F. Erwerbung der Besitzungen	11
Dabei Nachrichten von der Herrschaft Wildenfels	12
G. Alphabetisches Ortsverzeichniß mit Angabe der Einwohner- und Gebäude-Zahl, der Gerichtsbarkeit, der Kirchen und Schulen, der Collatoren, der Behörden, der Religionsangehörigkeit ꝛc. und zwar:	
A. Receßherrschaften	16
Zusammenstellung derselben	36
B. Lehnsherrschaften	38
Zusammenstellung derselben	46
C. Rittergüter	48
Zusammenstellung derselben	50
Hauptzusammenstellung von A. B. C.	52
Verzeichniß der einem jeden der Herren von Schönburg zugehör. Besitzungen, mit Angabe der Zahl der Städte, Dörfer, Einwohner u. Gebäude	54
Desgl. wegen jeder der beiden Linien des Hauses Schönburg	56
H. Einkünfte des Hauses Schönburg	56
I. Vergleichung desselben mit einigen andern hohen Familien	56
K. Größe der Besitzungen	58
L. Lage und Grenzen derselben	59
M. Klima, Gebirge und Gewässer	59
N. Boden und Producte	60
O. Gewerbe	61
P. Verkehrsmittel	61
a. Straßen	61
b. Posten	62
c. Märkte	62
d. Münzen, Maaße und Gewichte	63

Dritter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse.

	Seite
Urkunden darüber	64
I. Reichsstandschaft des Hauses Schönburg	65
II. Kreisstandschaft desselben	66
III. Dessen Verhältniß zu Sachsen	67
Dessen Rechte, Befugnisse, Freiheiten und Pflichten	73
§. 1. Organisation rc. des Gesammthauses	73
§. 2. Lehnswesen	73
§. 3. Kriegswesen	75
§. 4. Gesetzgebungsrecht	77
§. 5. Gerichtspflege	78
§. 6. Begnadigungsrecht	82
§. 7. Rechte in kirchlichen und geistlichen Sachen	83
Consistorium	84
Ephorien	84
Ehegericht	85
§. 8. Recht zu privilegiren	86
§. 9. Steuer- und Abgaben-Verfassung	87
Geleits-, Chaussee- und Brückengelder	88
Abgaben-Entschädigungen vom Staate	89
wegen des Salzes; Verhältniß vor 1835	89
„ „ Stempelimposts; desgl.	89
„ der Gewerbe- und Personal-Steuer	90
„ „ Schlachtsteuer	90
„ des Grenzzolls, der Branntwein-, Biermalz-, Wein- und Tabak-Steuer	90
Früheres Verhältniß wegen der Accise	91
Ablösung gutsherrl. Gefälle mit Staats-Entschädigungsgeldern	92
Vertheilung und Verwendung der Staats-Entschädigungen	93
Grundsteuer, nämlich:	
Frühere	97
Jetzige	98
Staats-Entschädigung dafür	99
Niedergeschlagene Ansprüche des Staats	99
§. 10. Post-, Berg- und Münz-Regale	100
§. 11. Rechte wegen Benutzung der öffentlichen Gewässer	101
§. 12. Jagdrechte	101
§. 13. Verschiedene andere Rechte des Hauses Schönburg, nämlich:	
a. Bestätigung der Stadtrathsmitglieder	102
b. Selbstständig an die eigenen Behörden rc. verfügen zu können	102
c. Ertheilung von Dienstprädicaten	102
d. Freie Wahl des Aufenthalts rc.	102
e. Familiengesetzgebung	102
f. Ceremoniell bei feierlichen Gelegenheiten	102
g. Erbhuldigung	102
h. Landständische Vertretung	103
Seitens des Hauses Schönburg	103
„ der Vasallen	103
„ „ Unterthanen	103

Vierter Abschnitt.

Erledigung von Zweifeln über Auslegung der Recesse und deren Gewährleistung.

§. 1. Verfahren Seitens des Staats	105
§. 2. Rechtsschutz des deutschen Bundes	105

Erster Abschnitt.

Genealogie.

Einleitung.

Sowie bei Betrachtung irgend eines Gegenstandes immer zunächst dessen Entstehung interessirt, so wird auch die Geschichte eines Landes, Volkes oder Geschlechts gewöhnlich bis auf dessen früheste Anfänge zurückgeführt und dabei selbst, wo die Urkunden verlassen, der Sagen gedacht, indem das Interesse sich um so viel steigert, je weiter die Geschichte in die frühere Vergangenheit hinaufreicht. Das Kunst- und Werthvollste, der Gegenwart seine Entstehung dankend, wird zwar der gerechten Bewunderung niemals entbehren; allein die Gefühle wird es nie erwecken, welche selbst weit minder Kunst- und Werthvolles aus hohem Alterthume erregt. Es mag sich daher auch ein Ritter des Faubourg St. Germain einem Napoleonschen Herzog, ein Burggraf von Dohna in Hinblick auf sein mehr als 700 Jahre altes Geschlecht einem dem 18. Jahrhundert entstammenden Grafen von Hohenthal gegenüber erhabener dünken, ohne einen reellern Grund als des poetischen Interesses an dem Alter seines Geschlechts, und erklärlich ist es daher, der Genealogie der alten adeligen Familien eine so große Aufmerksamkeit gewidmet zu sehen, die freilich zuweilen die Grenze des Lächerlichen berührt; denn lächeln muß man, wenn z. E. die französischen Herzöge von Levis ihre Abkunft aus dem Geschlechte des königlichen Psalmisten David ableiten, wie aus deren Wappen erhellet, in welchem ein Levis mit dem Hute in der Hand vor der Jungfrau Maria steht, die zu ihm sagt: Couvrez vous mon cousin! — oder wenn die bourgognischen Grafen von Croye gar vorsindfluthlichen Alters sein wollen und den Beweis dafür in dem Bilde nicht schuldig bleiben, auf welchem man den Erzvater Noah mit einem Bündel Papiere unterm Arm, mit der Aufschrift: Papiers de la maison de Croye in die Arche steigen sieht, wie denn auch die edlen Esterhazy in Ungarn das hohe Alter ihres Geschlechts bildlich documentiren, indem zu Entfaltung ihres Stammbaumes ein eignes Zimmer dient, der so klar wie möglich zeigt, daß sie, von Adam beginnend, jeden großen Namen zu den Ihrigen zählen, bis sie als die jetzigen ungarischen Magnaten erscheinen: ein Scherz, der selbst in dem kaiserlichen Decrete von 1687, mittels dessen die Linie Esterhazy von Galantha-Forchtenstein in den Reichsfürstenstand erhoben wird, seinen Widerhall gefunden, indem es darin heißt, daß sie

mit tapfern Urkunden ihr Geschlecht bis über die Sindfluth hinaufgeführt hätten.

Abstammung.

Wenn nun auch nach der Genesis kaum zu bezweifeln ist, daß das Dynastengeschlecht der Schönburge — um endlich auf diese selbst zu kommen — gleichfalls von Adam abstammt, so verläßt uns doch von Adam ab die Geschichte auf einige Zeit, und bis wir die Existenz dieses Geschlechts urkundlich beglaubigt finden, was freilich erst i. J. 1233, hier leider nicht vor sondern nach Christo, geschieht, sei es erlaubt, im Reich der Sagen uns ein wenig umzusehen.

Hier begegnen wir zuerst einem Schönburg im Heere Kaiser Karl des Großen, als dieser den longobardischen König Desiderius i. J. 774 zu Pavia besiegt hatte, seine Edlen belohnte und ihnen Wappenschilder ertheilte. Der jugendliche Schönburg bat, ihm sein leeres Silberschild zu lassen, bis auch er für den Kaiser geblutet haben werde, wozu denn auch die Gelegenheit nicht lange ausblieb, indem Karl in den Jahren 777—785 die heidnischen Sachsen unter Wittekind zu bekämpfen hatte. Bei einem an der Werra zwischen den Franken und Sachsen entbrannten Kampfe wurde des Kaisers Schild zerschmettert; da erhebt sich, dies gewahrend, der unter den gefallenen Franken mit befindliche Schönburg, aus Brust und Arm blutend, und reicht seinen Schild dem schutzlosen Kaiser, der nach glücklich geendetem Kampfe mit zweien Fingern seiner Rechten Schönburgs blutende Wunde berührt und damit quer über dessen Schild streicht, zu Schönburg sich mit den Worten wendend: dies sei dein Wappen! (vergl. S. 7 Wappen.) Wittekind aber, der sich nach diesem Siege Karls diesem gänzlich unterworfen, schenkt mit Land und Leuten seine eigne Burg an der Mulde jenem Schönburg.

Verwandt hiermit ist eine andere Sage, nach welcher ein Alban, Herr von Schönburg, als Anführer der Semnonen oder Sennonen (die schon i. J. 390 vor Christo durch einen zerstörenden Einfall in Rom sich bekannt gemacht und um die Zeit der Geburt Christi vom Rhein gekommen und die Länder zwischen der Elbe und Oder in Besitz genommen haben sollen) von dem deutschen König Heinrich I. — gestorben 936 — berufen worden sei, die Sorben an der Mulde zu bekämpfen, und es habe hierauf dieser Alban auf dem Glauchauschen Berge eine Burg angelegt und die Schönburg benannt. Daß die frühern Bewohner des Schönburgischen Gebiets Sorben waren, ist erwiesen und erhellet aus manchen noch jezt üblichen Worten und Namen, z. B. Lößnitz, sorbisch: Lessenitz, d. h. ein waldiger Ort; Glauchau, oder wie es sonst geschrieben sich findet: Gluchow, abstammend von dem sorbischen hlugo, d. h. taub oder leer, womit die Sorben den Glauchauschen Berg um deswillen benannt, weil sie daselbst vergeblich nach Erz eingeschlagen.

Der Name „Schönburg", wie jener Alban die Glauchausche Burg benannt haben soll, scheint übrigens öfterer Schlössern gegeben worden zu sein; denn so z. E. sollen die Herren von Schönburg auch in Böhmen ein Schloß dieses Namens besessen haben, wogegen dieselben nie im Be=

size des noch jezt in seinen Ruinen vorhandenen Schlosses Schönburg am rechten Ufer der Saale zwischen Naumburg und Weißenfels waren, welches der Thüringer Landgraf Ludwig der Springer i. J. 1062 erbauete.

Ohne alle nähere Begründung ist eine fernere Sage, wonach das Haus Schönburg von den mit dem sächsischen Regentenhause verwandten Grafen von Groitzsch, die i. J. 1136 mit Graf Heinrich ausstarben, abstammen soll, und die allerdings auch in der Gegend von Zwickau, also auch des Schönburgischen, begütert waren.

Die Herren von Schönburg selbst aber sollen ihre Abstammung ableiten in gerader Linie und aus rechtmäßiger Ehe von dem 2. Sohne des böhmischen Herzogs Wratislaw I., welcher in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts regierte, Namens Theobald, welchen indeß weder Büsching in seiner Geschichte der Könige von Böhmen, noch auch Pelzel in seiner Geschichte von Böhmen erwähnt; wogegen Lezterer S. 96 Thl. 1 eines Prinzen Theobald gedenkt, der ein Bruder König Wladislaws II. — regierte von 1140 bis 1173 — und 2. Sohn Wladislaws I., mithin Enkel Wratislaws II. — regierte 1061 bis 1092 — war.

Wenn diese leztere Abstammung auch nicht urkundlich erwiesen ist, so hat sie doch mehr als die andern Sagen für sich; denn wie anders, als durch Verwandtschaft mit einem bedeutenden Regentenhause, hätte das Haus Schönburg zu dem hohen Range gelangen können, der es im deutschen Reiche neben die reichsunmittelbaren Stände stellte, da dessen Recht der Reichsstandschaft ein persönliches war, obwohl das Haus Schönburg selbiges Recht aus der von ihm seinen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein vindicirten Reichsunmittelbarkeit ableitete. Wäre indeß die vorerwähnte Sage von dem Sennonenführer Alban nicht ohne historische Begründung, — und Sennone klingt allerdings verwandt mit Schone- oder Schonen-Burg, wie in alten Urkunden der Name Schönburg sich geschrieben findet, — so ließe sich wohl auch recht gut denken, daß der deutsche König jenem Heerführer Alban einen Theil des von ihm eroberten Landes als ein freies Reichslehn gegeben habe.

Kann nun auch keine der vorgedachten Sagen über die Abstammung der Schönburger auf historische Zuverlässigkeit Anspruch machen, so weisen sie denselben doch alle ein ziemlich hohes Alter an. Treten wir jedoch um so leichter aus dem der kritischen Forschung weniger Befriedigung gewährenden Sagenkreise in das Gebiet der beglaubigten Geschichte, als durch leztere wohl nur selten ein höheres Alter der adeligen Geschlechter sich nachweisen läßt; nun aber findet sich urkundlich erwiesen, daß die Schönburge schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts die bedeutende Stiftung eines Klosters aufrichteten, und es ist daraus wohl zu schließen, daß sie schon damals ein reich begütertes und angesehenes Geschlecht gewesen seien. Nämlich i. J. 1233 stiftete Hermann, Herr von Schönburg, das Kloster Geringswalde bei Rochlitz, wozu schon dessen gleichnamiger Vater um das Jahr 1183 den Plan gefaßt haben soll. Die Urkunde über selbige Stiftung ist die älteste der vorhandenen Urkunden, die meist von der Burg Gluchow (Glauchau) ausgestellt sind. Vergl. übrigens S. 12 Lichtenstein.

Der nächste Stammvater des Hauses Schönburg ist der i. J. 1534

verstorbene Ernst II., Herr von Schönburg, welcher sich durch seine eifrige Verfolgung der Protestanten, zu denen er jedoch kurz vor seinem Tode selbst noch übertrat, bekannt gemacht hat. Dessen 2 Söhne stifteten die noch jezt blühenden 2 Linien, und zwar Hugo, gestorben 1563, die ältere, nunmehro fürstliche, und Wolfgang die jüngere, gräfliche Linie, welch leztere durch Wolfgangs beide Söhne wiederum in zwei Aeste getheilt ward, indem Wolfgang Ernst, gestorben 1612, die Seitenlinie Hinter-Glauchau-Rochsburg-Remse, Wolfgang Heinrich, gestorben 1657, aber die Seitenlinie Vorder-Glauchau-Penig-Wechselburg stiftete.

Daß die Herren von Schönburg erst i. J. 1700 sich den Grafentitel beilegen ließen, scheint für den Werth des hohen Ranges „Herr" zu sprechen.

Der Stand der freien Herren mit größerm Landeigenthume, unabhängig mit der Lehn von Geringern als dem Kaiser selbst, auch Dynasten genannt, galt unstreitig früher weit mehr als der Stand der Grafen, indem diese anfänglich nur die obersten Beamten der ihnen vom Landesherrn zur Verwaltung übergebenen Districte waren. So berichtet z. E. die Sage von dem Herrn von Kreuzingen, daß er, weil er Niemandes Vasall sei, selbst vor dem Kaiser nicht aufgestanden sei und den Kaiser Friedrich I. (1152—1190) mit dem Münzregale belehnte, „damit er des freien Mannes Herr werde." Ebenso erfahren wir aus der Geschichte der schwäbischen Grafen von Zimmern, daß, als Kaiser Sigismund auf einer Reise nach Constanz bei Möskirch vorbei gekommen, Johann Herr von Zimmern einen Tisch vor das Thor stellen lassen, sich daran sezte und sitzen blieb, als der Kaiser vorbeikam, um dadurch zu beweisen, daß er ein freier Allodialbesitzer sei. Ist nun auch hier in der vermeintlichen Unabhängigkeit etwas excedirt, was in unsern Tagen ebenfalls zuweilen vorkommt, wie denn z. B. Verfasser sich erinnert, daß ein junger Adeliger in einer Supplik an den durchlauchtigen Fürsten Otto Victor von Schönburg sich im Range diesem gleich zu dünken schien, obwohl schon seit langer Zeit andere von Adel den Herren von Schönburg, deren hohen Rang anerkennend, die Gnade beilegten und sich unterthänig nannten, — so läßt sich doch aus den mitgetheilten Anecdoten von den Herren von Kreuzingen und Zimmern ein Schluß auf die damals herrschende Ansicht über den Herrenstand ziehen.

Dieser Stand, oder vielmehr nur der Titel „Herr" verschwand jedoch mit der Zeit in der Maaße, als die Grafen die einflußreichsten Hof- und Staats-Aemter inne hatten und die Grafschaften, welche sie verwalteten, mehr und mehr ihr Eigenthum und den Herrschaften, worunter ein an eine Person vom hohen Adel ertheiltes Lehn mit besondern politischen Vorrechten zu verstehen ist, gleich wurden. In um so größeres Ansehen daher der Grafentitel kam, desto mehr gewannen denselben auch jene freien Herren, und auch die Herren von Schönburg wurden, jedoch erst i. J. 1700, von Kaiser Leopold I. in den Reichsgrafenstand erhoben, wiewohl ohne Mehrung oder Minderung ihrer politischen Rechte. Fast 100 Jahre später, nämlich unterm 9. October 1790, erhob Kaiser Leopold II. den Grafen Otto Karl Friedrich, Herrn von Schönburg, und seine Nachkommen in den

Reichsfürstenstand, von wo ab das Haus Schönburg sich in die fürstliche und in die gräfliche Linie theilt, welche Linien derzeit in folgenden Gliedern blühen.

Familienglieder.

A. Die ältere, fürstliche Linie.

1) **Otto Victor**, geb. den 1. März 1785, königl. sächs. wirklicher Geheimer Rath; königl. preuß. Generalmajor der Cavallerie; Ritter des königl. sächs. Hausordens der Rautenkrone, des königl. baierschen St. Hubertus=, des königl. würtemberg. Goldnen Adler=, der kaiserl. russischen St. Annen= und St. Georgen=, des brandenburg. Johanniter=Ordens und des Ordens St. Johann von Jerusalem, sowie des königl. preuß. eisernen Kreuzes.

Gemahlin: Thekla, geb. den 23. Februar 1796, Schwester des regierenden Fürsten von Schwarzburg=Rudolstadt.

Kinder:

Otto, geb. 1819, Ritter des preuß. Johanniter= und des hannoverschen Guelfen=Ordens;

Hugo, geb. 1822. Georg, geb. 1828. Ernst, geb. 1836.

Ida, geb. 1821. Mathilde, geb. 1826 und Ottilie, geb. 1830.

2) **Eduard**, geb. den 11. October 1787, kaiserl. königl. östreich. Major a. D.

Gemahlin: Aloyse, geborne Fürstin von Schwarzenberg, geb. den 8. März 1803.

Kinder: Heinrich, geb. 1828 (Alexander, geb. 1826, starb 1846.)

Diese beiden Fürsten von Schönburg sind Söhne des i. J. 1800 verstorbenen Fürsten Otto Karl Friedrich, welcher außerdem noch folgende 6 Kinder hinterließ;

a) Alfred, geb. 1786, starb im Januar 1840 unvermählt; er war kais. kön. östreich. wirklicher Geheimer Rath und Gesandter; Besitzer der Grafschaft Hartenstein, der Herrschaft Stein, des Mannlehndorfes Zschoken, mehrerer Herrschaften in den östreich. Staaten, und Mitbesitzer von Schwarzenbach und Förbau in Baiern;

b) Otto Hermann, geb. 1791, gestorben unvermählt im Januar 1846; er war kön. baier. Major a. D., Besitzer des Ritterguts Tempelhof bei Berlin und Mitbesitzer von Schwarzenbach und Förbau;

c) Jenny, gestorben 1809, sie war vermählt mit dem Grafen Stollberg=Wernigeroda.

d) Julie, starb 1839 unvermählt.

e) Victorie, starb 1840 desgl.

f) Clementine, siehe Nr. 3.

B. Die jüngere, gräfliche Linie.

α) Seitenlinie: Hinter=Glauchau=Rochsburg.

3) **Heinrich**, geb. den 14. Septbr. 1794.

Gemahlin: Clementine, geborne Prinzessin von Schönburg; siehe oben f.

Kinder:
Friedrich, geb. 1823. Alfred, geb. 1827. Clemens, geb. 1829.
Henriette, geb. 1821.
4) Ernst, geb. 1800, unvermählt.
Beide Grafen Heinrich und Ernst sind Söhne des i. J. 1842 verstorbenen Grafen Ludwig, der außerdem noch 2 Töchter hinterlassen hat, nämlich:
a) Louise, geb. 1791 und b) Charlotte, geb. 1808.
Des zuletzt genannten Grafen Ludwig Bruder: Albert, geb. 1761, starb unvermählt den 8. Januar 1841.

β) Seitenlinie: Vorder-Glauchau-Penig-Wechselburg.

5) Alban, geb. den 18. Novbr. 1804.
Gemahlin: Christiane geb. Gräfin von Innison-Walworth, geb. den 12. Januar 1806.
Kinder:
Karl, geb. den 13. Mai 1832.
Marie, " " 5. Decbr. 1825, vermählt 1846 mit dem kathol. Erbgrafen von Quad-Isny.
Ida, geb. 1829, und Olga, geb. 1831.
Außerdem leben noch:
a) von der Prinzeß Jenny, vermählten Gräfin Stollberg-Wernigeroda, siehe A. c., 2 Söhne, Grafen Stollberg-W.
b) von Graf Hermann, 2. Sohne des genannten Grafen Ludwig, die Wittwe: Sofie Catharine Josefine geb. Freiin von Wrede, und Töchter: Hermine, geb. 1831 und Mathilde, geb. 1833.
c) von Graf Gottlob, Bruder mehrerwähnten Graf Ludwigs, die Wittwe: Marie Wilhelmine geb. Freiin Mac Neven O Kelly.
d) von Graf Heinrich Ernst, früherm Besitzer von Rochsburg, des nur genannten Grafen Ludwig Vatersbrudersohn; gestorben 1825, die Tochter: Adolfine, geb. 1809, vermählt mit Adolf von Wilucki auf Mittelfrohne; endlich
e) von Graf Karl Heinrich, dem Oheim des Grafen Alban, † 1815. die Tochter: Auguste, geb. 1783, vermählt mit dem schwedischen Staatsrath Grafen von Löwenhielm.
Mit Ausnahme des Fürsten Eduard, der vor seiner Vermählung zur römisch-katholischen Kirche übergetreten ist, bekennen sich alle Familienglieder zur evangelisch-lutherischen Confession.
Es residirt:
Fürst Otto Victor in Waldenburg;
" Eduard " Wien;
Graf Heinrich " Hinter-Glauchau;
" Ernst " Rochsburg und
" Alban " Wechselburg.

Gesammthaus.

Diese zuletzt genannten 2 Fürsten und 3 Grafen bilden das Gesammt-

haus und Fürst Otto Victor ist Geschlechts-Aeltester und Lehns-Senior. Siehe auch den 3. Abschnitt §. 1.

Wappen.

Das schönburgische Wappen hat einen Silberschild mit zwei schrägliegenden rothen Balken und, bei der fürstlichen Linie, mit einer Fürstenkrone, bei der gräflichen Linie aber mit einer Grafenkrone.

Landesfarben.

Die Landesfarben sind Weiß und Roth (Sachsen hat bekanntlich Weiß und Grün). Wenn hier der Ausdruck Landes-Farben gebraucht wird, so soll es nur geschehen, insoweit das schönburg. Receßherrschaftsgebiet von Sachsen allerdings in manchen Beziehungen, z. B. wegen der Grenz-Abgaben, vor dem Jahre 1834 dem Auslande gleich geachtet ward, wie man denn auch in jenem Gebiete außerhalb Sachsen zu sein wähnen mußte, wenn man die schönburgischen Chaussee- und Geleits-Einnahmen mit ihren roth und weiß angestrichenen Barrieren passirte, oder aus den Canzleien mit roth und weißer Seide geheftete Urkunden bekam, ꝛc.

Titel.

Der Titel ist: Fürst, beziehentlich Graf, Herr von Schönburg, Herr von Glauchau und Waldenburg sowie der niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaften Lichtenstein und Stein. Dieses Titels dürfen sich jedoch nur die das Gesammthaus bildenden Herren von Schönburg bedienen, wogegen die übrigen Familienglieder sich blos Fürst (Fürstin), Graf (Gräfin), Herr (Herrin) von Schönburg nennen; z. E. Hermann Graf und Herr von Schönburg; welches kleinern Titels sich aber auch gewöhnlich die erstern bedienen.

Prädicate.

Die vom deutschen Bunde zugestandenen und von der Krone Sachsen anerkannten Prädicate sind für die fürstliche Linie: Durchlaucht, und für die gräfliche Linie: Erlaucht; es gebühren diese Prädicate jedoch blos den Häuptern beider Linien, d. h. den Besitzern einer oder mehrerer der Receßherrschaften, und wenn eine derselben mehrere Besitzer hat, dem Aeltesten von ihnen. So z. B. gebührt das Prädicat Erlaucht von den beiden Besitzern der Herrschaft Glauchau, Grafen Heinrich und Alban, blos dem Erstern als dem älteren; indeß ist von dem König von Sachsen auch dem Grafen Alban für seine Person besagtes Prädicat ertheilt worden. Im gewöhnlichen Leben giebt man aber allen Gliedern der Familie diese Prädicate und zwar dieser, als einer ehedem reichsständischen, mit mehr Fug als überhaupt jedem andern Fürsten und Grafen, denen diese Qualität ganz abgeht.

Früher nannten sich auch diejenigen Herren von Schönburg, welche eine oder mehrere der Receßherrschaften besaßen, regierend, und bedienten sich sogar nicht selten der Formel: Wir, von Gottes Gnaden; diese hochtönende Formel ist aber schon seit längerer Zeit, vorzüglich durch die einfachheitlichen Gesinnungen des Fürsten Otto Victor und durch Verlassen

des alten Curial=Canzleistyls im Allgemeinen, verschwunden. Was das „regierend" anlangt, so haben die Herren von Schönburg nach dem Erläuterungsrecesse von 1835 sich jeder dergleichen Bezeichnung zu enthalten, wogegen dieselben, insoweit sie Familienhäupter in dem vorhin bemerkten Sinne sind, sich auch in der Einheit der Worte: Wir und Uns in Schriften an ihre Behörden, Diener und Unterthanen zu bedienen befugt sind.

Ebenbürtigkeit.

Das Haus Schönburg ist, als ein vormals reichsständisches, nach Artikel 14 der deutschen Bundes=Acte ebenbürtig, und zwar nach der in den Bundesbeschlüssen von 1825 und 1829 enthaltenen Erläuterung, mit den souverainen Häusern, was auch durch den Bundes=Beschluß von 1828 insbesondere auf das Haus Schönburg anerkannt und durch den Erläuterungsreceß von 1835 von Sachsen zugestanden worden ist. Inhalts einer historisch=genealogischen Schrift von 1799 soll auch wirklich das Haus Schönburg damals mit den Regentenfamilien von Oestreich, Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Dänemark, Schweden, Rußland und England näher oder entfernter verwandt gewesen sein. Aber auch jezt läßt sich dessen Verwandtschaft, durch die Verbindung des Fürsten Otto Victor mit der Prinzessin von Schwarzburg, mit mehrern souverainen Häusern nachweisen.

Familienverträge.

Die wichtigsten Familienverträge sind vom 1. Mai 1556, 2. Febr. 1566, 28. März 1604, 17. April 1632 und 2. December 1681.

Sie haben im Allgemeinen die Erhaltung und Vermehrung der Lehngüter, sowie die Erhaltung der beiden Hauptlinien zum Zweck. In ersterer Beziehung müssen z. B. alle aus Lehn empfangenen Gelder wieder auf Lehn verwendet werden, und sind, wenn dies unthunlich ist, in Erbfällen nicht als Allodialerbgegenstand, sondern als Lehn zu betrachten.

Hinsichtlich der Erbfolge gilt: daß bei Sterbefällen die Söhne; in deren Ermangelung die Brüder, und wenn auch deren keine vorhanden sind, die Vettern, in gleichem Grade nach den Köpfen, Söhne verstorbener Vettern aber nach Stämmen oder Familien, succediren; Agnaten einer andern Hauptlinie succediren nur dann, wenn aus der Linie des Erblassers keine männlichen Descendenten vorhanden sind.

Uebrigens gilt das Erstgeburtsrecht. Die vom Fürsten Otto Victor aufgerichtete Primogenitur ist zur Zeit noch nicht zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht.

Zweiter Abschnitt.

Besitzungen.

Das Haus Schönburg hat folgende Besitzungen:

A. Receßherrschaften.

1) Die Herrschaft Glauchau;
im Jahr 1681 getheilt in die beiden Herrschaften
a) Hinter-Glauchau, und
b) Vorder-Glauchau;
2) die Herrschaft Waldenburg,
3) = = Lichtenstein,
4) = niedere Grafschaft Hartenstein und
5) = Herrschaft Stein.

Von diesen 5 Receßherrschaften im Ganzen dependiren folgende 21 Afterlehne, als:

a) das Rittergut Breunsdorf bei Borna, im lehnsherrschaftlichen Amte Penig;
b) das Rittergut Ostrau bei Zeitz im preuß. Herzogthume Sachsen;
c) das Rittergut Ponitz bei Meerane,
d) = = Zürchau = Gößnitz,
e) = = Hainichen = Altenburg,
f) = = Maltis = Schmölln,
g) = = Podelwitz = Altenburg,
} im Herzogthume Sachsen-Altenburg;
h) = = Thierbach = Penig, im lehnsherrschaftlichen Amte Rochsburg;
i) = = Obermosel,
k) = = Oberschindmaas,
l) das Mannlehngut, Dingstuhl: Oberrothenbach,
} im Amte Hinter-Glauchau,
m) das Rittergut Elzenberg,
n) = = Thurm,
} im Amte Vorder-Glauchau;
o) = = Callenberg,
p) = = Oberwiehra,
q) das Mannlehngut, Dingstuhl: Schönberg,
} im Amte Waldenburg
r) = = Dingstuhl: Jüdenhain im Amte Lichtenstein;

s) das Rittergut Alberoda, } im Amte Hartenstein;
t) = = Niederhaßlau,
u) = = Vielau,
v) = Dorf Schönau, im Amte Stein.

Von diesen Afterlehen liegen nur die lezten 13 unter i bis v im Receßherrschafts=Gebiete, die unter a und h in königl. sächs.=, die unter c bis g in herzogl. sächs. Altenburg. und das unter b in königl. preuß. Landen und es sind daher die unter a bis h dem Hause Schönburg, als Besitzer der 5 Receßherrschaften, blos mit der Lehn verwandt, im Uebrigen aber den betreffenden Landesfürsten unmittelbar unterthänig.

B. Lehnsherrschaften.

1) die Herrschaft Rochsburg, von welcher die innerhalb derselben gelegenen Rittergüter Berthelsdorf und Oberelsdorf mit der Lehn dependiren,
2) die Herrschaft Penig,
3) = = Wechselburg, und
4) = = Remse.

C. Rittergüter.

1) das Rittergut Oelsnitz, mit Rittersitz, bei Stollberg;
2) = = Abtei Oberlungwitz, ohne Rittersitz, bei Lichtenstein;
3) der Dingstuhl Tirschheim, ohne Rittersitz, bei Hohenstein;
4) das Rittergut Ziegelheim, = = = Waldenburg;
5) der Dingstuhl Mühlau, = = = Penig;
6) das Rittergut Gauernitz, mit = = Meißen.

D. Ausländische Besitzungen.

1) die Rittergüter Schwarzenbach an der Saale und Förbau in Baiern;
2) die Herrschaft Droysig bei Zeitz, } in Preußen;
3) das Rittergut Gusow = Stettin,
4) = = Tempelhof = Berlin,
5) mehrere Herrschaften in den kaiserl. königl. östreich. Staaten.

Die Besitzungen unter A und B sind Lehn=, dagegen die unter C und D Allodial=Güter.

E. Frühere Besitzungen.

Außer den voraufgeführten Gütern gehörten dem Hause Schönburg früher auch noch folgende Besitzungen:

1) Stadt und Kloster Geringswalde, bei Rochlitz in Sachsen, sammt zugehörigen Dörfern.

Nach Einführung der Reformation in den Jahren 1548 bis 1550 zogen die Herren von Schönburg das Eigenthum und die Einkünfte dieses Klosters ein und stifteten dafür eine Schule für zwanzig und etliche Knaben. Im Jahr 1588 aber verkauften die Herren von Schönburg die ganze Besitzung für 40,000 Mfl. an den Churfürsten August von Sachsen.

2) Stadt Crimmitzschau mit dem damals dazu gehörigen Schlosse Schweinsburg, bei Zwickau, in Sachsen; diese Besitzung gehörte gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Herren von Crimptschwe und wurde von

den Herren von Schönburg i. J. 1413 an die Markgrafen von Meißen abgetreten.

3) Schloß Hassenstein und die Herrschaft Greßlaß in Böhmen, welche Georg, Herr v. Schönburg, im J. 1575 für 11,000 Schock Prager Groschen erkaufte, in Folge des Uebertritts der Herren von Schönburg zur protestantischen Kirche aber an die Grafen von Nostitz verkauft wurde.

4) Die freie Standesherrschaft Hoyerswerda in der Niederlausitz, die Churfürst Friedrich der Sanftmüthige i. J. 1448 Günthern Birke von der Duba ab- und i. J. 1461 an Friedrich, Herrn von Schönburg, verkaufte, i. J. 1571 aber von der Wittwe Wilhelms, Herrn von Schönburg, an Heinrich von Miltiz gelangte.

5) Die Herrschaften Hlubosch mit Pitschin, und die Herrschaft Preßnitz, in Böhmen, vom jetzigen Fürsten Otto Victor acquirirt und verkauft, nämlich Hlubosch mit Pitschin i. J. 1826 an seines Bruders, des Fürsten Eduards Gemahlin, und Preßnitz i. J. 1832 für 300,000 fl. Conv. an die Gräfin von Bouquoi.

6) Lohmen und Wehlen bei Pirna in Sachsen, über deren Erwerbung und Verkauf Seite 13 das Nähere angegeben ist.

F. Erwerbung der jetzigen Besitzungen.

1) Glauchau.

In Bezug auf die Herrschaften Glauchau und Lichtenstein läßt sich eine Zeit deren Erwerbung nicht angeben, und da überhaupt andere Besitzer dieser Herrschaften, als die Herren von Schönburg, sich nirgends erwähnt finden, so muß angenommen werden, daß nach der Vertreibung der Sorben und Einrücken der fränkischen oder rheinischen Volksstämme zuerst das Haus Schönburg von dieser Gegend Besitz genommen habe.

Urkundlich findet sich Glauchaus erst, wie S. 3 bemerkt, im Jahr 1233 erwähnt, zu welcher Zeit es Hermann, Herr von Schönburg, besaß; und die zu dieser Herrschaft gehörige Stadt Meerane wird i. J. 1361 als ein böhmisches Lehen Hermanns und Bernhards, Herren von Schönburg, genannt.

Die Theilung der Herrschaft Glauchau i. J. 1681 ist bereits S. 9 erwähnt.

2) Waldenburg.

Von dessen ältesten Besitzern sind die Herren von Waldenburg *) bekannt, deren einer, Unark, i. J. 1274 Hofrichter im Pleißner Lande war und zu Altenburg seinen Sitz hatte. Urkundlich ist, daß Conrad, Herr von Waldenburg, i. J. 1209 Waldenburg besaß.

Da diese Familie nach Urkunden noch i. J. 1436 in dessen Besitze war, i. J. 1445 aber Veit und Friedrich, Herren von Schönburg, sich Herren von Glauchau und Waldenburg nannten, so muß Waldenburg zwischen 1436 und 1445 von der Familie derer von Waldenburg an die derer von Schönburg gelangt sein, von welcher lezteren übrigens die erstere ein Zweig gewesen sein soll.

---

*) Diese Familie scheint in dasiger Umgegend noch mehr begütert gewesen zu sein, namentlich besaß sie das Gut Rabenstein, welches Johann von Waldenburg und seine Söhne i. J. 1375 an den Abt in Chemnitz verkauften.

Der an der östlichen Seite des jetzigen Waldenburger Schlosses stehende Thurm soll über 800 Jahre alt sein und das Alter einer i. J. 1839 an einem heitern, windstillen Nachmittage, unberührt von der Axt, in sich zusammen gestürzten Eiche am westlichen Schloßberge wurde auf 1000 Jahre angegeben.

3) Lichtenstein.

Dem, was hierüber unter 1 bei Glauchau erwähnt worden, haben wir blos noch beizufügen, daß die älteste Nachricht von Lichtenstein die Urkunde enthält, welche die Brüder Friedrichs des Jüngern, Herrn von Schönburg zu Glauchau, über die Genehmigung einer Schenkung an das Kloster Geringswalde ausgestellt haben und die also schließt: Datum et actum in Castro Lictinstein ao. Di. MCC. Non. VII. (1297.) Das Schloß Lichtenstein ist früher auch Pürschenstein genannt worden und ist vermuthlich ein Jagdschloß gewesen.

4) Hartenstein.

Diese Besitzung, als deren Hauptort schon i. J. 1283 Lößnitz oder Lessenitz genannt wird, gehörte in den ältesten Zeiten den Burggrafen von Meißen als eine Grafschaft; aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom Jahr 1457 wird nachgewiesen, daß die Grafschaft Hartenstein ein Reichsafterlehn gewesen, welche Qualität aber später verloren gegangen sein muß. Im Jahr 1406 erwarb diese Grafschaft Veit, Herr von Schönburg, von dem Burggrafen Heinrich von Meißen pfandweis, 1436 aber als Eigenthum, und zwar vermuthlich vom Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen. Der Kaiser betrachtete nämlich nach des Burggrafen Heinrich Tode die burggräflichen Länder als erledigte Reichslehen und gab sie einem Verwandten Heinrichs, dem Hofrichter Heinrich Reuß von Plauen; der Churfürst von Sachsen aber verglich sich i. J. 1428 mit dem Kaiser dahin, daß Ersterer von den burggräflichen Besitzungen die Burggrafschaft Meißen dem Reuß überließ, denselben auch noch mit Frauenstein belehnte und für mehrere andere Lehen der erloschenen Hartensteiner Familie 14,736 Meißnfl. herauszahlte; indeß gab jener Reuß i. J. 1439 zu Folge einer Entscheidung des römischen Königs Albrecht II. die Burggrafschaft Meißen und Frauenstein für 16,000 Rheinfl. dem Churfürsten zurück.

Die dermalige Grafschaft Hartenstein wird um deswillen die niedere Grafschaft genannt, weil von der ganzen Grafschaft dessen obern Theil, nämlich Crottendorf Scheibenberg, Deutschwiesenthal und Elterlein, die Herren Hugo und Wolf von Schönburg i. J. 1559 für 146,000 fl. an den Churfürsten August von Sachsen verkauften.

Zur Grafschaft Hartenstein soll außerdem in früherer Zeit auch noch die jetzige, angrenzende Herrschaft Wildenfels gehört haben, welche im Jahr 1837 in 1 Stadt und 13 Dörfern resp. Dorfantheilen mit 7534 Einwohnern in 1044 bewohnten Gebäuden bestand; sie gehörte in der Mitte des 14. Jahrhunderts als ein böhmisches Lehn den Herren von Wildenfels und ging später bei den Burggrafen zu Meißen, wahrscheinlich als Grafen von Hartenstein, seit 1427 aber bei dem Churfürsten von Sachsen zur Lehn. Daß Wildenfels bei der Erwerbung der Grafschaft Hartenstein mit an die Familie Schönburg gekommen sei, scheint nicht der Fall zu sein.

Dafür aber, daß es ein Theil dieser Grafschaft gewesen, spricht der Umstand, daß in der Herrschaft Wildenfels ziemlich gleiche Abgaben-Verhältnisse bestanden, wie in der Grafschaft Hartenstein, daher denn auch an erstere von Seite Sachsens 112,720 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf. Capitalentschädigung für die seit 1834 dort eingeführten sächsischen indirecten und directen Verbrauchs- und Personal-Abgaben, auch Stempelimpost, gegen Wegfall von 300 Thlr., so Wildenfels bis dahin an Sachsen als Accis-Aequivalent abzuführen hatte, gezahlt worden ist, wovon 37,450 Thlr. 4 Ngr. — Ablösungswerth für verschiedene gutsherrliche Gefälle von den Unterthanen, und 10,817 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf. als eigentliche Staats-Entschädigung, dem Herrschaftsbesitzer, 64,153 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. aber den Wildenfelser Kirchengemeinden zu Kirchen- und Schulzwecken zugetheilt worden sind. Ueberdem haben Herrschaft und Unterthanen die gesetzliche Entschädigung für die zeitherige Befreiung von den directen Steuern nach der 1844 erfolgten Einführung des neuen sächs. Grundsteuer-Systems erhalten, wobei die 200 Thlr. Abgabensurrogat der Herrschaft Wildenfels sammt deren Beitrag zur Cavallerieverpflegung nach $6^3/_4$ Portionen und Rationen, und den ritterschaftlichen Donativgeldern und andern Beiträgen nach 2 Ritterpferden mit in Gegenrechnung gekommen sind.

5) Stein.

Die Herrschaft Stein war früher nur ein von der Grafschaft Hartenstein lehnsabhängiges Rittergut mit Schloß, wie aus einer Urkunde v. J. 1411 erhellt, in welcher Veit, Herr von Schönburg, als Inhaber der Grafschaft Hartenstein ausdrücklich als Lehnsherr des Ritters Hinze von Remse zum Steine gesessen bezeichnet wird.

Ums Jahr 1632 fiel dieses Hartensteiner Afterlehn nach dem Aussterben der Trützschler von Eichelberg als erledigtes Lehn an Hartenstein. Weil der i. J. 1701 verstorbene Ludwig, Herr von Schönburg, nur 3 Herrschaften besaß, jedem seiner 4 Söhne aber Eine zueignen wollte, so trennte er das Rittergut Stein und die Stadt Lößnitz von Hartenstein und erhob die so gebildete Besitzung zu einer Herrschaft.

6) Rochsburg.

Im 12. Jahrhundert gehörte diese Besitzung dem gleichnamigen Rittergeschlechte, und nach diesem, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, den Burggrafen von Altenburg, von welchen sie an Otto I. Burggrafen zu Leisnig fiel, in dessen Familie sie gegen 200 Jahre verblieben ist, nach deren Aussterben dieselbe i. J. 1538 als erledigtes Lehn an Herzog Georg von Sachsen kam, welcher damit den Ritter von Ende belehnte. Im Jahr 1548 kauften die Herren von Schönburg Rochsburg dem Oberst Wolfgang von Ende für circa 60,000 Meißnfl. ab.

7) Penig.

Diese Herrschaft gab i. J. 1329 der Altenburger Burggraf Albert IV. seiner Tochter bei deren Vermählung mit dem oben genannten Burggrafen Otto I. von Leisnig und sie fiel nach dem Aussterben dieser Familie gleich wie Rochsburg als erledigtes Lehn an Sachsen. Am 21. März 1543 tauschte der Churfürst Moritz von Sachsen von Hugo und Wolf, Herren von Schönburg, deren Besitzungen Lohmen und Wehlen bei Pirna, welche

Ernst II., Herr von Schönburg, zu Anfang des 16. Jahrhunderts von denen von Saalhausen und von Schleinitz erworben hatte, gegen Penig und Wechselburg, sowie außerdem gegen eine Baarsumme von 4000 Meißnfl. ein, zu welchem Tausche die Herren von Schönburg theils die Streitigkeiten ihres Vaters Ernst mit dessen Nachbarn von Lohmen und Wehlen, theils der Umstand bestimmt haben mag, daß Penig den schönburgischen Stammbesitzungen näher gelegen und gewissermaaßen mit zu den Familienbesitzungen gehörte, indem ihr Vater Ernst II. der Eidam des lezten Leisniger Burggrafen, Hugo, war.

Die Veste Penigk ist im 10. Jahrhundert im Kampfe gegen die Sorben zerstört, dann aber unter dem Namen Zinnberg, welchen Namen noch jezt ein nahe gelegenes Dorf führt, auf dem Hünerberge nahe an der Stadt Penig wieder aufgebaut, i. J. 1488 aber als ein bekanntes Raubschloß durch den schwäbischen Bund zerstört worden.

Der Ort Penig war i. J. 1301 ein Marktflecken und ward i. J. 1455 zur Stadt erhoben.

8) Wechselburg.

Des Markgrafen Conrad von Meißen 3. Sohn, Dedo, Graf von Rochlitz und Groitzsch, stiftete i. J. 1174 bei dem jetzigen Städtchen Wechselburg das Kloster Zschillen, welches der Thüringer Landgraf Heinrich der Erlauchte i. J. 1278 dem deutschen Ritterorden als einen Comthureihof übergab, vom Herzog Heinrich dem Frommen, †. 1541, aber säcularisirt wurde, wobei der damalige Ordenscomthur Andreas von Herda durch Abtretung einiger Dörfer entschädigt ward; seit dieser Zeit führt das Schloß den Namen Wechselburg, welches nebst Zubehör, wie oben bei Penig mit erwähnt ist, i. J. 1543 an das Haus Schönburg gelangte.

9) Remse,

oder wie es auch jezt noch zuweilen geschrieben wird „Remissen", früher Remßaw, besaßen in älterer Zeit die Ritter von Remße, welche daselbst i. J. 1280 ein Nonnenkloster St. Claräordens stifteten, das auch die benachbarten Herren von Schönburg ansehnlich mit Grundeigenthum beschenkten, vermuthlich unter andern mit den Antheilen der resp. Glauchau- und Waldenburgischen Dörfer Franken, Lipprandis, Oberwiehra und Oberwinkel.

Nachdem auch dieses Kloster säcularisirt worden, verkaufte es im J. 1543 der Churfürst von Sachsen für 50,000 Mfl. an das Haus Schönburg, in dessen Besitze Remse bis zu Ende des 18. Jahrhunderts verblieb, wo es Carl Heinrich, Herr von Schönburg, an den Freiherrn von Gregory zu Dresden verkaufte, von dem es aber schon wenige Jahre darauf der Fürst Otto Carl Friedrich, Herr von Schönburg, zurückerwarb, auf dessen ausdrückliches Ansuchen diese Besitzung wieder zu dem Range einer Herrschaft gelangte, wie aus dem Rescripte der sächs. Landesregierung vom 22. Octb. 1799 erhellet, indem dieselbe während der Besitzzeit des Freiherrn von Gregory, weil dieser nicht zum hohen Adel gehörte, von den sächs. Landesbehörden gleich wie jedes andere gewöhnliche Rittergut behandelt ward.

10) Oelsnitz.

Dieses Rittergut besaß früher die bei Stein genannte Familie der

Trützschler von Eichelberg, und nach dieser das Haus Schönburg, mit dem die gräflich Pommlitzische Familie, die Oelsnitz einige Zeit inne hatte, verwandt war.

Denjenigen Antheil des Dorfes Oelsnitz, welcher noch jezt der weiland Grünhainische heißt, kaufte das Haus Schönburg i. J. 1592 vom Churfürsten Christian, nachdem die Abtei Grünhain, wozu dieser Dorfantheil gehörte, säcularisirt worden.

11) Abtei Oberlungwitz

gehörte ebenfalls zur Abtei Grünhain und gelangte i. J. 1590 durch Kauf an das Haus Schönburg.

12) Ziegelheim

hatte im 14. Jahrhundert seine eignen Herren; wann es das Haus Schönburg, welches davon die Grundbesitzungen vererbte und nur die Lehen, Zinsen, Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht behielt, erworben hat, kann hier ebensowenig, wie hinsichtlich der Dingstühle

13) Tirschheim und

14) Mühlau, sowie wegen der Güter

15) Gusow bei Stettin

16) Tempelhof bei Berlin und

17) Schwarzenbach und Förbau bei Hof

angegeben werden.

18) Gauernitz mit Kleinschönberg bei Meißen kaufte der Fürst Otto Victor i. J. 1820 aus von Hopfgartens Concurse und endlich

19) Droyßig bei Zeitz

i. J. 1839 von der Fürstin Reuß-Ebersdorf.

Aus Vorstehendem erhellet, daß erst zwischen 1543 und 1592 durch Verkauf und Zukauf die schönburgischen Besitzungen sich so arrondirten, wie dieselben jezt erscheinen.

G.

Hiernächst geben wir ein alphabetisches Ortsverzeichniß mit Angabe der Zahl der Einwohner und Gebäude nach Maaßgebung der Volkszählung vom 1. Decbr. 1837, ingleichen der Gerichtsbarkeit, der Kirchen und Schulen, der Collaturrechte, der Einbezirkung in Aemter, der königl. und herrschaftl. Behörden, sowie der sonst bekannten bemerkenswerthen Notizen; auch ist bei der Zusammenstellung die Angabe der Religionsangehörigkeit, die Zahl der Haushaltungen ꝛc. beigefügt.

Die Angabe der Zahl der unbewohnten Gebäude scheint sehr mangelhaft, wozu bei der Aufzeichnung Seitens der Localbehörden wohl die verschiedene Auffassung dessen, was unter unbewohnt zu rechnen, Veranlassung gegeben haben dürfte.

Endlich ist auch speciell angegeben, welche Besitzungen einem jeden der Herren von Schönburg gehören, und wie viel Einwohner ꝛc. auf jede der beiden Linien des Hauses Schönburg kommen.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
1	Stadt Glauchau	6923	764	37

A. Receßherrschaften.

I. Herrschaft Glauchau.

Diese Stadt gehört theils zur Herrschaft Hinterglauchau, theils zur Herrschaft Vorderglauchau, ohne daß jedoch diese beiden Antheile zusammenhängende Theile bildeten, indem vielmehr die Theilung fast durchaus nach den Gassen erfolgt ist, deren eine Seite zu dieser, die andere zu jener Herrschaft gehört, weshalb auch für Verwaltung allgemeiner Polizei- und sonstiger die ganze Stadt angehender Angelegenheiten eine besondere Behörde besteht, nämlich früher das sogenannte Directorialamt, welches aller 2 Jahre von einem zu dem andern der beiden Glauchauschen Justizämter überging, gegenwärtig aber die gräfl. Polizeidirection unter dem Bürgermeister der Stadt Glauchau. Uebrigens verwaltet jedes der beiden Justizämter in den seiner Jurisdiction unterworfenen Stadttheilen die Obergerichte ausschließlich, die Erbgerichtsbarkeit dagegen in Concurrenz mit dem Stadtrathe.

Außer diesen genannten

2 herrschaftlichen Justizämtern und der Polizeidirection sowie dem Stadtrathe haben in Glauchau noch folgende Behörden ꝛc. ihren Sitz, als:

die fürstl. und gräfl. schönburg. Gesammtcanzlei sammt Lehnshof;

das „ „ „ „ Unterconsistorium;

„ „ „ „ „ Ehegericht;

die „ „ „ „ Gesammthaus-Obersteuereinnahme und Hauptkasse;

das königl. sächs. Postamt mit Posthalterei;

„ „ „ Untersteueramt;

der Bezirksarzt für die Aemter Hinter- und Vorderglauchau sowie für's Amt Rochsburg;

die beiden Amtswundärzte;

das Rentamt der Herrschaft Hinterglauchau;

„ „ „ „ Vorderglauchau;

die Superintendentur der Ephorie Glauchau; hiernächst hat die Stadt Glauchau

1 Haupt- oder Parochialkirche, zu St. Georg, und 1 Gottesackerkirche mit

3 Geistlichen, als dem Superintendenten, dem Archidiacon und dem Diacon;

1 Bürgerschule mit 1 Director, 6 Knaben- und 4 Mädchenlehrern;

Ueber diese Kirchen und Schulen sammt Angestellten stehet die Collatur den Besitzern beider Herrschaften Glauchau zu, welche diese Rechte wechselsweise ausüben.

1 Freischule mit 1 Lehrer;

1 Schule für Kinder aus einigen Fabriken, mit 1 Lehrer;

1 Hospitalgestiftsschule mit 1 Lehrer;

2

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
2	Stadt Meerane	4857	508	12
		11,780	1272	49
		5236	565	22
		6544	707	27
3	Stadt Ernstthal	2732	255	8

Gerichtsbarkeit, Behörden, Kirchen, Schulen, Anstalten ꝛc.

1 Waisenhausschule mit 1 Lehrer; 1 Hospital; 1 Waisenhaus; 1 Krankenhaus; 1 Sonntagsschule; 1 Kleinkinderbewahranstalt;
2 herrschaftliche Schlösser in Einem Rayon, wovon das Vorderglauchausche 1542 erbaut, das Hinterglauchausche aber 1551 erneuert worden ist.

wovon 20 Häuser mit circa 170 Einwohnern unter die Jurisdiction des dasigen Oberpfarrers gehören, dem darüber die Erbgerichte zustehen, welche der Vorderglauchausche Amtmann mit verwaltet. Der übrige Theil der Stadt ist ähnlicher Maaßen wie in Glauchau getheilt und gehört resp. zur Hinter- und Vorderherrschaft Glauchau, weshalb auch hier das genannte Directorialamt in der bemerkten Weise amtirt, so lange nicht, wie dermalen beabsichtigt wird, eine ähnliche Einrichtung wie in Glauchau getroffen worden ist, wogegen die Gerichtsbarkeit ebenso wie in Glauchau beziehentlich von den beiden Justizämtern und dem Stadtrathe verwaltet wird. Es ist in Meerane
1 Stadtrath;
1 Intradeneinnehmer für die Herrschaft Hinterglauchau und
1 dergl. für Vorderglauchau;
1 königl. Postverwalterei; hiernächst
1 Parochialkirche;
1 Oberpfarrer und 1 Diacon;
1 Schuldirector und 6 Lehrer.

Die Collaturrechte üben auch hier ganz so wie in Glauchau die Besitzer dieser Herrschaft.

Summe, wovon nach dem weiter unten gedachten Größenverhältnisse an resp. 4 und 5 Neuntheilen, — da in Ermangelung specieller Gebäude- und Einwohnerkataster über den Antheil jeder Herrschaft eine andere Theilung dieser Summen unthunlich ist, —
auf die Herrschaft Hinterglauchau, und
= = = Vorderglauchau
zu rechnen sein wird.

NB. 1846 kamen von den bewohnten Häusern der Stadt Glauchau 459 auf die Herrschaft Vorderglauchau.

I. a) Herrschaft Hinterglauchau.

Das Stadtgericht hat blos die niedern Polizei- und Verwaltungssachen zu expediren, wogegen die übrige Jurisdiction dem Justizamte Hinterglauchau zusteht. Die Stadt Ernstthal hat
1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer; } Collator ist der Besitzer der Herrschaft
3 Schullehrer; } Hinterglauchau.

Die Stadt Ernstthal verdankt ihren Namen Otto Ernsten, Herrn von Schönburg, Besitzer der Herrschaft Glauchau, welcher den i. J. 1680 der

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
4	Albertsthal	159	29	1
5	Berthelsdorf	73	13	—
6	Cauritz	37	6	—
7	Crotenlaide	214	33	—
8	Dennheritz	442	74	3
9	Dietrich	59	9	—
10	Gesau	233	41	3
11	Obergötzenthal	44	7	—
12	Höckendorf	72	12	—
13	Hölzel	79	14	—
14	Niederlungwitz	9	1	—
15	Niederschindmaas	34	5	—
16	Rothenbach	286	45	1
17	Schlunzig	220	41	3
18	Niedermülsen	42	7	—
19	Schönbörnchen	60	9	—
20	Seiferitz	133	19	—
21	Voigtlaide	164	30	—
22	Wernsdorf	504	78	2
		5596	728	21
		5236	565	22
		10,832	1293	43
23	Obermosel mit	179	37	—
24	Oberrothenbach und	21	4	—
25	Höckendorf auch	18	3	—
26	Dennheritz sowie	30	6	1
27	Wulm	50	8	—

Gerichtsbarkeit, Behörden, Kirchen, Schulen, Anstalten rc.

Pest halber aus Hohenstein flüchtenden Einwohnern sich da, wo Ernstthal jezt steht, anzubauen gestattete.
ist nach Glauchau eingepfarrt und geschult.
= = Thurm = = =
= = Meerane = = =
desgleichen. Das Freigut Crotenlaide hat die Erbgerichtsbarkeit.
hat 1 Parochialkirche, 1 Pfarrer und 1 Schullehrer. Collator ist der Besitzer der Herrschaft Hinterglauchau.
ist nach Meerane eingepfarrt und geschult.
hat 1 Kirche, Filial von Glauchau, deren Diaconen die geistlichen Functionen in Gesau versehen; 1 Schullehrer. Siehe auch Nr. 40. Collatur wie bei Dennheritz.
ist nach Meerane eingepfarrt und geschult.
= = Gesau = = =
= = Wernsdorf = = =
siehe Nr. 36.
hat 1 Kirche, Filial von Mosel, und 1 Schule, beide im Moselschen Antheile.
ist nach Glauchau eingepfarrt und hat 1 Schule.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer. Collator wie bei Dennheritz.
siehe Nr. 46.
nach Gesau eingepfarrt und geschult.
= Meerane = = =
= Wernsdorf = = =
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer. Collatur wie bei Dennheritz.

Summe; hierzu den obgedachten Antheil von Glauchau und Meerane, an circa

Summe. Hierüber
die ins Amt Hinterglauchau einbezirkten schönburg. Afterlehne:
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schule.

siehe Nr. 29.

= = 12.

= = 8.

= = 45.

Das Rittergut Obermosel hat die Collatur und die Ober- und Erb-

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
28	Oberschindmaas	291	49	1
29	Oberrothenbach	140	28	3
		729	135	5
		10,832	1293	43
		11,561	1428	48
30	Stadt Hohenstein (siehe auch Nr. 62)	4314	436	9
31	St. Egydien St. Ilgen (Tilgen genannt)	1236	189	7
32	Jerisau	175	26	1
33	Kleinbernsdorf	39	6	—
34	Lipprandis	100	19	—
35	Lobsdorf	342	57	2
36	Niederlungwitz	936	151	3
37	Reinholdshain	439	70	3
		7581	954	25
		6544	707	27
		14,125	1661	52

gerichte in Obermosel, in den Dorfantheilen unter Nr. 24 bis 27 aber nur die Erbgerichte, während daselbst die Obergerichte dem Amte Hinterglauchau zustehen.

nach Dennheritz eingepfarrt und geschult. Dem Rittergute stehet die Ober- und Erbgerichtsbarkeit zu.

Die Erbgerichte stehen dem Rittergute, die Obergerichtsbarkeit dagegen dem Amte Hinterglauchau zu. Oberrothenbach ist nach Mosel eingepfarrt und nach Niedersteinbach geschult.

Sa: in den Afterlehngütern. Hierzu

= = = unmittelbaren Amtsorten, einschließlich Pfarrdotalgerichtsantheil von Meerane und des Freiguts Crotenlaide.

Sa: in der Herrschaft Hinterglauchau.

I. b) Herrschaft Vorderglauchau.

Dem Justizamte Vorderglauchau stehet die Obergerichtsbarkeit ausschließlich, die Erbgerichtsbarkeit dagegen in Concurrenz mit dem Stadtrathe zu. In Hohenstein ist

ein königl. Untersteueramt und

eine königl. Postexpedition mit Posthalterei; wogegen

das königl. sächs. und fürstl. und gräflich schönburg. gemeinschaftl. Bergamt Marienberg und Hohenstein seinen Sitz erstern Orts hat.

Hiernächst hat Hohenstein

1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, sowie

6 Schullehrer, wovon der Besitzer der Herrschaft Vorderglauchau Collator ist.

Des bei Hohenstein gelegenen Mineralbades wird später gedacht werden.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, sowie 2 Schullehrer. Collator ist der Besitzer der Herrschaft Vorderglauchau.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer. Collatur wie bei St. Egydien.

ist nach Reinholdshain eingepfarrt und geschult.

= = Jerisau = = =

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer. Collatur wie bei St. Egydien.

hat 1 Filialkirche und 1 Schullehrer, Pfarrer ist der zu Lobsdorf; Collatur desgl.

hat 1 Kirche, Filial von Jerisau; ingleichen 1 Schullehrer. Collatur wie vorgedacht.

Sa: Hierzu die Antheile von Glauchau und Meerane, an circa

Sa: Hierüber

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
38	Elzenberg	25	5	—
	mit			
39	Wernsdorf	25	5	—
	und			
40	Gesau	45	6	—
41	Thurm	1127	138	1
	mit			
42	Wernsdorf	5	1	—
43	Waldsachsen	95	16	—
44	Seiferitz	45	6	—
45	Wulm	36	8	—
	und			
46	Niedermülsen	269	37	—
46 b	Waldsachsen	19	4	—
		1191	226	1
		14,125	1661	52
		15,816	1887	53
		11,561	1428	48
		27,377	3315	101
	Am 1. Decbr. 1843 aber:	30,422	3494	....
47	Stadt Waldenburg	2196	284	43

Gerichtsbarkeit, Behörden, Schulen, Kirchen, Anstalten ꝛc.

die ins Amt Vorderglauchau einbezirkten schönburg. Afterlehne: ist nach Lobsdorf eingepfarrt und nach Glauchau geschult.

siehe Nr. 22.

siehe Nr. 10.
Das Rittergut ist blos mit den Erbgerichten beliehen; die Obergerichte stehen dem Amte Vorderglauchau zu.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer. Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft.
siehe Nr. 22.
Die Kirche und Schule ist im Gablenzer Antheile.
siehe Nr. 20.

ist nach Thurm eingepfarrt und geschult.
Das Rittergut Thurm hat über die Orte Nr. 41 und 46 die Ober- und Erbgerichte, dagegen über die Orte Nr. 42 bis 45 blos die Erbgerichte.
siehe Nr. 43. Die Erbgerichte hat der Pfarrer in Meerane.
Das Amt Vorderglauchau hat in den Orten Nr. 42, 43, 44, 45, 46b. die Obergerichtsbarkeit.

Sa: in den Afterlehngütern.
" " " unmittelbaren Amtsorten.

Sa: in der Herrschaft Vorderglauchau.
" " " Herrschaft Hinterglauchau;

Sa: Herrschaft Glauchau.
nämlich:

8184	Einwohner in der Stadt Glauchau, in 815 Wohngebäuden, deren am 3. Decbr. 1846: 878 waren mit 9290 Einwohnern.
5470	" " " " Meerane;
9708	" " dem Amte Vorderglauchau und
7060	" " " " Hinterglauchau.
30,422	Sa: wie oben.

II. Herrschaft Waldenburg.

Das Justizamt Waldenburg hat die Obergerichte ausschließlich, die Erbgerichte aber in Concurrenz mit dasigem Stadtrathe; beide Behörden sind in Waldenburg, woselbst noch folgende Behörden ꝛc. sind:

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte	unbewohnte
			Gebäude.	

das königl. Untersteueramt und
die königl. Postverwalterei; ferner:
die Superintendentur der Ephorie Waldenburg;
1 Parochialkirche mit 1 Oberpfarrer und 2 Diaconen;
3 Knaben- und 2 Mädchenlehrer. Hierüber 1 Sonntagsschule. Collator ist der Besitzer der Herrschaft Waldenburg.
1 Schullehrerseminar für 30 Zöglinge, wovon diejenigen, welche nicht auf ganzen Freistellen sind, jährlich 40 Thlr. für Kost und Unterricht zahlen. Der Stiftungsfonds zur Erhaltung des Seminars beträgt 40,000 Thlr. außer der zu Lehrerstipendien früher errichteten Ottostiftung mit 6500 Thlr. Fonds.

Beide Stiftungen, ingleichen
die Marienstiftung für Waisenerziehung, mit 20,000 Thlr. Fonds, und
die Henriettenstiftung für Kranke und Wöchnerinnen, mit 11,000 Thlr. Fonds, sind von dem jetzigen Besitzer der Herrschaft Waldenburg ꝛc., Otto Victor, Fürsten und Herrn von Schönburg, für seine Besitzungen aufgerichtet worden; die Verwaltungen dieser Stiftungen, wovon die beiden lezten dem Andenken der Mutter: Henriette und verstorbenen Tochter: Marie des edlen Fürsten gewidmet sind, befinden sich in Waldenburg, woselbst auch ferner
die fürstliche Hofcanzlei, Rechnungs-, Forst- und Bauinspection,
die fürstliche Hauptkassenverwaltung mit Depositenkasse;
das vereinigte fürstl. Rentamt Waldenburg, Callenberg, Remse, Mühlau, Tirschheim und Ziegelheim;
die fürstl. Sparkasse für die fürstl. Besitzungen;
= = Centralunterstützungskasse, durch welche der genannte Fürst an Almosen baar und in Naturalien an Holz und Speisen jährlich circa 5000 Thlr. den Armen Seiner Besitzungen zufließen läßt, wobei zu gedenken ist, daß größere Unterstützungen für Abgebrannte ꝛc. in und außer Seinen Besitzungen durch die Hauptkasse gehen; auch mag hierbei noch der von diesem Fürsten gestifteten 2 Freistellen im Blindeninstitute zu Dresden für Blinde aus Seinen Besitzungen gedacht werden, sowie daß Derselbe für die Bildung Taubstummer insofern sorgt, als dergleichen mit Seiner Unterstützung in das Taubstummeninstitut zu Dresden gelangen oder bei Lehrern in Seinen Besitzungen untergebracht werden, die sich durch von Ihm zu diesem Behuf angeschaffte geeignete Lehrbücher dazu befähigt haben; demnächst
der Bezirksarzt für die Aemter Waldenburg mit Callenberg, und Lichtenstein;
der Amtswundarzt für Waldenburg mit Callenberg sich befindet; auch ist in Waldenburg
1 herrschaftl. Schloß.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
48	Altstadtwaldenburg	1134	172	3
49	Altwaldenburg	652	93	2
50	Eichlaide	182	26	—
51	Dürrenuhlsdorf	180	31	—
52	Falken	564	85	—
53	Franken	80	12	1
54	Grumbach	406	57	2
55	Hermsdorf	747	105	1
56	Langenchursdorf	1081	164	2
57	Meinsdorf	169	29	—
58	Niederwinkel	239	38	1
59	Oberwinkel	29	5	—
60	Pfaffroda	128	18	1
61	Schwaben	271	42	2
62	Stadt Hohenstein	59	7	—
		8117	1168	58
63	Callenberg mit	1075	147	1
64	Langenchursdorf	369	59	—
65	Langenberg und	654	102	2
66	Niederlungwitz	70	11	—
67	Oberwiehra	442	73	1
68	Schönberg	254	37	2
		2864	429	6
		8117	1168	58
		2864	429	6
		10,981	1597	64
	dagegen am 1. Decbr. 1843:	11,397	1627	.....

Gerichtsbarkeit, Behörden, Kirchen, Schulen, Anstalten ꝛc.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Waldenburg.
ist nach Waldenburg eingepfarrt und geschult.
= = = = = =
= = Schwaben = = =
= = Langenchursdorf = hat aber 1 Schullehrer; Collatur wie vorgedacht.
hat 1 Kirche, Filial von Ziegelheim, und 1 Schullehrer; Collatur desgl.
= 1 = = = Oberwinkel, = 1 = = =
ist theils nach Bernsdorf, theils nach Oberlungwitz eingepfarrt und hat 1 Schullehrer.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Waldenburg.
ist nach Langenberg eingepfarrt und geschult.
hat 1 Kirche, Filial von Altstadtwaldenburg, und 1 Schullehrer; Collatur wie vorgedacht.
siehe unter Nr. 69 der Lehnsherrschaften.
hat 1 Kirche, Filial von Schönberg, wohin der Ort auch geschult ist.
= 1 = = von Waldenburg, und 1 Schullehrer; Collatur wie bei Waldenburg.
siehe Nr. 30.

Sa: Hierüber
die in das Amt Waldenburg einbezirkten schönburg. Afterlehne:
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft.
siehe Nr. 56.
hat 1 Kirche, Filial von Langenchursdorf, und 1 Schullehrer; Collatur dieselbe.
siehe Nr. 36. Das Rittergut Callenberg hat über sämmtliche 4 Orte die volle Gerichtsbarkeit, welche dermalen vom Justizamte Waldenburg mit verwaltet wird.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer.
siehe Nr. 68 Lehnsherrschaften. Dem Rittergute stehet die volle Gerichtsbarkeit zu.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer; Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft, welcher auch die volle Gerichtsbarkeit im Orte zusteht.

Sa:

Sa: in den unmittelbaren Amtsorten;
= = = einbezirkten Afterlehngütern.

Sa: in der Herrschaft Waldenburg.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
69	Stadt Lichtenstein	3158	377	3
70	Stadt Callenberg	2034	202	7
71	Bernsdorf	1010	152	2
72	Gersdorf	1787	220	3
73	Hohndorf	438	67	—
74	Kuhschnappel	286	47	—
75	Micheln (Mülsen St. Michaelis)	980	114	2
76	Mülsen St. Jacob	120	14	—
77	Neudörfel	359	49	—
78	Oberlungwitz	3448	331	2
79	Ortmannsdorf	155	24	—
80	Rödlitz	823	108	2

III. Herrschaft Lichtenstein.

Dem Justizamte Lichtenstein stehet die Obergerichtsbarkeit ausschließlich, die Erbgerichtsbarkeit aber in Concurrenz mit dem dasigen Stadtrathe zu.

Außer diesen beiden Behörden sind in Lichtenstein noch:

1 Amtswundarzt;

das königl. Untersteueramt und

die königl. Postexpedition;

das fürstl. Rentamt, verbunden mit den Rentverwaltungen der Rittergüter Oelsnitz und Abtei Oberlungwitz; ferner

1 Parochialkirche mit 1 Oberpfarrer und 1 Diacon; 5 Schullehrer; Collator ist der Besitzer der Herrschaft Lichtenstein; der dermalige Besitzer, Fürst Otto Victor, hat für dasige Stadt

1 fast großartiges Leichenhaus erbauen und sehr gut einrichten lassen.

Das herrschaftl. Schloß zu Lichtenstein hieß früher Pürschenstein.

Von der dem Justizamte Lichtenstein zustehenden Gerichtsbarkeit über die Stadt Callenberg haben die dasigen Stadtgerichte blos die niedern Polizei- und Verwaltungssachen. Callenberg hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, sowie 2 Schullehrer; Collatur wie bei Lichtenstein; hierüber 1 Sonntagsschule. Diese an die Stadt Lichtenstein anstoßende Stadt Callenberg ist erst um das Jahr 1705 unter Otto Wilhelm, Herrn von Schönburg, erbaut und nach dessen Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Callenberg, benannt worden.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Lichtenstein.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schulen mit 3 Lehrern; Collatur wie bei Lichtenstein.

ist nach Lichtenstein eingepfarrt und hat 1 Schullehrer.

= = Lobsdorf = = geschult.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schule; Collatur wie bei Lichtenstein.

siehe Nr. 92.

ist nach Ortmannsdorf eingepfarrt, hat aber selbst 1 Schullehrer; Collatur wie bei Lichtenstein.

die Dorfgerichte haben die Befugniß, die Grundstückskäufe zu confirmiren und Kaufgelder vor sich quittiren zu lassen; übrigens ist das Justizamt Lichtenstein die Lehns- und Hypothekenbehörde. Der Ort hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schulen, jede mit 2 Schullehrern; Collatur wie bei Lichtenstein.

In Oberlungwitz ist 1 königl. Postexpedition mit Posthalterei.

Kirche und Schule sind im Wildenfelser Antheile von Ortmannsdorf.

hat 1 Kirche, Filial von Lichtenstein, und 1 Schullehrer; Collatur wie bei Lichtenstein.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
81	Rüsdorf	344	48	1
82	Stangendorf	449	67	—
83	Streitwald	310	37	—
		15,701	1857	22
84	Jüdenhain	275	49	—
		15,976	1906	22
	dagegen am 1. Decbr. 1843:	16,606	1922	.....
85	Stadt Hartenstein	1846	215	1
86	Alberoda	327	50	—
87	Beutha	541	82	1
88	Grüna	65	12	—

ist nach Bernsdorf eingepfarrt und geschult. Das Rittergut Rüsdorf ist ein Subfeudum von der Herrschaft Lichtenstein, mit der es gänzlich vereinigt ist.

ist nach Thurm eingepfarrt und geschult.

= = Lößnitz = und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Lichtenstein.

Sa: Dazu das einbezirkte schönburg. Afterlehn

ist nach Thurm eingepfarrt und geschult.

Der Dingstuhl Jüdenhain ist blos mit den Erbgerichten beliehen, wogegen dem Amte Lichtenstein die Obergerichtsbarkeit zusteht.

Sa: in der Herrschaft Lichtenstein.

IV. Niedere Grafschaft Hartenstein.

hat 1 Kirche und 2 Geistliche, welche zugleich in Thierfeld functioniren, indem Hartenstein und Thierfeld eine combinirte Parochie bilden; übrigens hat Hartenstein 2 Schullehrer; Collator ist der Besitzer der Grafschaft Hartenstein; dem dasigen herrschaftl. Justizamte stehet, mit Ausnahme der niedern Polizei- und Verwaltungssachen, welche die dasigen Stadtgerichte besorgen, die volle Gerichtsbarkeit zu. Außerdem ist in Hartenstein

1 Bezirksarzt und 1 Amtswundarzt;

1 fürstl. Hofcanzlei mit 1 Canzleirath, 1 Rechnungs- und Forstrevisor und 1 Controleur, welche Canzlei aber nach des Fürsten Alfreds Tode mit der Hofcanzlei ꝛc. in Waldenburg verbunden werden wird.

1 fürstl. Rentamt, sowie 1 Forst- und Oekonomieamt; ferner

1 königl. Untersteueramt.

Das Schloß Hartenstein, romantisch gebaut und gelegen, bewahrt eine i. J. 1562 zu Wittenberg gedruckte, mit Gemälden berühmter Künstler gezierte Bibel. In der herrschaftl. Waldung, nahe bei Stein, befindet sich die sogenannte Prinzenhöhle, in welcher der i. J. 1455 von Kunz von Kaufungen auf dem Schloß Altenburg geraubte sächs. Prinz Ernst von Kaufungens Verbündeten vor deren Verfolgern verborgen gehalten wurde, bis sie sich dem Zwickauer Amtshauptmann Friedrich, Herrn von Schönburg, ergaben.

ist nach Lößnitz eingepfarrt; hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Hartenstein.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer; Collatur wie eben bemerkt.

ist nach Lößnitz eingepfarrt und nach Niederaffalter geschult.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
89	Härtensdorf	88	14	—
90	Lenkersdorf	70	11	1
91	St. Micheln	28	2	—
92	Mülsen St. Jacob	2594	287	2
93	Mülsen St. Niclas	1934	222	3
94	Niederaffalter	223	34	—
95	Niederlößnitz	57	6	—
96	Oberaffalter	377	56	—
97	Oberhaßlau	261	42	2
98	Oelsnitz	226	33	—
99	Oberpfannenstiel	452	51	1
100	Niederpfannenstiel	19	3	—
101	Blaufarbenwerk Niederpfannenstiel	39	7	4
102	Raum	362	59	2
103	Thierfeld	567	88	2
104	Oberzschoken	92	16	1
105	Niederzschoken	169	27	—
		10,337	1317	20
106	Alberoda mit	108	19	—
107	Niederaffalter	87	16	—
108	Niederlößnitz	49	7	—
109	Niederhaßlau	657	90	—
110	Vielau mit	557	85	—
111	Rosenthal	93	16	—
112	Reinsdorf	28	3	—
113	Schönau	54	6	—
		1633	242	—
		10,337	1317	20
		11,970	1559	20
	dagegen am 1. Decbr. 1843:	12,874		

Gerichtsbarkeit, Behörden, Kirchen, Schulen, Anstalten rc.

hat 1 Kirche, Filial von Wildenfels, und 1 Schullehrer; Collatur wie ebengedacht.
ist nach Lößnitz eingepfarrt, und hat 1 Schullehrer; Collatur desgl.
siehe Nr. 75.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collator wie bei Hartenstein.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collator wie bei Hartenstein.
ist nach Lößnitz eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collator wie bei Hartenstein.
ist nach Lößnitz eingepfarrt und nach Alberode geschult.
ist nach Lößnitz eingepfarrt und nach Niederaffalter geschult.
ist nach Vielau eingepfarrt und geschult.
siehe Nr. 1 unter Rittergüter.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, der zugleich Schullehrer ist; Collator wie bei Hartenstein.
ist nach Lößnitz eingepfarrt und nach Klösterlein geschult.
desgl. Die Erbgerichtsbarkeit steht der Blaufarbengewerkschaft zu.
ist nach Beutha eingepfarrt und hat 1 Schullehrer.
hat 1 Kirche und 1 Schule; siehe deshalb Hartenstein.
} hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Hartenstein.

Das Dorf Zschoken ist ein Mannlehn und mit der Grafschaft Hartenstein vereinigt, hat aber besonders verwaltet werdende Gerichte.

Sa: Hierüber
in den einbezirkten schönburg. Afterlehen:

siehe Nr. 86.
" " 94.
" " 95.
} Das Rittergut Alberoda ist blos mit der Erbgerichtsbarkeit über die 3 Orte beliehen; die Obergerichte hat das Justizamt Hartenstein.

das gleichnamige Rittergut hat die volle Gerichtsbarkeit; das Dorf ist nach Vielau eingepfarrt und geschult.
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer; Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft.
zu Vielau gehörig.
desgl.
siehe Nr. 120.

Dem Rittergute Vielau stehen über die 4 Orte die Ober- und Erbgerichte zu.

Sa: in den ins Amt Hartenstein einbezirkten schönburg. Afterlehen.
" im Amte Hartenstein.

Sa: in der Grafschaft Hartenstein.

3*

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
114	Stadt Lößnitz	4377	507	11
115	Stein	140	15	1
116	Langenbach	317	55	1
117	Lerchenberg	85	15	—
118	Neudörfel	29	4	—
119	Wildbach	464	71	1
		5412	865	14
120	Schönau	110	16	1
		5522	881	15
I. a.	Hinterglauchau	10,832	1293	43
		729	135	5
I. b.	Vorderglauchau	14,125	1661	52
		1691	226	1
II.	Waldenburg	8117	1168	58
		2864	429	6
III.	Lichtenstein	15,701	1857	22
		275	19	—
IV.	Hartenstein	10,337	1317	20
		1633	242	—
V.	Stein	5412	865	14
		110	16	1
	Am 1. Decbr. 1837 Sa:	71,826	9258	222
	dagegen am 1. Decbr. 1843:	77,553	9446	.....

V. Herrschaft Stein.

Das Justizamt Stein hat seinen Sitz in Lößnitz und über diese Stadt die Obergerichtsbarkeit ausschließlich, dagegen die Erbgerichte in Concurrenz mit dem dasigen Stadtrathe; daselbst ist

1 Bezirksarzt und 1 Amtswundarzt;
1 königl. Postverwalterei;
1 Superintendentur der Ephorie Lößnitz;
1 Parochialkirche und 1 Hospitalkirche mit 2 Geistlichen, } Collator ist der Besitzer
6 Schullehrer; } der Herrschaft Stein.

Das Schloß Stein ist nach Wildbach eingepfarrt, die Häuser dagegen sind nach Hartenstein eingepfarrt und geschult.

hat 1 Kirche, Filial von Wildbach, und 1 Schule; Collatur wie bei Lößnitz.
ist nach Wildbach eingepfarrt und nach Langenbach geschult.
= = Weißbach = = = = =
hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer; Collator wie bei Lößnitz.

Sa: Dazu
im einbezirkten schönburg. Afterlehne
mit eigner Erbgerichtsbarkeit.

Sa: in der Herrschaft Stein.

Zusammenstellung.

in	$1\frac{1}{2}$	Städten	und	19	Dörfern	resp.	Dorfantheilen;	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	7	=	=	=	in den Afterlehnen.
=	$1\frac{1}{2}$	=	=	7	=	=	=	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	9	=	=	=	in den Afterlehnen.
=	1	=	=	15	=	=	=	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	5	=	=	=	in den Afterlehnen.
=	2	=	=	13	=	=	=	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	1	=	=	=	in dem Afterlehn.
=	1	=	=	19	=	=	=	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	8	=	=	=	in den Afterlehnen.
=	1	=	=	5	=	=	=	in unmittelbaren Orten.
=	—	=	=	1	=	=	=	in dem Afterlehn.

in 9 Städten und 109 Dörfern resp. Dorfantheilen, oder, die in verschiedenen Aemtern aufgeführten Antheile eines und desselben Dorfes als ein Ganzes gerechnet,
89 Dörfern.

in 16,562 Haushaltungen.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
1	Stadt Burgstädt	2719	337	8
2	Stadt Lunzenau	1992	198	21
3	Arnsdorf	266	44	—
4	Berthelsdorf	213	44	—
5	Burkersdorf	762	118	—
6	Chursdorf	120	14	—
7	Dittmannsdorf	212	33	—
8	Großschlaisdorf	116	18	—
9	Heiersdorf	363	53	—
10	Helsdorf	131	23	—
11	Kleinschlaisdorf	19	5	—
12	Mosdorf	534	85	—

Von den Einwohnern gehörten 77,400 der lutherischen, 21 der reformirten, 132 der katholischen Kirche an; und es befanden sich darunter:

30 Blödsinnige, nämlich 12 männliche und 18 weibliche;
46 Blindgeborne, = 26 = = 20 =
47 Taubstumme, = 25 = = 22 =

B. Lehnsherrschaften.

I. Herrschaft Rochsburg.

Das dasige Stadtgericht steht unterm Amte Rochsburg, dem die Gerichtsbarkeit zusteht. In Burgstädt ist
1 königl. Untersteuer=Amt;
1 Parochialkirche mit 2 Geistlichen, und 4 Schullehrer; Collator ist der Besitzer der Herrschaft Rochsburg.
einschließlich 467 Einw. in 47 Häusern unter pfarramtlicher Jurisdiction mit Erbgerichtsbarkeit, wogegen die übrige Gerichtsbarkeit hier sowohl als im übrigen Theile der Stadt dem Amte Rochsburg zusteht, indem auch hier die Stadtgerichte wie in Burgstädt unter diesem Amte stehen.
Lunzenau hat 2 Schullehrer und 1 Kirche, Filial von Rochsburg, an welcher 1 Geistlicher angestellt ist, dem in Lunzenau und in den eingepfarrten Orten alle Amts=Verrichtungen sammt Führung des Kirchenbuchs obliegen; aber auch der Diacon zu Rochsburg predigt an dieser Kirche. Die kirchliche Feier der Festtage findet wechselsweise in Rochsburg oder in Lunzenau statt. Collator ist der Besitzer der Herrschaft Rochsburg;

Lunzenau hieß vordem Mühlhausen und ist i. J. 1333 zur Stadt erhoben worden.

ist nach Rochsburg eingepfarrt.
ist nach Hohenkirchen eingepfarrt und geschult.

Dem Rittergute Berthelsdorf, ein Afterlehn von Rochsburg, stehen über 16 Häuser mit 90 Einwohnern die Erbgerichte zu.

ist nach Burgstädt eingepfarrt; hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Burgstädt.
siehe Nr. 20.
ist nach Penig eingepfarrt und hat 1 Schule; Collatur wie eben bemerkt.
ist nach Rochsburg eingepfarrt und nach Lunzenau geschult.
ist nach Burgstädt eingepfarrt und hat 1 Schule; Collatur wie bei Burgstädt.
= = Hohenkirchen = = = 1 = = = = = =
= = Lunzenau = = geschult.
= = Burgstädt = = hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
13	Niederelsdorf	380	62	—
14	Oberelsdorf	271	46	—
15	Rochsburg	404	56	—
16	Wernsdorf	97	12	—
17	Thierbach mit	160	23	—
18	Dittmannsdorf	17	3	—
	Sa:	8776	1174	29
19	Stadt Penig	3925	439	15

ist nach Rochsburg eingepfarrt und hat 1 Schule; Collatur wie bei Rochsburg.
hat 1 Kirche, Filial von Obergräfenhain, und 1 Schule; Collatur wie bei Rochsburg.

Das Rochsburger Afterlehn Oberelsdorf mit 257 Einw. und 44 Häusern hat die Erbgerichtsbarkeit, die Obergerichte aber, sowie über die übrigen 2 Häuser die volle Gerichtsbarkeit das Amt Rochsburg.

In Rochsburg ist das herrschaftl. Justizamt, wobei zu gedenken, daß die herrschaftlichen Justizstellen in den schönburgischen Lehnsherrschaften sich zwar das Prädicat: Justizamt beilegen, von den königl. Behörden aber nur Judicium genannt werden.

Der Amtssportel-Einnehmer ist zugleich herrschaftl. Intraden-Einnehmer.

Rochsburg, mit einem wildromantisch gelegenen, noch in ganz mittelalterlichem Styl erbauten alten Schlosse, hat

1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, dem der pfarramtliche Antheil von Lunzenau gehört, und 1 Schullehrer; Collator ist der Besitzer der Herrschaft Rochsburg.

ist nach Niedersteinbach eingepfarrt und geschult. Hierüber

Das Rittergut Thierbach ist ein schönburg. receßherrschaftliches Afterlehn und hat blos die Erbgerichte, die Obergerichte dagegen das Amt Rochsburg. Eingepfarrt sind beide Orte nach Penig; Thierbach hat 1 Schule, worüber der Gemeinde die Collaturrechte zustehen.

einschließlich

991 Einwohner und 133 Häuser unter Pfarrdotal- und Ritterguts-Jurisdiction lt. Nr. 2, 4, 14 und 17.

II. Herrschaft Penig.

Der Stadtrath verwaltet die communlichen Verwaltungs- und niedern Polizei-Sachen; die übrige Gerichtsbarkeit steht dem Justizamte Penig zu.

Außer diesen beiden Behörden haben noch folgende ihren Sitz in Penig:

1 Bezirksarzt und 1 Amtswundarzt;
1 königl. Untersteueramt;
1 königl. Postamt mit Posthalterei;
1 herrschaftlicher Intraden-Einnehmer;
1 dergl. Forstinspector;
1 Superintendentur für die Ephorie Penig, welche früher unter das nun aufgelöste Consistorium zu Leipzig, nun aber unter das Landes-Consistorium zu Dresden gehört und folgende Parochien in sich begreift, als: Penig mit Filial Markersdorf; Burgstädt; Clausnitz; Hartmannsdorf; Hohenkirchen; Mühlau; Niedersteinbach; Rochsburg mit Filial Lunzenau; Taura; Topseifersdorf; Wechselburg mit Filial Göhren; Wiederau mit

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
19 b	Altpenig	1001	122	—
20	Chursdorf	423	64	—
21	Göppersdorf	674	98	—
22	Hartmannsdorf	1532	199	5
23	Markersdorf	160	25	4
24	Mühlau	712	90	—
25	Niedersteinbach	179	31	—
26	Remse zu Wernsdorf	13	2	—
27	Taura mit Reitzenhain	1265	163	1
28	Obersteinbach	105	15	—
29	Tauscha	398	66	—
30	Wernsdorf	149	26	—
31	Zinnberg	150	24	—
		10,686	1364	25
32	Bräunsdorf	581	105	—
	Sa:	11,267	1469	25
33	Stadt Wechselburg	1187	166	4

Filial Königshain; sowie Bräunsdorf sammt eingepfarrten Orten; sämmtlich in den Lehnsherrschaften; ferner: Altmörbitz; Kaufungen mit Filial Rusdorf; Kohren mit Filial Jahnshain; Langenleube-Oberhain; Rüdigsdorf; Schlagwitz; Wolkenburg. Diese 1556 gestiftete, 1566 wieder aufgehobene, 1583 aber wiederhergestellte Ephorie Penig enthält 4 Städte und 70 Dörfer mit 21 Parochien und eben so viel Mutter- sowie 5 Filial-Kirchen, auch 1 Begräbnißkirche, woran 25 Geistliche angestellt sind; dann 25 Haupt- und 15 Neben-Schulen mit überhaupt 54 Lehrern.

An der Stadtkirche sind 3 Geistliche angestellt, deren, sowie der 6 Schullehrer, Collator der Besitzer der Herrschaft Penig ist.

In Penig ist ein herrschaftl. Schloß.

ist nach Penig eingepfarrt und geschult. In Altpenig ist eine Begräbnißkirche.

ist nach Penig eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collator die Gemeinde Chursdorf.

ist nach Burgstädt eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Penig.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Penig.

hat 1 Kirche, Filial von Penig, und ist nach Niedersteinbach geschult.

siehe unter Nr. 17 unter Rittergüter.

hat 1 Parochialkirche und 1 Schullehrer; Collatur wie bei Penig.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collatur wie bei Penig.

ist nach Niedersteinbach eingepfarrt und geschult.

ist nach Penig eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collator die Gemeinde.

ist nach Niedersteinbach eingepfarrt und geschult.

ist nach Penig eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Penig.

Sa: Hierzu das in das Amt Penig einbezirkte schönburg. receßherrschaftliche Afterlehn

hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collator ist der Besitzer selbigen Ritterguts, dem die volle Gerichtsbarkeit zusteht.

III. Herrschaft Wechselburg.

In Wechselburg sind:

1 Justizamt, dem die Gerichtsbarkeit in der Stadt zusteht;

die Stadtgerichte, welche die niedern Polizei- und Verwaltungssachen besorgen;

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
34	Altzschillen	156	23	1
35	Clausnitz	1149	169	2
36	Cossen	110	18	—
37	Corbe	103	17	—
38	Dietherdorf	411	74	—
39	Erlau	43	7	—
40	Göritzhain mit	291	41	—
40 b	Wilhelminenberg und	239	39	—
40 c	Winterberg auch	117	19	—
40 d	Rabenberg	34	7	—
41	Göhren	140	26	—
42	Göppersdorf	107	20	—
43	Hartha	118	21	—
44	Himmelhartha	97	22	1
45	Hohenkirchen	152	23	1
46	Königshain	1055	186	6
47	Markersdorf	430	62	—
48	Meußen	81	11	2
49	Mutzscheroda	129	15	—
50	Nauenhain	273	50	2
51	Röllingshain	296	54	1
52	Seitenhain	215	38	—
53	Sörnzig	150	24	—
54	Stein	473	71	—
55	Topseifersdorf	401	76	3
56	Wiederau	920	158	3
57	Winkeln	83	16	1
	Sa:	8960	1453	27

die gräfl. Hofcanzlei;
der gräfl. Rentmeister;
1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer; 2 Schullehrer; Collator ist der Besitzer der Herrschaft Wechselburg.
Die im herrschaftl. Schlosse befindliche Capelle ist den Römisch-Katholischen in Wechselburg und Umgegend zu Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeräumt.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und hat 1 Schule, deren Collator der Besitzer der Herrschaft Wechselburg ist.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule mit 2 Lehrern; Collatur wie bei Wechselburg.
ist nach Hohenkirchen eingepfarrt und geschult.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und geschult.
ist nach Claußnitz eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.

Die Orte unter 40b, c und d sind Anbaue zu Göritzhain, womit sie Einen Gemeinde-Verband bilden, der theils nach Wiederau, theils nach Hohenkirchen eingepfarrt und geschult ist. In Göritzhain ist 1 Fabrikschule.

hat 1 Kirche, Filial von Wechselburg; eingeschult nach Altzschillen.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und nach Seitenhain geschult.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und geschult.
ist nach Obergräfenhain eingepfarrt und geschult.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collatur wie bei Wechselburg.
hat 1 Kirche, Filial von Wiederau, und 1 Schule mit 2 Lehrern; Collatur ebenso.
ist nach Claußnitz eingepfarrt und geschult.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und geschult.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collator ist das sächs. Cultus-Ministerium.
ist nach Claußnitz eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.
ist nach Wechselburg eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.
ist nach Rochlitz eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.
ist nach Wiederau eingepfarrt und hat 1 Schule; Collator die Gemeinde.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collatur wie bei Wechselburg.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collatur wie bei Wechselburg.
ist nach Topseifersdorf eingepfarrt und geschult.

Das königl. Amt Rochlitz hat über die Orte unter Nr. 48, 49 und 53 die Obergerichtsbarkeit.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
58	Remse	669	114	1
59	Breitenbach	68	13	—
60	Ebersbach	142	21	—
61	Franken	32	5	—
62	Hartha	103	12	—
63	Kertzsch	135	20	—
64	Kleinchursdorf	139	21	—
65	Lipprandis	22	4	—
66	Neukirchen	84	15	—
67	Oberdorf	65	10	1
68	Oberwiehra	74	10	—
69	Oberwinkel	125	20	—
70	Oertelshain	52	6	—
71	Tettau	149	20	2
72	Weidensdorf	197	35	2
73	Wünschendorf	161	22	—
	Sa:	2217	348	6
I.	Rochsburg	8776	1074	29
II.	Penig	11,267	1469	25
III.	Wechselburg	8960	1453	27
IV.	Remse	2217	348	6
		31,220	4344	87

IV. Herrschaft Remse.

Die Remser Parochien gehören zur Ephorie Waldenburg.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule mit 2 Lehrern; Collator ist der Besitzer der Herrschaft Remse.
ist nach Tettau eingepfarrt und geschult.
ist nach Oberwinkel eingepfarrt und geschult.
siehe Nr. 53 unter Receßherrschaften.

ist nach Remse eingepfarrt und geschult.
desgleichen.
siehe Nr. 34 unter Receßherrschaften.
hat 1 Kirche, Filial von Niederwiehra, einem herzogl. altenburg. Dorfe, und 1 Schule; Collator von der Schulstelle ist der Besitzer der Herrschaft Remse.
ist nach Tettau eingepfarrt und geschult.
siehe Nr. 67 unter Receßherrschaften.
siehe Nr. 59 daselbst; Oberwinkel hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collatur wie bei Remse.
ist nach Remse eingepfarrt und geschult.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collatur wie bei Remse.
hat 1 Kirche, Filial von Remse, und 1 Schule.
ist nach Tettau eingepfarrt und geschult.

Das herrschaftl. Justizamt hat seinen Sitz zu Remse, im dasigen Schlosse; Rentverwaltung siehe Waldenburg.

Zusammenstellung.

in 2 Städten und 15 Dörfern resp. Dorfantheilen.
= 1 Stadt = 12 = = =
= 1 = = 24 = = =
= — = = 16 = = =

in 4 Städten und 67 Dörfern resp. Dorfantheilen, oder Nr. 6 mit 20.
= 16 = 30.

als Ganzes betrachtet nur: 65 Dörfer.

Diese 31,220 Einwohner bildeten 6353 Haushaltungen und es bekannten sich davon

31,185 zur lutherischen,
4 = reformirten und
31 = katholischen Kirche.

An Blindgebornen befanden sich darunter 4, nämlich 2 männl. u. 2 weibl.; und an Taubstummen: 12, = 9 = = 3 =

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
1	Oelsnitz	1809	189	2
2	Oberwürschnitz	355	60	—
3	Niederwürschnitz	507	71	—
4	Neuwiese	355	45	—
5	Lugau	438	68	—
	Sa:	3464	433	2
6	Abtei Oberlungwitz	767	79	3
7	Tirschheim	166	22	—
8	Schwaben	41	8	—
9	Wickersdorf	114	19	—
9b	Reichenbach	?	?	?
	Sa:	321	49	—

C. Rittergüter.

I. Rittergut Oelsnitz.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 2 Schullehrer; Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft.

ist nach Stollberg eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Oelsnitz.

ist nach Stollberg eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Oelsnitz.

ist nach Oelsnitz eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collatur wie bei Oelsnitz.

hat 1 Parochialkirche mit 1 Pfarrer, und 1 Schullehrer; Collatur wie bei Oelsnitz.

Das Rittergut Oelsnitz, mit 1 Schloß, hat die volle Gerichtsbarkeit über die 5 Orte, deren Justitiar in Lichtenstein wohnt, mit dasigem Rentamte auch die herrschaftl. Rentverwaltung vereinigt ist; das Rittergut ist in das königl. Amt Grünhain einbezirkt und die Parochie Oelsnitz gehört zur Ephorie Stollberg; die Parochie Lugau aber zur Ephorie Zwickau.

II. Rittergut Abtei Oberlungwitz.

ist nach Ursprung eingepfarrt und hat 1 Schullehrer; Collator ist der Besitzer des Ritterguts, welches keinen Rittersitz und Liegenschaften, sondern nur Zinsen und Lehen hat; dasselbe ist ins königl. Amt Stollberg einbezirkt, gehört zur dasigen Ephorie und hat die volle Gerichtsbarkeit, deren Verwalter in Lichtenstein wohnt.

III. Dingstuhl Tirschheim.

ist nach Grumbach eingepfarrt und geschult.

siehe Nr. 61 unter Receßherrschaften.

der übrige Theil dieses Dorfes ist herzogl. altenburgisch.

ist nach Callenberg eingepfarrt und hat 1 Schule, deren Collator die Tirschheimer Gerichtsherrschaft ist.

excl. Reichenbach, dessen Schulbezirk 527 Seelen zählt.

Auch dieser Dingstuhl hat keinen Rittersitz und liegende Gründe, sondern nur Zinsen und Lehen, und ist mit Ober- und Erbgerichten beliehen, welche der Amtmann in Remse mit verwaltet, wogegen die Rentverwaltung mit dem Rentamt Waldenburg vereinigt ist.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
10	Ziegelheim	526	91	—
11	Gähsnitz	105	13	—
12	Hoyersdorf	9	1	—
13	Frohnsdorf	13	1	—
14	Niederarnsdorf	95	14	—
15	Thiergarten	116	21	—
16	Uhlmannsdorf	285	45	—
	Sa:	1149	186	—
17	Mühlau	307	45	—
18	Gauernitz	416	44	—
19	Constappel	208	36	—
20	Piekowitz	53	5	—
21	Kleinschönberg	209	25	—
	Sa:	886	110	—
I.	Oelsnitz	3464	433	2
II.	Abtei Oberlungwitz	767	79	3
III.	Tirschheim	321	49	—
IV.	Ziegelheim	1149	186	—

Gerichtsbarkeit, Behörden, Kirchen, Schulen, Anstalten 2c.

IV. Rittergut Ziegelheim,

hinsichtlich dessen die vorstehende Bemerkung anher wiederholt wird.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule, welche zur Ephorie Zwickau gehören. Collator ist die dasige Gerichtsherrschaft.
ist nach Oberwiehra eingepfarrt und geschult.
Diese beiden Dörfer, zu denen beide Häuser gehören, sind herzogl. altenburgisch.

sind nach Ziegelheim eingepfarrt und geschult.

V. Dingstuhl Mühlau.

hat 1 Parochialkirche und 1 Schule mit 2 Lehrern, wovon die Collaturrechte der dasigen Gerichtsherrschaft zustehen, welche auch die Erbgerichtsbarkeit über das Dorf hat, welche der Amtmann in Remse mit verwaltet; die Rentverwaltung ist mit der Waldenburger vereinigt; die Parochie Mühlau gehört zur Ephorie Penig, unter dasiges Justizamt der übrige Theil des Dorfes Mühlau gehört. Der Dingstuhl hat ebenfalls blos Zinsen und Lehen.

VI. Rittergut Gauernitz,

welches in das Kreisamt Meißen einbezirkt und mit Ober- und Erbgerichten beliehen ist, deren Verwalter in Meißen wohnt; die Parochie Constappel gehört zur Ephorie Dresden.
ist nach Constappel eingepfarrt und geschult.
hat 1 Parochialkirche und 1 Schule; Collator ist der Besitzer des Ritterguts Gauernitz.
ist nach Constappel eingepfarrt und geschult.
ist nach Weißtropp eingepfarrt und geschult.

Zusammenstellung.

in 5 Dörfern.
in 1 Dorfe.
in 2 Dörfern und 2 Dorfantheilen.
in 5 Dörfern und 2 Dorfantheilen.

Nr.	Ortsnamen.	Einwohner.	bewohnte Gebäude.	unbewohnte Gebäude.
V.	Mühlau	307	45	—
VI.	Gauernitz	886	110	—
	Ad C., Sa:	6894	902	5
A.	Receßherrschaften	71,826	9258	222
B.	Lehnsherrschaften	31,220	4344	87
		109,940	14,504	314

in 1 Dorfe.
in 4 Dörfern.

in 18 Dörfern und 4 Dorfantheilen. Hierzu
in 109 Dörfern, resp. Dorfantheilen, und 9 Städten;
in 67 Dörfern, resp. Dorfantheilen, und 4 Städten;

in 194 Dörfern, resp. Dorfantheilen, und 13 Städten; ausschließlich der außer-sächsischen Besitzungen.

Hierzu ist noch zu bemerken:

a.

daß die königl. Untersteuerämter in Glauchau, Lichtenstein und Hartenstein, sowie die königl. Steuerrecepturen in Meerane und Lößnitz, zum Zwickauer Hauptsteueramts-Bezirke, die königl. Untersteuerämter zu Hohenstein und Waldenburg — ingleichen zu Penig und Burgstädt — aber zum Chemnitzer Hauptsteueramts-Bezirke gehören;

b.

daß in medicinalpolizeilicher Hinsicht die Receßherrschaften, ebenso wie die übrigen königl. sächsischen Lande, in Medicinalbezirke, und zwar in drei, eingetheilt sind, von denen

der 1. die Aemter Hinter- und Vorder-Glauchau,
= 2. = = Waldenburg und Lichtenstein,
= 3. = = Hartenstein und Stein

umfaßt, in veterinairer Beziehung aber sämmtliche Receßherrschaften nur 1 Bezirk bilden und daß dermalen der Bezirks-Thierarzt in Glauchau wohnt; die Lehnsherrschaften Penig und Wechselburg haben jede Einen Gerichtsarzt und gehören zum 4. sächs. Medicinalbezirke der Leipziger Kreisdirection, dessen Bezirksarzt in Rochlitz wohnt, wogegen, irren wir nicht, Rochsburg und Remse dem 1. resp. 2. receßherrschaftl. Medicinalbezirke zugeschlagen sind;

c.

daß zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Receßherrschaften in den Städten Glauchau, Hohenstein, Waldenburg und Lößnitz und innerhalb der Lehnsherrschaften in der Stadt Penig Communalgarden, dem Landesgesetze vom 29. November 1830 gemäß, bestehen, auch vom königl. Ministerium des Innern in den Receßherrschaften 1 Obergensdarm und 5 Gensdarmen stationirt sind, welche unter dem schönburg. Canzlei-Director in Glauchau stehen;

d.

daß, was die politische Einrichtung der receßherrschaftlichen Gemeinden anlangt, in den Städten Glauchau, Meerane, Hohenstein, Waldenburg, Lichtenstein und Lößnitz die sächsische Städteordnung vom 2. Februar 1832, dagegen in den Städten Ernstthal, Callenberg und Hartenstein gleichwie in sämmtlichen Dörfern die sächs. Landgemeinde=Ordnung vom 7. November 1838 eingeführt ist, und

e.

daß dem Landesgesetze über die Elementarschulen vom 6. Juni 1845 gemäß auch in den Receßherrschaften allerwärts Schulvorstände bestehen.

Verzeichniß der einem jeden der Herren von Schönburg gehörenden Besitzungen:

A. Aeltere Linie.

1. Fürst Otto Victor.

Lit. et No.	Namen der Besitzungen.	Einwohner in Städten	Einwohner auf dem Lande	Gebäude in Städten	Gebäude auf dem Lande	Zahl der Städte	Zahl d. Dörfer u. Dorfantheile
A. II.	Herrschaft Waldenburg	2196	5921	327	899	1	15
= III.	= Lichtenstein	5192	10,509	589	1290	2	13
B. IV.	= Remse	—	2217	—	354	—	16
A. II. 63	Rittergut Callenberg	—	2168	—	312	—	4
C. I.	= Oelsnitz	—	3464	—	435	—	5
= II.	= Abtei Oberlungwitz	—	767	—	82	—	1
= III.	= Tirschheim	—	321	—	49	—	4
= IV.	= Ziegelheim	—	1149	—	186	—	5
= V.	= Mühlau	—	307	—	45	—	1
= VI.	= Gauernitz	—	886	—	110	—	4
	Sa:	7388	27,709	916	3762	3	68
		27,709		3762			
		35,097	....	4678			

Hierüber:

a. die Herrschaft Droyßig im Königreich Preußen, und

b. über 2/3 von den Rittergütern Schwarzenbach und Förbau im Königreich Baiern.

2. Fürst Otto Victor und Fürst Eduard,

als Erben des Fürsten Alfred, zu gleichen Theilen.

Lit. et No.	Namen der Besitzungen.	Einwohner in Städten	Einwohner auf dem Lande	Gebäude in Städten	Gebäude auf dem Lande	Zahl der Städte	Zahl d. Dörfer u. Dorfantheile
A. IV.	Grafschaft Hartenstein	1846	8491	216	1121	1	19
= V.	Herrschaft Stein	4377	1035	518	361	1	5
		6223	9526	734	1482	2	24
		9526	....	1482			
	Sa:	15,749	....	2216			

Des genannten Fürsten Alfred, sowie des Fürsten Otto Hermann Allodial=Verlassenschaft, namentlich die österreichischen Herrschaften und Güter, das Rittergut Tempelhof und der Antheil an Schwarzenbach und Förbau, ist an den Fürsten Otto Victor, den Fürsten Eduard, die Erben der Gräfin Stollberg, siehe Seite 6, und die Fürstin Clementine, siehe Seite 5, gefallen. Des Fürsten Eduard und Seiner Gemahlin übrige Besitzungen sind in den österreichischen Staaten gelegen.

B. Jüngere Linie.

1. Graf Heinrich.

Lit. et No.	Namen der Besitzungen.	Einwohner in Städten	Einwohner auf dem Lande	Gebäude in Städten	Gebäude auf dem Lande	Zahl der Städte	Zahl d. Dörfer u. Dorfantheile
A. I. a.	Herrschaft Hinter=Glauchau	7968	2864	850	846	1½	19

Außerdem besitzt dessen Gemahlin, die Fürstin Clementine, das Rittergut Gusow in Preußen und ihren Antheil an dem Allodialnachlasse obgenannter Fürsten Alfred und Hermann.

2. Graf Heinrich und Graf Ernst.

Lit. et No.	Namen der Besitzungen.	Einwohner in Städten	Einwohner auf dem Lande	Gebäude in Städten	Gebäude auf dem Lande	Zahl der Städte	Zahl d. Dörfer u. Dorfantheile
B. I.	Herrschaft Rochsburg	4711	3074	564	508	2	14

3. Graf Alban.

Lit. et No.	Namen der Besitzungen.	Einwohner in Städten	Einwohner auf dem Lande	Gebäude in Städten	Gebäude auf dem Lande	Zahl der Städte	Zahl d. Dörfer u. Dorfantheile
A. I. b.	Herrschaft Vorderglauchau	10,858	3273	1179	534	$1\frac{2}{2}$	7
= I.b.38.	Rittergut Elzenberg	—	95	—	16	—	3
B. II.	Herrschaft Penig	3925	6761	454	935	1	12
= III.	= Wechselburg	1187	7773	170	1310	1	24
	Sa:	15,970	17,902	1803	2795	$3\frac{2}{2}$	46
		17,902	....	2795			
	Sa:	33,872	....	4598			
A.	Aeltere Linie zusammen	50,846	....	6894	......	5	92
B.	Jüngere Linie	44,704	....	5934	......	8	79

Hieran läßt sich zunächst das Capitel

H. über die Einkünfte

knüpfen, das wir lieber übergangen haben würden, indem alle dergleichen Angaben doch zu unzuverlässig sein dürften, weil kaum anzunehmen ist, daß dieselben von den Betreffenden selbst herrühren; indessen findet man nun einmal häufig dergleichen Angaben, und so mögen sie auch hier nicht fehlen. Man findet die Einkünfte des Hauses Schönburg zu

100,000 Thlr., auch zu
150,000 = ingleichen zu
140,000 = oder 250,000 fl. und zwar
150,000 fl. für die fürstliche Linie und
90 bis 100,000 fl. für die gräfliche Linie, und davon
30,000 fl. für die Linie Glauchau=Rochsburg,
60 bis 70,000 fl. aber für die Linie Glauchau=Penig=Wechselburg,

angegeben; wir dagegen haben Grund anzunehmen, daß, mit Ausschluß der Revenüen von den österreichischen und preußischen Besitzungen, sowie der Zinsen von dem bedeutenden baaren Vermögen, die jährlichen Einkünfte wenigstens 180,000 Thaler betragen.

I. Vergleichung mit andern hohen Familien.

Aus Veranlassung der in diesem Werkchen hier und da erfolgten Berufung auf kleinere souveraine, sowie auf die mit dem Hause Schönburg politisch gleichstehenden ehemals reichsständischen, nun mediatisirten Häuser in Deutschland, glauben wir hier den geeignetsten Platz zu finden, einige aus andern öffentlichen Schriften entlehnte Angaben über die Größe der Besitzungen solcher hohen Häuser und deren Einkünfte einzuschalten, wobei zu bemerken, daß bei den souverainen Häusern blos derjenige Besitz ange-

geben ist, mit dem sie beim deutschen Bunde betheiligt sind, und daß die Angaben der Volkszahl aus den Jahren 1825—1830 stammen, seit welcher Zeit die Population fast durchgängig bedeutend gestiegen ist.

In Bezug auf das Haus Schönburg nehmen wir an:
11¾ Quadratmeilen Ländergröße, nach Seite 58,
103,000 Einwohner, nach Seite 52;
blos die Receß- und Lehnsherrschaften angehend,
180,000 Thlr. oder ca. 320,000 Thlr. Einkünfte.

Einige souveraine Häuser:

	□ Meilen.	Einwohner.	Staats-Einkünfte
Anhalt-Bernburg, ...	16	43,000	450,000
„ Cöthen, ...	15	39,500	250,000
„ Dessau, ...	17	60,000	510,000
Hessen-Homburg, ...	7¾	21,000	180,000
Hohenzollern-Hechingen, . . .	5½	16,500	90,000
„ Sigmaringen, . .	20	43,000	240,000
Liechtenstein, ...	2½	6,000	20,000
Lippe-Bückeburg, ...	7½	26,500	160,000
Reuß-Greiz, ...	7	26,000	119,160
„ Schleiz, ...	21	60,000	290,000
Schwarzburg-Rudolstadt, . . .	19	63,000	270,000
„ Sondershausen, . .	16½	53,000	360,000
Waldeck-Pyrmont, ...	21½	60,000	420,000

Einige mediatisirte Häuser:

Grafen Erbach: Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg, Erbach-Fürstenau, } in Würtemberg, Baiern und Großherzogthum Hessen;
10 □ Meilen 34,000 Einwohner;

Fürsten und Grafen Fugger, in Baiern;
21 □ Meilen 42,000 Einwohner; davon insonders:
Fürsten Fugger-Babenhausen 7 □ M. 11,000 Einw. 200,000 Thlr. Eink.

Graf Giech in Baiern: 4 □ M. 12,000 Einw.

Fürsten Hohenlohe in Würtemberg ꝛc. 32 □ M. 107,500 Einw., davon:

4½	□ M.	16,800	Einw.	Hohenlohe-Langenburg;
5	„	17,500	„	„ Waldenburg-Schillingsfürst;
7	„	23,000	„	„ „ Bartenstein;
5½	„	10,800	„	„ Bartenstein-Jaxtberg;
6	„	24,000	„	„ Langenburg-Oehringen;
4	„	15,400	„	„ „ Kirchberg.

Fürsten von Leiningen in Baden, Baiern, Großh. Hessen, als
Leiningen-Hardenberg-Dachsburg;
„ Billigheim;
„ Neidenau;
Altleiningen-Westerburg;
Neuleiningen „
25 □ Meilen 96,000 Einw. 568,000 fl. Eink.

Fürsten Löwenstein in Baiern, Würtemberg, Hessen, Böhmen, nämlich:
8 □M. 21,700 Einw. Löwenstein-Freudenberg;
21 □M. 54,000 Einw. 400,000 fl. Einkünfte Löwenstein-Rosenberg.
Fürsten Neuwied,
16,95 □M. 50,000 Einw. 230,000 fl. Eink.
Fürsten Oettingen in Baiern und Würtemberg, als:
4 □M. 16,000 Einw. Oettingen-Spielberg,
12 " 43,000 " " Wallerstein,
Grafen Orttenburg-Tambach:
$1\frac{1}{2}$ □M. 2890 Einw. 30,000 fl. Einkünfte.
Fürsten Schwarzenberg, erstes Majorat in Baden, Baiern und Würtemberg:
42 □M. 115,000 Einwohner.
Zweites Majorat in Böhmen.
Fürsten Solms-Lich:
4 □M. 9039 Einw. 35,000 fl. Einkünfte;
Grafen Solms-Laubach:
2,10 □M. 5490 Einw. 30,000 fl. Einkünfte.
Fürsten Thurn und Taxis in Baiern, Würtemberg und Böhmen:
$13\frac{3}{4}$ □M. 35,000 Einwohner;
Grafen Ysenburg, und zwar:

Ysenburg-Büdingen	3,15 □M.	10,960 Einw.	90,000 fl.	Einkünfte;
" Mehrholz	2,10 "	6,998 "	80,000 "	"
" Wächtersbach	$1\frac{3}{4}$ "	5,530 "	70,000 "	"

u. s. w.

Wir wenden uns nun wieder zu den schönburgischen Besitzungen in Sachsen, und bemerken zuvörderst über

K. die Größe

derselben Folgendes.

Die frühern Angaben zu 18, ja sogar 20 □Meilen sind jedenfalls unrichtig, wenn nämlich darunter blos die Receß- und Lehns-Herrschaften gemeint sind; zuverlässiger ist die Angabe von 117,794 Acker 239 Ruthen = 11,842 □Meilen, wovon 6,714 □M. auf die Receß-Herrschaften kommen. Diese unter sich stehen in folgendem Verhältniß: nämlich von denselben, als Ein Ganzes, kommen:

$\frac{1}{3}$ auf die Herrschaft Glauchau, und davon wieder
$\frac{4}{9}$ auf Hinter-Glauchau und
$\frac{5}{9}$ " Vorder-Glauchau;
$\frac{2}{3}$ aber auf die Herrschaften Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, und zwar:
$\frac{80}{127}$ auf Waldenburg und Lichtenstein, als
$\frac{43}{100}$ auf Waldenburg und
$\frac{57}{100}$ auf Lichtenstein; sowie
$\frac{47}{127}$ auf Hartenstein und Stein.

oder in Decimalen:
0,1481 auf die Herrschaft Hinter-Glauchau;
0,1852 auf die Herrschaft Vorder-Glauchau;

0,1806 auf die Herrschaft Waldenburg;
0,2394 „ „ „ Lichtenstein;
0,2467 „ „ Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein.

1.

L. Lage und Grenzen.

Die Receßherrschaften, ingleichen die 3 Lehnsherrschaften Rochsburg, Penig und Wechselburg, bilden 2 Ländercomplexe, welche nur ungefähr 1½ Stunde von einander getrennt liegen; beide liegen von 50° 40′ bis 50° 50′ nördlicher Breite und 30° 10′ bis 30° 25′ östlicher Länge, und gehören zum erzgebirgischen Kreise, die Receßherrschaften und die Lehnsherrschaft Remse zum Zwickauer, die genannten 3 Lehnsherrschaften aber zum Leipziger Kreisdirections-Bezirke.

Die Receßherrschaften, nebst den angrenzenden Herrschaften und Gütern Remse, Tirschheim, Abtei Oberlungwitz und Oelsnitz, grenzen gegen Morgen an den Amtsbezirk Schwarzenberg; gegen Mittag an die Amtsbezirke Grünhain, Stollberg, Chemnitz und Rochlitz; gegen Abend an das Herzogthum Sachsen-Altenburg und gegen Mitternacht an die Amtsbezirke Zwickau und Kirchberg; wogegen die benannten Lehnsherrschaften östlich vom Amtsbezirke Chemnitz, süd- und westlich vom Amtsbezirke Rochlitz, und nördlich vom Amtsbezirke Frankenberg begrenzt werden.

M. Klima, Gebirge und Gewässer.

Obwohl die Receß- und Lehns-Herrschaften zum Erzgebirge gehören, so haben sie doch, da sie an dessen äußerster Abdachung nach den Ebenen Altenburgs und Leipzigs zu liegen, ein mehr mildes Klima; sie haben keinen Berg von einiger Bedeutung; doch sind sie fast durchaus bergig, oder vielmehr hügelig; die Anhöhen bei Hohenstein, Glauchau und Penig gewähren eine Aussicht auf mehrere Stunden Entfernung. Außer mehreren Bächen von geringer Bedeutung haben diese Herrschaften nur einen belangreichern Fluß, nämlich die Zwickauer Mulde, welche die Herrschaften Stein, Glauchau, Remse, Waldenburg, Penig, Rochsburg und Wechselburg mit einem Fall von ca. 200 Pariser Fuß durchströmt, indem sie bei Zwickau 786 und bei Penig 574 Pariser Fuß übers Meer sich erhebt; sie ist nicht schiffbar und wird nur bis oberhalb Glauchau zum Holzflößen benutzt; an Fischen gewährt sie Hechte, Karpfen, Barben, Bärsche, Aale, Forellen und zuweilen auch Lachse. Außer der Fischerei dient sie hauptsächlich zum Betriebe der großen Mahl-, Schneide- und Oel-Mühlen, welche größern Theils Eigenthum der Herrschaften sind; ferner der Maschinenspinnereien, Papiermühlen und Färbereien.

Größere Teiche giebt es bei Glauchau und Waldenburg. Mineralquellen sind im herrschaftlichen Park Greenfield bei Waldenburg, welche aber unbenutzt ist, und bei Hohenstein, woselbst ein mit einer Kaltwasserheilanstalt verbundenes, sehr gut eingerichtetes und freundlich romantisch gelegenes Bad sich befindet; die Hohensteiner Mineralquellen gleichen wegen ihrer Eisen-Neutralsalz-freie Kohlensäure und hepatische Luft haltigen Theile so ziemlich den berühmten Pyrmonter Heilquellen.

N. Boden und Producte.

Der Boden ist mit Ausnahme einiger höher gelegenen Fluren in den dem Gebirge näher liegenden Herrschaften Lichtenstein, Hartenstein und Stein im Allgemeinen sehr fruchtbar, dessen Erträgnisse vorzüglich in den Hauptgetreidearten Korn, Gerste, Weizen und Hafer bestehen; auch werden viel Oelfrüchte, namentlich Raps und Rübsen, weniger Lein, und sehr gutes Obst erbaut; von Futterkräutern ist insonders des Klees und der Wicken zu gedenken, von Hülsenfrüchten dagegen nur der Erbsen; dies Alles, sowie die Kartoffeln, Runkel=, Kohl= und andere Rüben ꝛc. wird jedoch blos zu eignem Gebrauch erbaut, ohne daß davon Etwas von Belang ausgeführt werden könnte.

Die Waldungen sind bedeutend und, da sie größtentheils Eigenthum der Herrschaften sind, gut cultivirt; sie enthalten meist Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen, mitunter Ahorn, Eichen und Buchen, letztere vorzüglich bei Hartenstein. Anlangend den Wildstand, so fehlt es weder an Klein= noch an Hochwild, Hirschen und Rehen, deren es namentlich in den Glauchauer, Peniger und Wechselburger Revieren viele geben mag, da die Unterthanen sich wegen des durch zu hohen Wildstand ihnen verursachten Schadens öfterer beschwert haben.

Die Viehzucht, insonders was das Rindvieh anlangt, ist nicht unbedeutend, namentlich auf den großen herrschaftlichen Oekonomien, welche auch fast alle ansehnliche Schäfereien haben, von denen die Rochsburger vor ein Paar Decennien eine der vorzüglichsten in Sachsen, ja wohl in ganz Deutschland war.

Woran es sehr gebricht, das ist gutes Bausteinmaterial, womit die, allerdings etwas entfernten Sandsteinbrüche bei Rochlitz und Chemnitz einigermaaßen aushelfen. Auch Kalkbrüche giebt es nur wenige, namentlich einige bei Meerane. Dagegen liefern die Schieferbrüche in der Lößnitzer Gegend viel und zum Theil sehr guten Dachschiefer. An Mineralien werden ferner gewonnen: Arsenik bei Hohenstein und Farben bei Pfannenstiel in der Grafschaft Hartenstein, woselbst sich ein Blaufarbenwerk befindet. Auch auf Steinkohlen wird in der neuern Zeit zu bauen angefangen.

Als einer geognostischen Seltenheit ist des sonst in Sachsen nirgend weiter vorkommenden Zinnobers zu gedenken, dergleichen von der schönsten hochrothen Farbe bei Hartenstein in Quarz, jedoch selten mehr, als in der Größe einer Erbse, eingesprengt gefunden wird.

In früherer Zeit soll im Schönburgischen der Bergbau nicht ganz unbedeutend gewesen sein, ist aber im 30= und später im 7jährigen Kriege sehr zerstört worden; namentlich ist bei Lößnitz auf Silber gebaut worden, wo in dem schieferreichen Gneis mehrere Mark Silber aus dem Centner Erz gewonnen worden sein sollen; auch bei Hohenstein wurde auf Silber, ingleichen auf Gold, Spiesglas, Kupfer, Schwefel= und Arsenikkiese gebaut. In den 1830iger Jahren wurden einige im 17. Jahrhundert verlassene Gruben im Haubler bei Waldenburg, wo auf Silber gebaut worden, wieder aufgenommen, jedoch ohne die gehoffte Ausbeute zu gewähren, die namentlich wegen der zu großen Entfernung von Schmelzhütten in keinem Verhältniß zu den Kosten war.

O. Gewerbe.

Unter den Gewerben stehen oben an die Weberei in Wolle und Baumwolle, ingleichen die Strumpfwirkerei, welche Gewerbe besonders im Mülsener und Lungwitz-Thale, sowie in Lößnitz, Callenberg, Lichtenstein, Glauchau, Meerane, Hohenstein, Ernstthal und Penig stark, in Waldenburg weniger, betrieben werden, woselbst auch größere Fabrikgeschäfte in diesen Gewerben bestehen. Baumwollene Buntweberei ist besonders in Lößnitz, größere Färbereien sind in Glauchau und Meerane, sowie Druckereien in Penig und Burgstädt zu Hause, in welch letzterer Stadt im Jahr 1750 die erste Kattundruckfabrik in Sachsen durch den dasigen Kaufmann J. F. Wagner unter Leitung des Hamburger Schlüssel errichtet ward, wofür Wagner durch den Titel: Hofcommissar geehrt wurde.

Lößnitz hat auch Fabrikhandlungen für Posamentirwaaren und Spitzen; Penig dagegen eine Seidenfabrik und Glauchau eine Eisengießerei mit Maschinenbauwerkstätte; Kammgarn-Spinnereien sind in Remse und Penig; Papiermühlen befinden sich in Glauchau, Remse, Waldenburg, Lungwitz, Penig und Lunzenau; Buchdruckereien bestehen blos in Waldenburg und Penig, und in Waldenburg ist eine Buchhandlung. Endlich mag auch noch des weit und breit beliebten Töpfergeschirres Altstadtwaldenburgs, sowie dessen in großer Masse fabricirt werdender thönernen Tabackspfeifen gedacht werden.

P. Verkehrsmittel.

Für eine so bedeutende gewerbreiche und ackerbauende Bevölkerung wie im Schönburgischen müssen auch die Verkehrsmittel von Belang sein; davon nun stehen

a. die Straßen

oben an, woran es, namentlich an guten, oder gar an Kunststraßen, vor 1835 allerdings sehr fehlte, für dergleichen der Fürst Otto Victor übrigens noch am besorgtesten war. Seit der im gedachten Jahre erfolgten Uebernahme der Straßen von Seiten des sächsischen Staatsfiscus — siehe weiter unten — hat nun aber das Straßenbauwesen in den Receßherrschaften bedeutend gewonnen, denn es sind seitdem zu der schon älteren staatsfiscalischen Chaussee von Dresden über Freiberg, Chemnitz, Lichtenstein, Zwickau, Plauen nach Hof in Baiern, welche durch Oberlungwitz, Gersdorf, Bernsdorf, Lichtenstein, Callenberg und durch einen Theil des Mülsener Thals geht, noch folgende Chausseen gekommen, als: die von Glauchau über Niederlungwitz, Lobsdorf, Hohenstein und Ernstthal, an die obgedachte Chemnitz-Hofer Chaussee sich anschließend; die an die Altenburger Chaussee sich anschließende Chaussee über Waldenburg, Altstadtwaldenburg, Callenberg, Hohenstein, Lugau, Würschnitz nach Stollberg; die Chaussee von Stollberg über Lößnitz nach Aun; die Chaussee von der sächsisch-baierschen Eisenbahn bei Crimmitzschau über Gablenz, Dennheritz, Schindmaas, Glauchau, und von da weiter über Jerisau bis an die Remser Amtsgrenze, von wo an eine sehr gute Straße nach Waldenburg führt. Aber auch außer diesen Chausseen sind Halbchausseen und gute Straßen

gebaut und hergestellt worden, z. B. von Zschoken über Hartenstein nach Lößnitz; von Hohndorf an die Chemnitz=Stollberger Chaussee; von Callenberg über Tirschheim, Kuhschnappel, Rüsdorf nach Lichtenstein, und von da nach St. Egydien u. s. w. Außer den auf die Erbauung und Unterhaltung dieser Chausseen und Straßen vom Staate aufgewendeten bedeutenden Summen giebt derselbe auch noch der Unterstützung bedürftigen Gemeinden zuweilen baare Beiträge zu Herstellung ihrer Communicationswege.

Uebrigens soll mit Vorstehendem nicht etwa gesagt sein, als ob von vorgenannten Straßen rc. vor 1835 gar keine vorhanden gewesen seien, überhaupt gar Nichts für das Straßenbauwesen geschehen sei, sondern nur, wie dasselbe unter der Verwaltung Seiten des Staats verbessert und erweitert worden.

Die staatsfiscalischen Straßen stehen rücksichtlich deren Bau und Unterhaltung unter der königlichen Straßenbau=Commission des Amtes Zwickau, und die königl. Chausseegeld=Einnahmen in Lichtenstein gehören zum Hauptsteueramte in Zwickau, die dergleichen Einnahmen zu Waldenburg und Oberlungwitz aber zum Hauptsteueramte in Chemnitz, zu welchem auch die in den nichtreceßherrschaftlichen schönburgischen Orten Penig, Obertirschheim und Niederwürschnitz befindlichen gehören.

b. Posten.

Wie schon im vorhergehenden Capitel unter G. bei den betreffenden Orten bemerkt ist, befinden sich im Schönburgischen dermalen folgende königliche Post=Anstalten: in Glauchau und Penig Postämter mit Posthaltereien; in Hohenstein und Oberlungwitz Postexpeditionen mit Posthaltereien, in Meerane, Waldenburg, Lichtenstein und Lößnitz aber blos Postexpeditionen. Der bedeutendste Postverkehr mit Personen=, Brief= und Packerei=Fahrposten ist zwischen Glauchau einer Seits, und Lichtenstein, Hohenstein, Waldenburg, Meerane und Schwanefeld, und Gößnitz an der sächsisch=baierschen Eisenbahn, anderer Seits; dann zwischen Lichtenstein und Chemnitz wie Zwickau; zwischen Lößnitz und Chemnitz wie Schneeberg; zwischen Hohenstein und Chemnitz; zwischen Waldenburg und Penig; zwischen Penig und Leipzig; zwischen Meerane und Schwanefeld (Altenburg und Zwickau=Reichenbach), wogegen für die übrigen Ortschaften die Postboten der königlichen Postanstalten den Postverkehr vermitteln.

Daß nach geschehener Ausführung der dermalen in Angriff genommenen Eisenbahnen in Sachsen auch die früher schon projectirte Eisenbahn von der sächsisch=baierschen Bahn bei Zwickau ab über Glauchau nach Chemnitz, zum Anschluß an die Chemnitz=Riesaer Bahn, werde zur Ausführung kommen, läßt sich bei dem bedeutenden Verkehr, und bei der Bedeutung der Städte Chemnitz und Glauchau, als der beiden ersten Fabrikstädte Sachsens, kaum bezweifeln.

c. Märkte.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung des Verkehrs, insonders zwischen Stadt und Land, sind ferner die gewöhnlichen Wochenmärkte in fast allen schönburgischen Städten, mit welchen in Glauchau, Waldenburg und Penig auch Getreidemärkte verbunden sind; ingleichen die Jahrmärkte, deren in

Glauchau, Meerane, Hohenstein, Ernstthal, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Penig und Lunzenau je 3, in Lößnitz 4, sowie in Burgstädt und Wechselburg je 2, ferner Viehmärkte in Glauchau, Hohenstein, Hartenstein und Penig je 2 jährlich abgehalten werden.

d. Münzen, Maaße und Gewichte.

Wenn auch, wie im 3. Abschnitte §. 10. bemerkt ist, die Herren von Schönburg in früherer Zeit das Münzregal ausgeübt haben sollten, so ist es doch längst erloschen und Inhalts der Recesse vom Jahre 1740 lediglich der Krone Sachsen zuständig, Deren Münzgesetze und Münzen daher denn auch in den Receßherrschaften ausschließlich Geltung haben.

Ebenso sind daselbst auch die im Königreiche üblichen und resp. gesetzlichen Längenmaaße und Gewichte in Anwendung, wogegen rücksichtlich der Hohlmaaße die Receßherrschaften mit dem Gesammtkönigreiche, in welchem nicht weniger als gegen 80 diverse Scheffel, von $8^{3}/_{16}$ bis zu $33^{1}/_{2}$ Dresdner Metzen Inhalt, in Gebrauch sind, das Loos der Unsicherheit und Vielseitigkeit theilen, indem in den Receßherrschaften nicht weniger als folgende 5 Scheffel angewendet werden, als:

1) der Glauchauer Scheffel	zu	12,876	Cubikzoll	Inhalt,	
2) „ Hohensteiner „	„	13,530	„	„	
3) „ Waldenburger „	„	13,990	„	„	
4) „ Lichtensteiner „	„	13,077	„	„	und
5) „ Lößnitzer „	„	14,366	„	„	

Obwohl für die mathematische Richtigkeit dieser nur angegebenen Größen nicht eingestanden werden kann, so stimmen sie doch so ziemlich mit der Annahme im gewöhnlichen Verkehr überein, wonach z. B. 5 Glauchauer Scheffel 8 Dresdnern, und 4 Waldenburger 7 Dresdnern gleich sind, mithin der Glauchauer Scheffel 12,640 und der Waldenburger Schfl. 13,825 Cubikzolle halten müßte, da der Dresdner Scheffel zu 7,900 Cubikzolle angenommen wird. Anlangend die Eintheilung der Scheffelmaaße, so zerfällt der Dresdner Scheffel in 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäschen; der Lichtensteiner in 4 Sixmaas à $3^{1}/_{2}$ Maas à 4 Mäschen; die andern 4 schönburgischen Scheffel aber in 4 Sixmaas à 4 Maas à 4 Mäschen.

Von Kannengemäßen sind in den Receßherrschaften

die Glauchauer Kanne	zu	104	Cubikzoll	Inhalt,	
„ Waldenburger „	„	115	„	„	und
„ Lößnitzer „	„	112	„	„	

in Gebrauch und es werden gewöhnlich 44 Glauchauer oder 42 Waldenburger Kannen auf den Eimer zu 72 Dresdner Kannen gerechnet; die Dresdner Kanne aber hält ca. 71,2 Cubikzoll, was gleich ist 2 Pfunden destillirtes Wasser 15⁰ Reaum.

Der Dresdner Scheffel und die Dresdner Kanne sind als Normalhohlmaaße zu betrachten, worauf die sonst im Lande üblichen Maaße zurückgeführt zu werden pflegen.

Hiermit schließen wir den zweiten Abschnitt, und zwar nicht ohne Bedauern, aus Mangel an Material nicht Mehr und Ausführlicheres über Boden- und Gewerbe-Statistik sagen zu können.

Dritter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse.

Das staatsrechtliche Verhältniß des Hauses Schönburg ist doppelter Natur, nämlich einmal ein solches, in welchem Es zu dem ehemaligen deutschen Reiche stand und nach dessen Auflösung zu dem an dessen Stelle getretenen deutschen Staaten=Bunde stehet; dann aber, wonach Es zu dem Staate Sachsen insbesondere, wegen Seiner in selbigem gelegenen Besitzungen, resp. gestanden hat und noch stehet.

Die hauptsächlichern hierauf bezüglichen Urkunden sind

in ersterer Beziehung

nächst den Fundamentalartikeln des deutschen Reichs vom J. 1521 die deutsche Bundesacte v. J. 1814 und der Bundesbeschluß vom 7. August 1828. Dagegen

in letzterer Beziehung

die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg wegen der Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, sowie wegen der Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Haupt= und Neben=Recesse, nach welchen diese 5 Herrschaften die „Receßherrschaften" genannt werden; ingleichen der, diese beiden Recesse abändernde, erläuternde und beziehentlich bestätigende Staatsvertrag vom 9. October 1835 mit königl. Bestätigung vom 7. November desselben Jahres, und endlich die Verfassungs=Urkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831.

Von den staatsrechtlichen Verhältnissen, in welchen das Haus Schönburg wegen Seiner außersächsischen Besitzungen zu den betreffenden Staaten stehet, ist hier um so mehr abzusehen gewesen, je weniger besondere politische Vorrechte diese Besitzungen dem Hause Schönburg gewähren, und da Demselben auch wegen des Besitzes der in Sachsen gelegenen sogenannten Lehnsherrschaften Rochsburg, Penig, Wechselburg und Remse, ingleichen der übrigen Seite 10 genannten Rittergüter im Wesentlichen weitere politische Vorrechte vor anderen sächsischen Standesherren, beziehentlich Rittergutsbesitzern, nicht zustehen, von welchen politischen Rechten namentlich der Patronat= und Patrimonial=Rechte, sowie der weiter unten gedachten Berechtigung bei der Landes=Vertretung und bei den sächsischen Kreisständen zu gedenken ist, so bleiben diese Lehnsherrschaften und Rittergüter in der nun folgenden Darstellung außer Betracht und wir gehen nun zuvörderst

I.

zu der nähern Erwähnung des Verhältnisses über, in welchem das Haus Schönburg zu dem vormaligen deutschen Reiche stand.

Obschon der Geschichtsschreiber, wenn er von den einzelnen Theilen dieses Reiches spricht, nur der größern Länder Sachsen, Böhmen, Baiern, Franken, Schwaben, Thüringen, Pfalz, Oestreich u. s. w. gedenkt, niemals aber z. B. eines Landes Hohenlohe, Leiningen, Erbach rc., so bestand doch das deutsche Reich außer den größern Ländern noch aus sehr vielen, in jenen gelegenen, überhaupt aus gegen 300 einzelnen reichsunmittelbaren, mehr oder weniger souverainen Staatsgebieten, deren Regenten oder Besitzer die Reichsstände bildeten, welchen mit dem Kaiser, als Reichsoberhaupte, unter anderm das Recht der Reichsgesetzgebung, der Erlassung allgemeiner Polizeiordnungen, des Kriegführens und Friedenschließens, der Bündnisse mit fremden Staaten rc. gehörte, und welche auf Reichstagen sich in 3 Collegien mit zusammen 159 Stimmen theilten, wovon

53 Stimmen dem Churfürsten-Collegium, welchem die Wahl des Reichsoberhauptes ausschließlich zustand und das im J. 1338 durch den Zusammentritt der sechs bedeutendsten Fürsten, nämlich der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, sowie der Herzöge von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, denen sich später Böhmen anschloß und wozu 1648 Pfalzbaiern und 1692 Braunschweig-Lüneburg kam, Behufs der Abwehr fremder, namentlich päpstlicher Einmischung in die Wahl des Reichsoberhauptes, entstand;

100 Stimmen dem Fürsten-Collegium, und zwar
- 94 Viril-Stimmen 35 geistlichen und 59 weltlichen Reichsständen;
- 6 Curiat-Stimmen aber den Prälaten, Grafen und Herren, nämlich
  - 2 den 20 schwäbischen und 19 rheinischen Prälaten, als: Aebte, Pröpste und Aebtissinnen;
  - 1 den 13 wetterauischen Grafen und Herren;
  - 1 den 18 schwäbischen Grafen und Herren;
  - 1 den 9 fränkischen Grafen und Herren;
  - 1 den 35 westphälischen Grafen und Herren;

endlich aber

6 Stimmen dem Collegium der Städte, von denen 14 auf der rheinischen und 37 auf der schwäbischen Bank waren,

gebührten.

Um Theil an dieser Reichsvertretung zu haben, oder um Reichsstand zu sein, dazu gehörte der Besitz eines reichsunmittelbaren Staatsgebiets, und das Haus Schönburg vindicirte Seinen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die Qualität der Reichsunmittelbarkeit und gründete darauf Sein Recht der Reichsstandschaft; dies wurde Ihm aber von Seite Sachsens bestritten. Ohne nun auf diese Streitfrage einzugehen, welche selbst durch verschiedene öffentliche Streitschriften sowohl sächsischer als schönburgischer Seits zu endlicher Lösung nicht zu bringen gewesen, und die ja nunmehro, nachdem die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg in jeder Beziehung fest bestimmt und geordnet sind, ohnehin völlig antiquirt ist, halten wir uns an die Thatsache, daß das Haus Schön-

burg wirklich ein Reichsstand war, und da Desselben als „reichsständischer Personalist" gedacht wird, so sind wir versucht, anzunehmen, daß die Reichsstände auch begüterte Familien ohne reichsunmittelbaren Besitz, vielleicht blos der hohen Abstammung, also der Person wegen, unter sich aufgenommen haben; und wir gedenken hierbei nur noch, daß auf den ältern Landkarten die reichsunmittelbaren Graf- und Herrschaften der vormaligen kleinern Reichsstände, welche nun mediatisirt sind, als besondere Theile der verschiedenen Kreise des (ehemaligen) deutschen Reichs, die schönburgischen Herrschaften aber als solche Theile des Reichs nicht, sondern nur als Theile des erzgebirgischen Kreises des Churfürstenthums Sachsen neben dessen Aemtern als „gräflich schönburgische Gebiete" aufgeführt sind, und zwar ohne Scheidung der Receß- und Lehnsherrschaften, welche sich auf neueren Karten findet. In der frühern Zeit soll das Haus Schönburg auf Reichstagen so viele Stimmen gehabt haben, als Herren von Schönburg dazu eingeladen wurden und erschienen, welches Erscheinen theils in Person, theils durch Bevollmächtigte erfolgte. Im Jahre 1656 aber trat Dasselbe, mit Vorbehalt des Widerrufs, zu dem wetterauischen Grafencollegium und hatte auch in diesem so viele Stimmen, als Mitglieder des Hauses erschienen, was aber im J. 1738 auf 2 Stimmen beschränkt ward. Es wurde in diesem Collegium, nebst den gleichfalls zu demselben getretenen gräflichen Häusern Schwarzburg und Reuß, die „zugewandten obersächsischen Häuser" genannt.

Zu den Reichsoblasten, bestehend:

a) in der unter Kaiser Siegmunds Regierung von 1411 — 1439 an die Stelle des Naturalkriegsdienstes getretenen Geldprästation zu Reichskriegen u. s. w., nach den Römerzügen „Römermonate" genannt, und

b) in den zu Erhaltung des vom Kaiser Maximilian I. (1493 — 1519) bestellten Reichskammergerichts bestimmten sogenannten Kammerzielern,

trug das Haus Schönburg gemäß der Reichsfundamentalmatrikel von 1521 (d. i. dem Verzeichnisse der Reichsstände und deren Leistungen) nach 2 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß überhaupt 40 Gulden zu 1 Römermonat, nämlich 12 fl. für den Reiter und 4 fl. für den Fußgänger, ingleichen 27 fl. 6 kr. zu 1 Kammerzieler bei, wobei es auch verblieben, obwohl die Beitragsleistung später auf 88 fl. zu 1 Römermonat erhöht worden.

Diese Beiträge lieferte das Haus Schönburg zunächst aus Seiner gemeinschaftlichen Ober-Steuer-Casse unmittelbar an die betreffenden reichsständischen Behörden ab.

II.

Ein ferneres wichtiges Recht des Hauses Schönburg bestand in Dessen Kreisstandschaft.

Vornehmlich zu Aufrechthaltung des Landfriedens hatte Kaiser Maximilian I. im J. 1500 das deutsche Reich in Kreise getheilt, deren anfänglich sechs, später aber zehn waren, und das Haus Schönburg gehörte dem obersächsischen Kreise an.

Die Kreisstände besorgten unter anderm alles dasjenige, was die innere Ruhe und äußere Wehr des Kreises betraf; sie hatten die Aufsicht über die

Polizei, die Straßen und den Handel; ingleichen über den gesetzmäßigen Gebrauch der Zölle und Münzen; ferner lag ihnen ob und gebührte ihnen die Vollziehung reichsgerichtlicher Urtheile; die Erwählung und Präsentation der Beisitzer beim Reichskammergericht, die Regulirung der Reichsmatricularanschläge und der eigenen Kreisbedürfnisse.

Nachdem nun das deutsche Reich aufgelöst ist, so würde zuvörderst zu zeigen sein, welche Stellung das Haus Schönburg in dessen Folge eingenommen habe und in welchem Verhältnisse Es zu dem dermaligen deutschen Staatenbunde nun stehe; allein wir glauben dies am füglichsten mit in die folgende Abtheilung aufnehmen zu können.

III.

Eine Familie mit solch wichtigen Privilegien, wie in den beiden vorhergehenden Abtheilungen nachgewiesen worden ist, konnte unmöglich gewöhnlicher Vasall eines Staates des Gesammtreiches sein, und wenn das Haus Schönburg auch nicht so souverain wie manche ähnliche reichsständische Familien war, so stellen Es doch die Freiheiten und Rechte, deren Es genoß, weit über andere sächsische Vasallen, die sächsischen Standesherren nicht ausgenommen. Worin nun diese Freiheiten und Rechte bestanden haben und dermalen bestehen, soll in gegenwärtiger, das Verhältniß des Hauses Schönburg zu dem Staate Sachsen behandelnden Abtheilung dargethan werden. Dieses Verhältniß hat viel Analoges mit demjenigen, in welchem Sachsen, gleich andern Reichslanden, zum deutschen Reiche stand; denn gleichwie der Churfürst von Sachsen seine Länder von dem Kaiser, als Reichsoberhaupte, zur Lehn empfing, und unbeschadet der Landeshoheit dennoch unter des Kaisers oberster Gerichtspflege und den Reichsgesetzen nebst Reichs-Polizeiordnungen, sowie unter dem Reichskammergerichte und Reichshofrathe, als den höchsten Reichsgerichtshöfen, stand, der Gebrauch der Zölle und des Münzrechts der Aufsicht der Reichs- resp. Kreis-Stände unterlag ꝛc.: so war auch das Haus Schönburg, — wenigstens nach Seiner Behauptung — Reichs-Afterlehns-Vasall, mit untergeordneter Landeshoheit, eigner Militair- und Steuer-Verfassung, übte die Gerichtsbarkeit — wenigstens bis zur zweiten Instanz — und Seine weltlichen und geistlichen Oberbehörden, Regierung und Consistorium, standen unmittelbar unter des Churfürsten höchsten Behörden; Es führte die sächsischen Gesetze in Seinem eignen Namen in Seinen Besitzungen ein, privilegirte und begnadigte ꝛc.

Es möchte wohl kaum noch mit Zuverlässigkeit zu beweisen sein, ob diese Rechte vom Kaiser und Reiche entlehnt worden und früher unbeschränkter gewesen seien, und ob nicht Sachsen, je mehr es dem Kaiser und Reich gegenüber zu immer größerer Macht und Selbstständigkeit gelangte, des kleinern Mitstandes Schönburg Selbstständigkeit desto weniger Raum gestattet habe, oder ob Sachsen aus eigner Gnade dem Hause Schönburg dergleichen Rechte ertheilt und Dieses selbige eben so eigenmächtig erweitert und ausgedehnt habe, wie dies ja auch die großen Reichsvasallen dem Kaiser gegenüber gethan haben.

Vergegenwärtigen wir uns die Macht und Größe, zu welcher die sächsischen Regenten schon frühzeitig gelangten, so daß deren Einige selbst den

deutschen Thron einnahmen, und daß bereits durch die goldne Bulle vom J. 1356 den sächsischen Churfürsten das Reichs-Vicariat für Ober- und Nieder-Sachsen und Westphalen gesichert ward, so glauben wir hierin mit den Grund zu finden, warum in den sächsischen Landen für das Aufkommen reichsunmittelbarer Besitzungen und kleiner Souverainetäten kein so günstiger Boden war, als in andern Reichslanden, deren es in den preußischen Provinzen Westphalen, Niederrhein, Jülich-Cleve-Berg nicht weniger als 15 mit zusammen ca. 150 □Meilen Land und 350,000 Einwohnern; in dem kleinen Baden 8 mit 66³/₄ □Meilen und 187,000 Einwohnern; sowie in Baiern 22; in Würtemberg 33; in Hannover 3; in Hessen-Cassel 4; in Hessen-Darmstadt 19; in Nassau 5 und in Hohenzollern-Sigmaringen 3 geben soll, welche dermalen mediatisirt sind; ja es kann eben diese, schon in frühester Zeit so bedeutend gewordene Macht der sächsischen Regenten, neben der im ersten Abschnitte Seite 3 gedachten Verwandtschaft des Hauses Schönburg mit dem böhmischen Regentenhause, mit Ursache gewesen sein, daß das Haus Schönburg für Seine, übrigens doch in sächsischen Landen gelegenen Besitzungen Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein — deren Reichsunmittelbarkeit vorausgesetzt — die Regenten von Böhmen zu mittelbaren Lehnsherren gewählt habe, um dadurch der mehreren Abhängigkeit von Sachsen zu entgehen, was ja in der frühern Zeit unter schwachen und bedrängten deutschen Kaisern und Zwischenregierungen, wo Gewalt und Unterdrückung nichts Seltenes war, gar manche freie Landeigenthümer thaten.

Diese Lehnsüberweisung soll hinsichtlich Glauchau's und Lichtensteins durch Kaiser Friedrich II. bereits im J. 1212 unter der Regierung Ottokars I., Königs von Böhmen, erfolgt sein; aus Urkunden erhellet, daß die Herren von Schönburg unter anderm in den Jahren 1335, 1352 und 1361 bekennen, Glauchau, Lichtenstein und Meerane von der Krone Böhmen zur Lehn empfangen zu haben; dagegen kann hinsichtlich Waldenburgs desfalls eine Zeit hier nicht angegeben werden; wenn übrigens an andern Orten bemerkt wird, daß die Herren von Schönburg im J. 1371 vom K a i s e r Karl IV. mit Glauchau, Lichtenstein u n d W a l d e n b u r g beliehen worden seien, so kann dies nur dann für richtig angenommen werden, insofern erstens diese Belehnung vom Kaiser nicht als Reichsoberhaupte, sondern als Regent seines Erbstaates Böhmen erfolgt sei, und zweitens, wenn die im zweiten Abschnitte Seite 11 bemerkte Vermuthung: daß die Herren von Waldenburg, welche noch im J. 1436 die gleichnamige Herrschaft besaßen, wirklich ein Zweig des Hauses Schönburg gewesen seien, begründet ist. Durch fragliche Lehnsüberweisung wären denn die Herrschaften Glauchau, Lichtenstein und Waldenburg — immer wieder deren, von dem Hause Schönburg behauptete, Qualität als unmittelbare Reichslehne vorausgesetzt — böhmische Reichs-Afterlehen geworden. Die Besitzer der Reichsafterlehne waren übrigens nur dem Kaiser und Reich unterworfen und ihre Streitigkeiten mit dem Landesherrn über die Landeshoheit wurden vor den im J. 1437 vom Kaiser Albrecht II. eingeführten Austrägalgerichten, gegen deren Entscheidungen an das höchste Reichsgericht appellirt werden konnte, verhandelt, wogegen dem mittelbaren Lehnsherrn die Ent-

scheidung streitiger Fälle in After-Lehns- und Erb-Sachen zustand. Dann auch leisteten solche Reichsafterlehnbesitzer bei Reichsaufgeboten dem Kaiser die Lehnsdienste nicht etwa im Gefolge des mittelbaren Lehnsherrn, sondern unmittelbar, vorausssätzlich, daß sie wirkliche Reichsstände waren; aber auch dem mittelbaren Lehnsherrn waren sie zu Lehnsdiensten bei dessen eigenen Kriegen, mit Ausnahme derer gegen den Landesherrn des Reichs-Afterlehnbesitzers, verpflichtet. Allein da die Herren von Schönburg auf des sächsischen Churfürsten, Friedrich des Sanftmüthigen, Aufgebot im J. 1460 mit 80 Mann zu Fuß, außer den Pferden, bei dessen Heere erschienen, so muß angenommen werden, daß die 3 oftgenannten schönburgischen böhmischen Reichsafterlehne unter den 64 meißnischen Schlössern und Städten mit begriffen waren, über welche der leztgenannte Churfürst und Wilhelm, Landgraf in Thüringen, in dem Vergleiche zu Eger vom 25. April 1459 die böhmische Lehnshoheit, jedoch ohne Lehnsdienste und ohne böhmische Landeshoheit, anerkannten und erneuerten; weil doch das Haus Schönburg unmöglich dreien Herren, nämlich dem Kaiser, dem mittelbaren Lehnsherrn (Böhmen) und dem Landesherrn (Sachsen) zu Lehnsdiensten verpflichtet sein konnte.

Die Regenten Sachsens bestritten dem Hause Schönburg stets die Qualität der Reichsunmittelbarkeit Seiner mehrbesagten Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, und dahero auch Dessen daraus abgeleitete Reichs- und Kreis-Standschaft, welche sie nur als persönliche Rechte gelten lassen wollten, und sie schrieben sich demzufolge über besagte Herrschaften die, namentlich in der bürgerlichen Oberaufsicht, in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, in dem Besteuerungsrechte u. s. f. bestehende Landeshoheit zu, wogegen aber, insonders gegen die Extension derselben, das Haus Schönburg sich beschwert und ihm günstige reichsgerichtliche Entscheidungen ausgewirkt haben soll, wie denn unter anderm Chur-Braunschweig und der fränkische Kreis den Auftrag soll erhalten haben, das Haus Schönburg gegen die gewaltsamen Eingriffe Sachsens zu schützen.

Wie wenig übrigens dieser Schutz zu bedeuten gehabt, oder wie weit das Haus Schönburg Seine Rechte über deren Grenzen extendirt haben mag, dürfte der Umstand beweisen, daß Sachsen gegen das Haus Schönburg fiscalische Prozesse und Untersuchungen verhangen, ihm auch die Lehn an den sächsischen Lehnen vorenthalten hat. Alle diese Streitigkeiten sollten nun endlich durch den auf Ansuchen des Hauses Schönburg erfolgten Vergleich oder Receß vom 4. Mai 1740 gehoben werden, Inhalts desselben Lezteres hinsichtlich der Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die sächsische Oberbotmäßigkeit und Landeshoheit, Sachsen dagegen des Hauses Schönburg Reichs- und Kreisstandschaft anerkannte, Demselben auch gewisse, weiterhin näher bezeichnete Gerechtsame verglichener Maaßen zu exerciren gestattete, wogegen der Lehnsverband mit Böhmen nicht alterirt wurde. Eine nicht unerhebliche Zugabe gewährte dem Hause Schönburg der Nebenreceß von demselben Tage, wonach Dessen niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein gleiche Rechte erhielten, wie im Hauptrecesse der erstgenannten Herrschaften wegen sächsischer Seits zugestanden worden, jedoch vorbehältlich der Ritterdienste und Donativgelder, wozu die

Untervasallen zu Alberoda, Vielau, Haßlau und Schönau beizuziehen, welche Dienste und Gelder aus dem Lehnsverbande besagter Graf- und Herrschaft mit Sachsen sich ableiteten. Dagegen anerkannte das Haus Schönburg auch über diese Seine Graf- und Herrschaft die sächsische landesfürstliche Oberbotmäßigkeit ohne fernere Ausnahme, versprach auch, die Lehn daran, so oft dieselbe zu Falle komme, bei der sächsischen Lehnscurie gehörig zu befolgen und zu verdienen.

Anstatt daß nun aller Streit für immer von Grund aus hätte gehoben sein sollen, wurden eben diese Recesse ungefähr 30 Jahre später die Ursache von Differenzen der ernstesten Art. Im Jahre 1768 nämlich unternahm, angeblich aus Anlaß einer Erklärung des Reichshofraths, daß der Hauptreceß eine Verletzung der Rechte des deutschen Reichs enthalte, der kaiserliche wirkliche Geheime Rath Albert Christian Ernst Graf und Herr von Schönburg sich und seine Herrschaft Vorder-Glauchau der sächsischen Landeshoheit zu entziehen. Er wollte weder selbst sächsische Verordnungen ꝛc. annehmen noch den Unterthanen annehmen lassen; ließ in den Receßherrschaften — doch wohl mit Zustimmung der übrigen Herren von Schönburg — den kaiserlichen Adler mit der Beischrift „Böhmisches Reichs-Afterlehn" aufrichten und beging mehrere andere Handlungen gegen die in den Recessen so bestimmt anerkannte sächsische Landeshoheit.

Darauf gab die sächsische Regierung ihrem Justizamte Zwickau den Auftrag, sich unter militairischer Begleitung nach Glauchau, als dem Sitze der schönburgischen Regierung, zu begeben und diesem Unwesen zu begegnen.

Der genannte, kurz vorher zur römisch-katholischen Kirche übergetretene Graf entfloh nach Wien, bat beim Kaiser um Hülfe und kehrte auch wirklich in Begleitung eines kaiserlichen Commissars mit einigem kaiserl. Militair, nämlich 150 Husaren, 1 Bataillon Infanterie und 4 Kanonen, nach Glauchau zurück, worauf, und da dem Vernehmen nach 10,000 Mann Oestreicher an die sächsische Grenze gerückt sein sollten, die sächsische Behörde sich zurückzog, der kaiserliche Commissar aber die sächsische Landeshoheit über die Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein aufhob, an Sachsen Steuern zu zahlen, Prozeßsachen an sächsische Spruchbehörden zu verschicken, an den Churfürsten von Sachsen zu appelliren und für das Churhaus im Kirchengebete mit zu beten verbot, überhaupt aber alle Verbindung mit Sachsen aufheben wollte, welchem Treiben indeß selbst die schönburgischen Unterthanen abhold gewesen zu sein scheinen, wie dies mehrere Thatsachen bewiesen.

Dieser offenen Auflehnung würde Sachsen zweifelsohne sehr bald kräftig begegnet sein, wenn sie nicht ein bloßes locales Intermezzo gewesen wäre; denn Sachsen befand sich damals im Bunde mit Preußen wegen der baierschen Erbfolge gegen Oestreich ohnehin im Kriegszustande, welcher jedoch, und zwar ohne daß es zu einer Schlacht wirklich kam, durch den am 13. Mai 1779 zu Teschen abgeschlossenen Frieden beseitigt wurde.

Dieser Friede pacificirte denn auch die schönburgischen Lande, indem die Krone Böhmen über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein ihre Rechte an Pfalzbaiern abtrat, welches sie weiter an Sachsen cedirte. Allein auch dies stellte noch nicht alle streitige Fragen in Gewiß-

heit, indem Kaiser Joseph II. bei Gelegenheit der unterm 20. September 1781 erfolgten Bestätigung jener Abtretung an Pfalzbaiern alle dem Kaiser in Reichs-Afterlehngütern zuständigen unmittelbaren Reichsstandesherrschaftsrechte sich vorbehielt und somit jene 3 Herrschaften als Reichs-Afterlehne anerkannte, demzufolge das Haus Schönburg von Sachsen prätendirte, daß ihm diese Herrschaften als sächsische Reichs-Afterlehne verliehen würden, was aber Sachsen deprecirte. Darauf bequemte sich nun zwar Ersteres zur Lehnsempfängniß, stellte aber vor dem Reichshofrathe insonders wegen des Rechts der Reichs- und Kreisstandschaft und der daraus fließenden Befugnisse den Rescriptsprozeß nicht ohne Erfolg an, obwohl sich Sachsen gegen die desfallsigen Entscheide bestimmt verwahrte.

Die noch vor Ausgang des 18. Jahrhunderts erfolgende Staatsumwälzung in Frankreich mit ihren weltgeschichtlichen Folgen ließ aber wohl die Unsicherheit solcher an und für sich zwar nicht unbedeutenden, gegen jene aber verschwindenden staatsrechtlichen Verhältnisse, wie die schönburgischen, etwas in den Hintergrund treten, deren endliche Lösung durch die Auflösung des deutschen Reichs erfolgen mußte, welche durch den Reichs-Deputationshauptbeschluß von 1803 und noch mehr durch den Preßburger Frieden von 1805 wesentlich vorbereitet worden, im Jahr 1806 aber durch die Stiftung des Rheinbundes von Seiten mehrerer deutschen Reichsfürsten und die darauf unterm 6. August 1806 erfolgte Erklärung des Reichsoberhauptes factisch eintrat.

Es fragte sich nun allerdings, welche Stellung der bisherige Reichs- und Kreisstand Schönburg in Deutschland einzunehmen habe? Die Antwort liegt nahe genug in Folgendem. Den, durch die Rheinbundacte vom 12. Juli 1806 verbündeten 16 deutschen Fürsten von Ahremberg, Baden, Baiern, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Isenburg-Birstein, Leyen, Liechtenstein, Cleve und Berg, Mainz, Nassau-Usingen und Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und endlich Würtemberg, denen gegen Ende des Jahres 1806 auch noch Sachsen beitrat, wurden viele reichsständische Häuser mit deren Besitzungen untergeordnet, denen blos die mitlere und niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen, die Forstgerichtsbarkeit, die Polizei, die lehnsherrlichen Patrimonial- und Patronats-Rechte; das Recht, in Criminalfällen von Ebenbürtigen gerichtet zu werden und daß ihre Güter nicht confiscirt, sondern nur sequestrirt werden könnten, verblieb, wogegen die Rheinbundsfürsten auch wegen der Besitzungen dieser nun mediatisirten Häuser die Landeshoheit und die daraus entspringenden Rechte der Gesetzgebung, des Kriegführens und Friedenschließens, der Bündnisse, der obersten Gerichtspflege, der hohen Polizei und der Besteuerung behielten.

Wenn nun zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg durch die Recesse von 1740 bereits ein ganz ähnliches Verhältniß festgestellt war, als das eben gedachte der Mediatisirten, und durch Sachsens Beitritt zum Rheinbunde auch außerdem dies Verhältniß sich so würde gestaltet haben, so theilte das Haus Schönburg wegen Seiner verlornen reichs- und kreisständischen Rechte mit vielen andern dergleichen, vielleicht noch privilegirtern Häusern ein gleiches Loos; doch mag es Ihm nicht verdacht sein, wenn Es

gleich anderen, ebenfalls nicht viel bedeutendern Häusern in jener Zeit allgemeiner staatlichen Umgestaltungen zur Souverainetät zu gelangen getrachtet, was ohne Sachsens Anschluß an den Rheinbund und Freundschaft für den Protector desselben, Napoleon, auch nicht schwer gehalten haben dürfte, indem es Letzterm, durch den allein nur zur Souverainetät zu gelangen gewesen sein würde, hätte erwünscht sein müssen, im Herzen Sachsens einen Bundesfürsten zu haben, wofür es sich schon gelohnt hätte, in beliebter laconischer Kürze zu decretiren: daß das Haus Sachsen in den schönburgischen Landen zu regieren aufgehört habe.

Die weitern Bemühungen des Hauses Schönburg beim Wiener Congreß Behufs der Feststellung und Sicherung Seiner Rechte haben etwas weiter nicht zur Folge gehabt, als daß dem König von Sachsen die, in dessen Declaration vom 18. Mai 1815 enthaltene Verpflichtung auferlegt ward, den Bestimmungen der Recesse von 1740 allenthalben nachzukommen und diejenigen Rechte anzuerkennen, welche vom deutschen Bunde dem Hause Schönburg zugesichert werden möchten, welche Zusicherung in dem Bundesbeschlusse vom 7. August 1828 erfüllt worden, wonach dem Hause Schönburg dieselben Rechte, wie den vormals reichsständischen und später mediatisirten Häusern, gebühren.

Diese, den Mediatisirten bewilligten und gewährleisteten Rechte sind: in Streitfällen mit der Krone die Intervention des deutschen Bundes anrufen zu dürfen; die Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern; die Führung der Prädicate Durchlaucht, resp. Erlaucht; die Familiengesetzgebung selbstständig zu ordnen; die Berufung auf Austrägalgerichte in streitigen Erbsachen; die ständische Vertretung mit erblicher Virilstimme in den ersten Kammern der Stände; die Befreiung der Schlösser von der Steuer und der Person von der Militairpflicht; des freien Zuges, ein Recht, das durch §. 29. der sächsischen Verfassungsurkunde von 1831 jedem sächsischen Unterthan zustehet, insofern nämlich unter freiem Zuge der Wegzug aus den sächsischen Landen ohne Erlegung einer Nachsteuer zu verstehen ist; der freien Wahl des Wohnorts und fremden Dienstes; des Archivrechts und der vollen Verwaltung des Patrimonial-Eigenthums; der Justiz bis zur zweiten Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, der Ortspolizei, der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens, der Ernennung der betreffenden Beamten und Diener; ferner der Unveräußerlichkeit der Besitzungen und daß dieselben bei Ueberschuldung nur sequestrirt, nicht aber verkauft werden dürfen, es wäre denn, daß der Besitzer sie selbst verkaufen will und den Familienverträgen nach verkaufen darf, welchen Falls der betreffende Staat das Vorkaufsrecht hat, wogegen dergleichen Besitzungen an einen Souverain außerhalb des deutschen Bundes nicht verkauft werden dürfen; vergl. die deutsche Bundesacte von 1814 und die Bundesbeschlüsse von 1825, 1829 und 15. September 1842.

Eine neue, und hoffentlich die letzte Krisis in den schönburgischen Verhältnissen trat im J. 1834 ein. Sachsens Anschluß an den preußischen Zollverein hatte nämlich eine totale Reform der indirecten Abgaben zur Folge, welche die Receßherrschaften mit zu treffen fast unumgänglich war. Das Haus Schönburg beanstandete aber die Publication und Ausführung

der desfallsigen sächsischen Gesetze in den besagten Herrschaften, ließ es jedoch nicht zu den bereits angedroheten Executivmaaßregeln kommen, vielmehr wurden die schon schwebenden Verhandlungen wegen der durch die sächsische Staatsverfassung von 1831 eben so wünschenswerth als nothwendig gewordenen Modificirung der Recesse von 1740 und des Bundesbeschlusses von 1828 rasch zu Ende geführt, deren Resultat der Erläuterungsreceß vom $\frac{\text{9. October}}{\text{7. November}}$ 1835 war, welcher nebst den Recessen von 1740 unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt worden ist, worauf das Haus Schönburg die schon gedachte königl. Declaration vom 18. Mai 1815 für erloschen erklärt hat.

Bevor wir nun zu den speciellen Rechten, Befugnissen, Freiheiten und Pflichten ꝛc. des Hauses Schönburg, wie dieselben durch mehrbesagte Recesse von 1740 und 1835 festgestellt worden sind und beziehentlich früher bestanden haben, übergehen, gedenken wir zuvörderst

§. 1.

der Organisation des Gesammthauses,

welches die Stammhäupter der Familie Schönburg — siehe Seite 6 — bilden, von denen Einer das Directorium führt, welches unter ihnen alljährlich wechselt. Vor das Gesammthaus gehören alle gemeinschaftlichen Hausangelegenheiten, wie z. B. die ehemaligen Reichs- und Kreisstandschafts-Sachen; die Theilnahme an den sächsischen Landtagen; die Anstellung und Entlassung ꝛc. der gemeinschaftlichen Beamten, die Vertheilung der Ober-Steuer-Cassen-Ueberschüsse ꝛc.

Die vom Gesammthause gefaßten Beschlüsse bringt das Directorium, so weit nöthig, an die weiterhin gedachte schönburgische Gesammtregierung, welche dieselben in Vollzug zu setzen hat. Auch nach dem Erläuterungsrecesse von 1835 kann dem Director der an die Stelle dieser Regierung getretenen Gesammtcanzlei vom Gesammthause sowohl als von einzelnen Besitzern der Receßherrschaften in Haus- und gewissen Besitzthums-Sachen Auftrag gegeben werden, z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände und dergleichen, insofern solche Angelegenheiten mit des Directors sonstigen Dienstpflichten vereinbar sind und dafern sie nicht eine, in den Gang der Rechtspflege oder der Verwaltung eingreifende Instanz begründen. Von den schönburgischen Rechten ꝛc. erwähnen wir nun zuerst

§. 2.

das Lehnswesen.

Wenn unter den Burgmännern der frühern Zeit nicht etwa bloße Schloß- oder Burg-Voigte, sondern Vasallen mit eignen Lehngütern verstanden wurden, so geht daraus, daß im J. 1305 Hermanns von Oelsen, Heinrichs von Cowitz und Erichs von der Gablenz als Burgmänner Friedrichs, Herrn von Schönburg, gedacht wird, hervor, wie das Haus Schönburg schon sehr frühzeitig in der bedeutenden Stellung gewesen ist, Subvasallen zu haben, was für spätere Zeit unter anderm das im J. 1623

ergangene Aufgebot dieses Hauses an seine Vasallen zweifelloser beweiset, welches gerichtet ist an

Jacob von Bellyn, zum Callenbergk,
Hans Hermann Weißbach zum Thurm,
Esaiä Renzels Lehnserben zur Oberwyra,
Hildebrandt Eichelbergk von Trützschler zum Stein,
Wilhelm Friedrich von Milkau zu Alberodta,
Christoph von Kayn zur Hassel,
den Rath zu Zwickaw wegen Viehla,
Conrad Heinrich von der Mosel,
Wolf Ernst und Georg Ernst von der Mosel,
die Gebrüder von Thumbshirn zu Ponitz,
Hans Lesern zum Hainichen,
Heinrich Samuel von Berbisdorf zu Maltiz,
Münkwitzen zu Podelwitz und
die Gebrüder von Lichtenhain zu Ostraw,

„daß ein Jeder mit den Pferden, womit er ihm (dem Hause Schönburg) zu dienen schuldig, neben gutem Gesinde, auch tüchtiger Armatur, sich gefaßt halte, damit er auf ehestes Erfordern nicht allein zur Musterung, sondern auch zum Fortzug, wohin sie dessen bedürftig, gefaßt sein möge.“

Die dermalen von den Receßherrschaften dependirenden Vasallengüter sind im zweiten Abschnitte Seite 9 f. genannt, von denen die im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Königreich Preußen (Provinz Sachsen) gelegenen auch unter resp. altenburgischer und preußischer Landeshoheit stehen, wegen welcher Afterlehne daher auch das Haus Schönburg beim Wechsel der Regenten dieser Länder die Lehn zu erneuern hat. Den Lehnshof für die schönburgischen Afterlehne bildete die schönburgische Gesammtregierung (in Sachsen ist für die erbländischen Rittergüter das Appellationsgericht zu Dresden und für die Oberlausitzer das Appellationsgericht, früher Oberamtsregierung, zu Budissin die Lehnsbehörde) und als solchem gehörten zum Ressort der Gesammtregierung die Belehnungen mit den Afterlehnen; die Ausfertigung und Bestätigung der dieselben betreffenden Lehnbriefe und Verträge; die Verstattung der Hülfsvollstreckung in die Afterlehne; die Erörterung der Streitigkeiten wegen derselben u. s. f.

Des Hauses Schönburg Geschlechtsältester ist der Lehnsenior, welcher die Lehnbriefe mit seiner Unterschrift vollzieht und dessen Tod als ein Lehnsfall in manu dominante angesehen wird, obwohl sich dagegen die Afterlehnbesitzer beschwert haben, worauf die sächsische Lehnscurie unterm 1. November 1783 an die Gesammtregierung rescribirte, daß zwar der Vasallen Appellation zu rejiciren sei, dieselben aber nicht über die Gebühr zu beschweren seien und sich desfalls aller Neuerungen enthalten werden solle. Dermalen ist die an die Stelle der Gesammtregierung getretene schönburgische Gesammtcanzlei die Lehns- und Hypotheken-Behörde für die schönburgischen Afterlehen. Fallen wegen derselben richterliche Erörterungen vor, so sind dieselben vor ein schönburgisches Justizamt zu verweisen, von welchem sodann die remedia juris an das Bezirksappellationsgericht ergehen.

An das Lehnswesen schließt

§. 3.

das Kriegswesen

sich an.

Bereits Seite 66 wurde erwähnt, daß das Haus Schönburg als Reichsstand zur Reichsarmee ein Contingent anfänglich von 2 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß, späterhin aber von 4 Mann zu Roß und 10 Mann zu Fuß zu stellen verpflichtet war. Auch ist ferner Seite 69 schon eines Falles gedacht, wo das Haus Schönburg im Jahr 1460 Seinem sächsischen Landesherrn 80 Mann zu Fuß außer den Berittenen gestellt hat, und die, wie vorhin gedacht, im J. 1623 vom Hause Schönburg aufgebotenen schönburgischen Vasallen sind zweifelsohne ebenfalls zur Heeresfolge des Churfürsten von Sachsen bestimmt gewesen. Hieraus ergiebt sich, daß das Haus Schönburg schon vor Alters Sein eignes Kriegswesen gehabt habe. Dies wurde nun aber durch die Recesse von 1740 genauer bestimmt, indem, unter Reservirung des jus armorum in den Receßherrschaften für den sächsischen Landesherrn, dem Hause Schönburg verstattet wurde, zu Bestreitung Seines Reichscontingents 2c. 1 Compagnie Soldaten von überhaupt 100 Mann zu halten, zu deren Unterhaltung 2c. die im §. 9. bemerkten ²/₃ der Schocksteuer sammt deren Ueberschuß mit zu verwenden waren.

Diese Compagnie sollte jederzeit zu des Landesherrn Dienste in marschfertigem Stande erhalten, ohne des Hauses Schönburg Einwilligung aber niemals außer Landes geführt werden. Bei allgemeiner Landesdefension waren jedoch auch die receßherrschaftlichen Unterthanen dem allgemeinen Aufgebote zu folgen schuldig, durften aber ebenfalls nicht außerhalb der sächsischen Lande geführt werden. Jene Compagnie ist indeß blos bis zum Jahre 1777 gehalten worden, wo sie ungefähr 75 Mann stark gewesen und in Glauchau garnisonirt hat; später ist sie aufgelöst worden, vielleicht wegen der damaligen offenen Auflehnung des Hauses Schönburg gegen Sachsen. Den Recessen von 1740 gemäß waren die Receßherrschaften in Friedenszeiten frei von aller Einquartierung, in Kriegszeiten aber dem sächsischen Militair Obdach zu gewähren verbunden, die Herren von Schönburg auch gehalten, ihre festen Schlösser und Plätze dem sächsischen Regentenhause zu öffnen; — vergl. die Erwähnung des Egerschen Vergleichs S. 69. — Bei Durchmärschen mußte das Haus Schönburg durch den Marsch-Commissar davon benachrichtigt werden, unter dessen Direction Es die Subrepartition und Billetirung selbst besorgen zu lassen berechtigt war.

Die Receßherrschaften waren, obgleich die auch zu des Landesherrn Dienst mit verpflichtete receßmäßige Compagnie Soldaten nicht mehr gehalten ward, dennoch bis zum Jahr 1832 von der Militairconscription befreit, wo dieselbe erst, vermuthlich in Folge des allen Souverainen zustehenden Conscriptionsrechts in den ihren Staaten einverleibten Besitzungen der mediatisirten Reichsstände, auch in den Receßherrschaften mittels Gesetzes vom 6. Februar 1832 eingeführt worden ist. Nach Inhalt des Erläuterungsrecesses von 1835 sind nun aber auch vertragsmäßig diese Herr-

schaften in Ansehung der Completirung der königl. sächsischen Armee in Kriegs= und Friedens=Zeiten den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, mit ausdrücklicher Ausnahme der Herren von Schönburg selbst für ihre Person, welche Befreiung eine Folge der einschlägigen Bundes=bestimmungen hinsichtlich der mediatisirten Reichsstände ist.

Die Leitung der Recrutirung liegt in gleicher Maaße, wie außerhalb der Receßherrschaften den königl. Amtshauptleuten, für diese Herrschaften dem Director der schönburgischen Gesammtcanzlei ob.

Außer in dringenden Fällen, genießen diese Herrschaften auch fernerhin die Befreiung von Standquartieren; die Schlösser der Herren von Schönburg bleiben indeß in Friedenszeiten jedenfalls von der Natural=Einquartierung befreit. Dagegen haben die Receßherrschaften den königl. sächsischen Truppen Marsch= und Cantonnirungs=Quartiere und dabei dasjenige zu gewähren, was hierunter im übrigen Königreiche vorschriftmäßig zu reichen ist. Dieses Recht wurde auch bald nach Abschluß des Erläuterungsrecesses exercirt, indem 1836 das gewöhnliche Herbstcantonnement und Manöver der königl. sächsischen Truppen in den Receßherrschaften bei Glauchau ꝛc. abgehalten ward. Sollten die ordonnanzmäßigen Leistungen der sächsischen Unterthanen auf das Staatsbudget übernommen werden, so kann die bedingte Befreiung der Receßherrschaften von Standquartieren nicht hindern, daß auch diese Herrschaften dazu mit beitragen.

Anlangend den Militairvorspann, so sollen zwar die receßherrschaftlichen Unterthanen nur zu solchen Fuhren ausgeschrieben werden, wo entweder der Auf= oder Abladeort innerhalb der Receßherrschaften gelegen ist oder der Transport durch diese geht; sie haben aber sonst dieser Leistungen halber gleiche Obliegenheit wie die übrigen Unterthanen des Königreichs, namentlich auch hinsichtlich einzelner Milizfuhren; wobei das ermäßigte Hufenquantum der Receßherrschaften an 1091 Spannhufen, vorbehältlich anderweiter Regulirung des Beitragsfußes, zur Grundlage zu nehmen ist.

Die Anordnungen wegen der Einquartierung und der Vorspanne erhält der schönburgische Canzleidirector entweder unmittelbar aus dem Kriegsministerium oder von der Kreisdirection.

Die in Kriegszeiten oder bei Durchmärschen fremder Truppen wegen der Verlegung, Verpflegung und Fuhrengestellung etwa aufzustellenden besondern Behörden und sonstigen allgemeinen Einrichtungen erstrecken sich auch auf die Receßherrschaften; es soll jedoch dabei auf die Befugnisse des schönburgischen Canzleidirectors und, wenn es mit der Organisation der Behörden vereinbar ist, auf eine, dem Hause Schönburg durch Zuordnung eines Deputirten einzuräumende Theilnahme an der Geschäftsführung, insoweit sie die Receßherrschaften betrifft, Rücksicht genommen werden.

Die frühere Berechtigung des Hauses Schönburg, eine Compagnie Soldaten von 100 Mann halten zu dürfen, verbleibt demselben auch nach dem Erläuterungsrecesse. Deren Organisation und Uniformirung muß der der königl. sächsischen Armee entsprechen und es ist der Plan dazu zuvor der königl. Regierung vorzulegen; sie soll zu Bewachung der Schlösser der Herren von Schönburg und als deren Ehrenwache, ingleichen zum Mitge=

brauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei dienen, darf übrigens nur im Wege der freien Werbung aufgebracht werden, und es ist der Aufwand für dieselbe aus den dem Gesammthause zu Gebote stehenden Geldmitteln zu bestreiten.

Bis jezt ist von diesem kostspieligen Rechte vom Hause Schönburg kein Gebrauch gemacht worden, es wird auch wohl bei Lebzeiten des einen nicht unbedeutenden moralischen Einfluß auf Sein Haus übenden dermaligen Geschlechts-Aeltesten, des durchlauchtigen Fürsten Otto Victor, schwerlich exercirt werden, da derselbe den äußeren Prunk nicht zu lieben, sondern mehr in nicht genug anzuerkennender Gemeinnützlichkeit Seine Befriedigung zu finden scheint.

§. 4.

Gesetzgebungsrecht.

Laut der Recesse von 1740 stand in den Receßherrschaften dem sächsischen Landesherrn die potestas legislatoria zu, demgemäß auch das jus saxonicum electorale, sowie alle sonst ergangenen und ferner ergehenden sächsischen Gesetze in diesen Herrschaften allein Gültigkeit haben sollten, woran durch den Erläuterungsreceß von 1835 etwas nicht geändert worden ist. Doch war dem Hause Schönburg gestattet, diese Gesetze in einer, eine gewisse Selbstständigkeit verrathenden Weise zu publiciren, die derjenigen durch die frühere Oberamtsregierung in der sächsischen Oberlausitz zwar ähnelt, aber hier insofern viel minder zu bedeuten hat, als die Oberlausitzer Stände das Recht hatten und haben, ihre Einwilligung zu Einführung der sächsischen Gesetze in der Oberlausitz zu geben oder zu versagen.

Diese Bekanntmachung der sächsischen Gesetze in den Receßherrschaften erfolgte durch die schönburgische Gesammtregierung in der Weise, daß diese die ihr durch das, in den schönburgischen Angelegenheiten immer mit allerhöchstem Auftrage versehene Justizamt Zwickau zugehenden Gesetze um- und in folgenden Erlaß eindrucken ließ, mittels dessen aber an die schönburgischen Unterbehörden ꝛc. brachte, nämlich: Wir Gesammte, des heiligen Römischen Reichs — mut. mutds. — Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, Herren zu Glauchau und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaften Lichtenstein und Stein, fügen hiermit zu wissen: Nachdem Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wegen (folgte die Angabe des Betreffs) ein Mandat folgenden Inhalts: (nun folgte das Mandat selbst) ins Land ergehen lassen und Uns solches zur Beobachtung und Publication zugefertiget, Wir auch solches zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen und Unsere Unterthanen, daß sie sich darnach achten sollen, zu bedeuten Uns schuldig erachtet; Als befehlen Wir Unsern, denen von der Ritterschaft, Vasallen, Belehnten, Amtleuten ꝛc. vorstehendem Allen gebührend nachzuleben, ꝛc.

Gegeben Glauchau ꝛc. Zur Fürstlich und Gräflichen Gesammtregierung verordnete Director und Räthe.

Dieser durch das Umdrucken und Ingrossiren der Gesetze kostspielige Publicationsmodus wurde aber in der neuern Zeit verlassen und dagegen

von der Gesammtregierung die Zufertigung der Gesetze blos mittels Patents bewirkt.

Inhalts des Erläuterungsrecesses von 1835 erfolgt nun die Publication der sächsischen Gesetze in den Receßherrschaften ebenso wie im ganzen Staatsbereiche nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. September 1834 durch die, Seitens der Gesetzredaction zu Dresden mittels der Post zu bewirkende Zusendung der Gesetze an die Behörden und Gemeinden, welche sie zu affichiren haben.

An die gesetzgebende Gewalt reihet sich an

§. 5.

die vollziehende, nämlich die Gerichtspflege,

von welcher nach den Recessen von 1740 wiederum die oberste dem sächsischen Landesherrn in den Receßherrschaften ausschließlich zustand, wogegen das Haus Schönburg lediglich die

Gerichtsbarkeit in erster und beziehentlich zweiter Instanz

hatte, welche verwaltet wurde in erster Instanz theils von den schönburgischen Justizämtern, Justitiariaten und resp. Stadträthen, wie im zweiten Abschnitte Seite 16 ff. überall betreffenden Orts angegeben worden; theils von der schönburgischen Gesammt-Regierung, welche auch die zweite Instanz bildete.

Inhalts besagter Recesse durfte die bisherige schönburgische Canzlei, deren oberster Beamter gleich wie der Vorstand der sächsischen Landesregierung Canzler benannt war, nun eine „Regierung" genannt werden; sie war besetzt mit 1 Director und 2 Räthen nebst dem nöthigen Canzleipersonale, deren Besoldungen theils aus der gemeinschaftlichen Obersteuer-Casse des Hauses Schönburg, theils aus den bei ihr eingehenden Sportuln bestritten wurden.

Diese Regierung, gewöhnlich die Gesammtregierung genannt, hatte ihren Sitz in Glauchau und, wie schon in dem vorstehenden 2. §. enthalten, sich allenthalben nach sächsischen Gesetzen zu richten; sie verkehrte mit den betreffenden obersten sächsischen Landesbehörden, als: Landesregierung und Appellationsgericht, unmittelbar, welche auch ihre unmittelbare Instanzen waren, wenn ihr Verfahren als Behörde angegriffen ward.

Vor ihr hatten in erster Instanz Recht zu leiden:

1) die Herren von Schönburg und Unterthanen rc. in allen Sachen unter den Erstern selbst oder mit deren Unterthanen, soweit sie Justiz-, Polizei- und Innungs-, auch andere dergleichen Rechtssachen betrafen, sowie in denen, welche die herrschaftlichen Intraden, Pächte, Frohndienste und andere ökonomische Rechte zum Gegenstand hatten. Analog hiermit ist, daß in Sachsen der landesfürstliche Fiscus vor dem sächsischen Appellationsgerichte Recht zu leiden pflegte.

Indeß stand es den Klägern in obbemeldeten Sachen frei, dieselben entweder vor der schönburgischen Gesammtregierung oder vor der sächsischen Landesregierung, beziehentlich Appellationsgerichte, anhängig zu machen. Die Landesregierung ertheilte dann gewöhnlich dem säch-

sischen Justizamte Zwickau specielle Commission zu Fortstellung der Klage; wogegen das Appellationsgericht die vor dasselbe gebrachten Klagen vor demselben selbst fortstellen ließ;

2) der Director und die Räthe der Gesammtregierung;
3) die Vasallen;
4) die Beamten und
5) die Hof= und andern Diener der Herren von Schönburg, in allen den Sachen, welche deren Personen angehen.

Bediensteten und Pächtern der Herren von Schönburg wurde indeß nicht selten in Bestallungen und Contracten die Verpflichtung auferlegt, vor dem betreffenden herrschaftlichen Justizamte oder Justitiariate Recht leiden zu wollen.

Anlangend die zweite oder Appellations=Instanz, so ist desfalls Folgendes zu bemerken:

Die Gesammtregierung konnte die an selbige ergehenden Appellationen in den vor den schönburgischen Gerichten erster Instanz anhängigen Rechtssachen zur Justification annehmen oder rejiciren; erstern Falls wurde vor ihr das Appellationsverfahren fortgestellt und von ihr Recht gesprochen, wobei sie in wichtigen Fällen von einem sächsischen Dikasterium, dem Schöppenstuhle oder der Juristenfacultät in Leipzig, ein Rechtsgutachten einholte, welchen Falls sie in ihrer Entscheidung sagte: auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten erkennen Wir ꝛc. Wurde die Appellation rejicirt, so konnte annoch weiter an den sächsischen Landesherrn appellirt werden, worauf das Untergericht auch auf diese Appellation an die Gesammtregierung Bericht erstattete, welche die Sache dann an die sächsische Landesregierung berichtete, von der alsdann die Sache sammt den Executoriales an die Gesammtregierung remittirt wurde. Es konnte aber auch gleich in der ersten Appellation an die Gesammtregierung und eventuell an den sächsischen Landesherrn Berufung eingewendet werden, in welchem Falle die erstere, welche niemals umgangen werden durfte, dann, wenn sie selbst die Appellation zu rejiciren gemeinet, sofort an die Landesregierung Bericht erstattete.

Die bei Lezterer von schönburgischen Unterthanen unmittelbar angebrachten Beschwerden über Unterbehörden verwies dieselbe an die Gesammtregierung.

Aehnlich dem, den Churfürsten im vormaligen deutschen Reiche durch die goldne Bulle zugestandenen jus de non appellando war auch die Seiten Sachsens dem Hause Schönburg zugestandene Vergünstigung, daß, wenn dem Leztern dessen receßmäßige kirchliche und politische Rechte an sich streitig gemacht würden, keine Appellation desfalls stattfinden sollte.

Daraus, daß die Herren von Schönburg ihren Gerichtsstand theils vor ihrer Gesammtregierung, theils vor der sächsischen Landesregierung, resp. Appellationsgerichte, hatten, folgt schon von selbst die im Recesse von 1740 noch ausdrücklich gedachte Exemtion von der Jurisdiction aller andern sächsischen Vasallen des erzgebirgischen Kreises vor dem sächsischen Oberhofgericht zu Leipzig. Die Herren von Schönburg konnten verlangen, daß zu den wider dieselben ausgebrachten Commissionen vor sächsischen Justizämtern außerdem noch ein Amtshauptmann oder ein Anderer von Adel

genommen werde, und wenn deren Unterthanen, oder Andere geringern Standes, die Herren von Schönburg zu Zeugen angäben, sollten die Unterthanen jedenfalls, die Andern aber nach Befinden, zuvor das juramentum malitiae abzuleisten, d. h. zu schwören gehalten sein: daß sie es nicht gefährlicher Weise und zum Verschleif der Sache gethan.

Nach den Recessen von 1740 waren die Herren von Schönburg verbunden, Behufs etwaiger Eidesleistungen persönlich vor Gericht zu erscheinen. Außerhalb Sachsens konnten sie aber statt der persönlichen Eidesleistung eigenhändig unterschriebene und gerichtlich recognoscirte Eidesnotuln dem Judicium einsenden; vielleicht, daß der Gerichtsgebrauch auch in Sachsen ihnen dies verstattete. Von dem receßmäßigen, und nach dem Erläuterungsrecesse von 1835 von selbst erloschenen kostspieligen Rechte: Zucht- und Arbeitshäuser für die Receßherrschaften mit der Unterthanen Einwilligung und Beiträgen errichten zu dürfen, ist niemals Gebrauch gemacht, vielmehr sich der sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser bedient worden.

Die organischen Veränderungen in der sächsischen Landesverfassung in Folge der Constitution von 1831, namentlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Errichtung der Ministerialdepartements für die Justiz, das Innere, den Cultus und öffentlichen Unterricht, die Finanzen, den Krieg und das Auswärtige, sammt Appellationsgericht und 4 Bezirks-Appellationsgerichten, den 4 Kreisdirectionen, sowie dem Landes-Consistorium, bedingten auch eine veränderte Organisation der receßherrschaftlichen Behörden rc., insonders der Gesammtregierung und des nachher näher bezeichneten Unter-Consistoriums, und es ist sich desfalls, Inhalts des Erläuterungsrecesses von 1835, wie nachstehend gedacht, geeiniget worden:

Die Gesammtregierung wurde aufgelöst, dafür aber eine Gesammtcanzlei errichtet und dem Hause Schönburg, nach dem Vorgange in andern Staaten hinsichtlich der Mediatisirten, das Recht zugestanden, sowohl zu dem Bezirksappellationsgerichte in Zwickau als zu der dasigen Kreisdirection Einen Rath zu präsentiren, welchem vorzugsweise die Vorträge und Commissionen in den receßherrschaftlichen Angelegenheiten zu übertragen sind. Zu den Kosten der Unterhaltung dieser beiden königlichen Mittelbehörden trägt das Haus Schönburg aus Seiner gemeinschaftlichen Ober-Steuer-Casse jährlich 1027 7/9 Thlr. bei.

Der schönburgischen Gesammtcanzlei stehet ein juristisch befähigter Director vor, welcher unter den sächsischen Beamten zunächst den Amtshauptleuten rangiret und dem das Haus Schönburg auch das Prädicat Amtshauptmann zu geben befugt ist. Außerdem ist diese Canzlei noch mit Einem juristisch befähigten Rathe und dem nöthigen Canzleipersonale besetzt; die Salarirung erfolgt aus der schönburgischen gemeinschaftlichen Ober-Steuer-Casse.

Selbige Canzlei bildet in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten die Mittelinstanz, durch welche die Staatsbehörden an die schönburgischen Untergerichte verfügen, und es hat dies in der Regel unmittelbar aus den betreffenden Staatsministerien, ohne Dazwischenkunft der königlichen Mittelbehörden, zu geschehen. Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Gesammtcanzlei ergehen nicht erst an die königlichen

Mittelbehörden, sondern an das betreffende Staatsministerium. Gehören die vor die Gesammtcanzlei als Mittelbehörde ressortirenden Verwaltungssachen in das Gebiet der Administrativjustiz, so hat sie sich der Entscheidungen zu enthalten, solche Sachen vielmehr zur Cognition der Kreisdirection zu bringen, welche in der Regel beim Vortrag der Sache den Canzleidirector zuzuziehen hat. Derselbe tritt in denjenigen Verwaltungssachen, welche nicht zur Gesammtcanzlei, als Mittelinstanz, ressortiren, in ein gleiches Verhältniß zur Kreisdirection, in welchem die königl. Amtshauptleute zu derselben stehen.

Auch sind dem Canzleidirector alle speciellen Commissionen in den Receßherrschaften aufzutragen, insoweit er nicht selbst bei der Sache betheiligt ist oder dieselbe einen Conflict der Rechte der Krone Sachsen mit den Receßbefugnissen des Hauses Schönburg betrifft.

Im Uebrigen ist hinsichtlich des Wirkungskreises des Canzleidirectors vorstehend im 1. und 3. §. bereits das Nöthige bemerkt.

Rücksichtlich der Justizpflege ist durch den Erläuterungsreceß Folgendes bestimmt:

Die Herren von Schönburg haben ihren Gerichtsstand vor dem Bezirksappellationsgerichte. In Criminalfällen kann der Angeschuldigte, wenn er das Haupt einer Linie ist, und dafern das Verbrechen nicht im Dienste des Königs begangen worden ist, verlangen, daß das erste Erkenntniß ein anderes Bezirksappellationsgericht, oder auch die Juristenfacultät in Leipzig, fälle, gegen welches Erkenntniß ebenfalls Berufung an das Oberappellationsgericht stattfindet.

Die übrigen Personen, welche ihren Gerichtsstand zeither vor der Gesammtregierung hatten, haben denselben nunmehr vor denjenigen schönburgischen Untergerichten, vor dergleichen im übrigen Königreiche ähnliche Personen ihren Gerichtsstand haben.

In Sachen gegen receßherrschaftliche Justizbeamte giebt das Justizministerium einem andern receßherrschaftlichen Justizamte Auftrag, einem solchen auch in anderen Sachen, welche dem ordentlichen Richter entzogen werden, möglichst der Auftrag zugewiesen werden soll. Alle receßherrschaftlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden königlichen Behörden.

Die Appellationen und Recurse gehen daher, außer in den Fällen, wo die Gesammtcanzlei die Mittelinstanz bildet, unmittelbar an das Bezirksappellationsgericht, resp. Kreisdirection.

Die bisher von der Gesammtregierung über die receßherrschaftlichen Untergerichte geführte Aufsicht geht an das Bezirksappellationsgericht über und es haben sich die Herren von Schönburg jedes Einflusses auf die richterlichen Functionen ihrer Gerichte zu enthalten; sie können sich aber von deren Verwaltung durch Einsicht der Protocolle, Acten und Gerichtsbücher, Untersuchung der Depositen u. s. w. Ueberzeugung verschaffen, in administrativer Rücksicht über bemerkte Mängel die Aeußerung der Gerichte verlangen, Erinnerungen machen und wahrgenommene Gebrechen abstellen, sowie auch die Revision der Gerichte in administrativer Beziehung durch

den Canzleidirector bewirken lassen, übrigens aber solche bei dem Bezirks-appellationsgerichte beantragen.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz mit den damit verbundenen Befugnissen verbleibt den Receßherrschaftsbesitzern; dieselben können aber eine Entziehung oder Verminderung des Gehaltes der zu ordentlichen Richterstellen Berufenen ungesucht nur mit Genehmigung, oder in Folge einer Aufforderung des Justizministerii verfügen, wogegen der königl. Regierung, vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts, die Befugniß zustehet, den Herrschaftsbesitzern die Entfernung eines untüchtigen Beamten aufzugeben.

Die von Privaten: Vasallengutsbesitzern, Städten ꝛc., in den Receßherrschaften etwa aufgegeben werdenden Gerichtsbarkeiten gehen — anstatt wie im übrigen Staatsbereiche an den Staat — hier an den betreffenden Herrschaftsbesitzer über. Veränderungen in der Organisation der Untergerichte im Königreiche können in den Receßherrschaften, insoweit überhaupt dabei die receßmäßigen Befugnisse in Frage kommen, nur mit Einvernehmen und mit Einverständniß der Receßherrschaftsbesitzer erfolgen. Eine solche Veränderung würde im Königreiche lediglich von der Zustimmung der Stände des Königreichs abhängen und es müßten sich auch diejenigen Gerichtsinhaber desfalls fügen, welche dagegen gestimmt haben würden; aus Vorstehendem aber ergiebt sich, daß, ungeachtet einer solchen ständischen Zustimmung wegen der Receßherrschaften, sich noch besonders mit deren Besitzern zu einigen sein würde.

§. 6.

Begnadigungsrecht.

Von diesem wichtigen und schönen persönlichen Rechte eines jeden Souverain ist, Inhalts der Recesse von 1740, sächsischer Seits dem Hause Schönburg folgender Antheil zugestanden worden.

Es waren nämlich die Herren von Schönburg befugt, ohne Unterschied der Verbrechen und ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß, harte Leibesstrafen, als: Staupenschläge und Landesverweisung, oder die späterhin an deren Stelle getretenen Zuchthaus- und Gefängnißstrafen, sowie auch geringere Strafen, in andere zu verwandeln, zu mildern oder gänzlich zu erlassen, ingleichen zuerkannte harte Todesstrafen in mildere zu verwandeln, jedoch daß sie Todesstrafen bleiben mußten, denn diese zu erlassen oder in andere Strafen zu verwandeln war lediglich dem sächsischen Landesherrn vorbehalten.

Dieses Begnadigungsrecht übten die Herren von Schönburg Jeder persönlich im Bereich seiner Receßherrschaften aus, wobei Derselbe sich nur nach Befinden seines juristisch befähigten Rathes bediente.

Hierüber ist im Erläuterungsrecesse von 1835 Folgendes bestimmt worden. Außer in den Fällen, welche Hochverrath, Verbrechen gegen den König, Aufruhr, Hinterziehung von Staatsabgaben und Beeinträchtigung von Regalien betreffen, können die Herren von Schönburg Strafen von nicht über vier Jahren Gefängniß oder Zuchthaus verwandeln, vermindern oder ganz erlassen. Eine Verwandlung in Geldstrafe darf aber da, wo

dies gesetzlich überhaupt unzulässig ist, nicht erfolgen. In den Fällen, wo gleichzeitig, oder allein, auf Geldstrafe erkannt ist, haben die Herren von Schönburg vorher das Gutachten der betreffenden Untersuchungsbehörde, in andern Fällen aber außerdem noch das Gutachten der Gesammtcanzlei, zu hören.

Nur dann, wenn eine allgemeine Amnestie eintritt, oder der Verurtheilte bereits in die allgemeine Landesanstalt zur Verbüßung der Strafe aufgenommen ist, kann auch von der Staatsregierung, auf bei derselben unmittelbar angebrachte Begnadigungsgesuche in Fällen, in welchen die Begnadigung den Herren von Schönburg zustehet, eingegangen werden, und es hat bei deren darauf gefaßter Entschließung, auch wenn sie abweisend ist, sein Bewenden.

§. 7.

Rechte in kirchlichen und geistlichen Sachen.

Gemäß den Recessen von 1740 verblieb dem sächsischen Landesherrn auch in den Receßherrschaften das jus summum circa sacra, das Recht der Entscheidung auf die Appellationen in allen und jeden geistlichen Sachen vor dem receßherrschaftlichen Unterconsistorium, ingleichen das jus dispensandi in gradibus prohibitis.

Das Haus Schönburg dagegen hatte die Befugniß in Seinen Receßherrschaften:

a) die Liturgie anzuordnen, jedoch nach den sächsischen Landesgesetzen und Kirchenordnungen;

b) besondere Buß-, Bet- und Fasttage anzuordnen, dergestalt, daß desfalls von dem sächsischen Oberconsistorium Verordnung ergehe, und daß die in den sächsischen Landen üblichen allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttage in den Receßherrschaften ebenfalls mit gefeiert würden;

c) Synoden anzuordnen; die receßherrschaftlichen Geistlichen waren aber auch verbunden, auf den General-Synoden mit zu erscheinen, welche der Landesherr etwa für die sächsischen Lande anordnen würde;

d) bei Sterbefällen in der Familie des Hauses Schönburg allgemeine Trauer anzuordnen (bestehend in Glockenläuten, Einstellen der Tanzmusik, im Tragen von Trauerflören und angemessener Kleidung Seitens der herrschaftlichen Beamten und Diener); es mußten aber auch in den Receßherrschaften die Vorschriften wegen allgemeiner Landestrauer für den Landesherrn und Dessen Familie befolgt werden;

e) das Kirchengebet für die Herren von Schönburg anzuordnen, dem aber die landesübliche Fürbitte für den Landesherrn und Dessen Haus vorausgehen mußte;

f) Geistliche und Superintendenten zu examiniren, zu ordiniren, zu confirmiren und einzusetzen; jedoch daß die Superintendenten und geistlichen Inspectoren zu den gewöhnlichen Speciminibus im sächsischen Ober-Consistorium sich zu stellen verbunden, dieselben auch, sowie die übrigen Geistlichen, bei der vor dem receßherrschaftlichen Unter-Con-

6*

sistorium zu geschehenden Verpflichtung zuvörderst auf den Landesherrn und dann erst auf die Herren von Schönburg zu verpflichten waren;

g) Geistliche und Superintendenten, auf vorausgehendes rechtliches Erkenntniß, zu suspendiren und zu removiren;

h) geistliche Visitationen vornehmen zu lassen; wogegen aber auch dem Landesherrn zustand, dergleichen Visitationen in den Receßherrschaften unter Zuziehung der dasigen geistlichen Visitatoren vornehmen zu lassen, und das Haus Schönburg war verbunden, die bei solchen Generalvisitationen gefaßten Beschlüsse auch in den Receßherrschaften bekannt zu machen; endlich

i) geistliche Privatstiftungen zu confirmiren.

Hiernächst wurde dem Hause Schönburg

k) die Errichtung eines Unter-Consistorii verstattet.

Dieses Consistorium war zusammengesetzt aus dem Director und den Räthen der schönburgischen Gesammtregierung, ingleichen den beiden Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg, als geistliche Räthe.

Es war dem sächsischen Kirchenrathe unmittelbar untergeordnet, dessen Befehle es ebenfalls unmittelbar empfing; und war verbunden, sich nach der sächsischen Kirchenordnung, den Visitationsartikeln und anderen, die ecclesiastica angehenden Landesgesetzen zu achten.

Zu dessen Ressort gehörte die Prüfung, Ordination und Confirmation der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener; die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen; die Dispensation von gewissen kirchlichen Vorschriften, als z. B. wegen der Beerdigungen, Trauungen rc., sowie ihm auch die Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen zustand; es hatte auf die Appellationen gegen Urtel und Bescheide in Ehe- und andern Consistorial-Sachen je nach Betreff der Sache entweder an den sächsischen Kirchenrath oder an die sächsische Landesregierung zu berichten.

Unter diesem Unter-Consistorium standen — und stehen dermalen — die drei Ephorien Glauchau, Waldenburg und Lößnitz, welche 35 Parochien mit 35 Haupt- und 14 Filial-Kirchen, sowie 2 Gottesacker- resp. Hospital-Kirchen, ingleichen 54 Haupt- und 10 Neben-Schulen umfassen, woran 43 Geistliche und 111 Lehrer angestellt sind.

Die im J. 1542 — in welchem am 18. October in Glauchau der erste evangelisch-lutherische Gottesdienst abgehalten ward — gegründete

Ephorie Glauchau

umfaßt die Parochien Glauchau mit Filial Gesau; Meerane; Ernstthal; Hohenstein; Dennheritz; Jerisau mit Filial Reinholdshain; Lobsdorf mit Filial Niederlungwitz; Schlunzig; Schönberg mit Filial Pfaffroda; St. Egydien; Thurm und Wernsdorf.

Die Ephorie Waldenburg

wurde im J. 1559 gegründet und es gehören dazu die Parochien
Waldenburg mit Filial Schwaben;
Altstadtwaldenburg mit Filial Niederwinkel;
Callenberg; Langenchursdorf mit Filial Langenberg;

Oberwiehra; Vielau;
Lichtenstein mit Filial Rödlitz; Callnberg; Bernsdorf;
Gersdorf; Mülsen St. Micheln; Oberlungwitz;
Mülsen St. Jacob und Mülsen St. Niclas;
sämmtlich in den Receßherrschaften, hierüber:
Oberwinkel mit Filial Grumbach; ersteres lehns= und lezteres receß=herrschaftlich;
Remse mit Filial Weidensdorf; beide lehnsherrschaftlich;
Tettau, lehnsherrschaftlich;
Ziegelheim (Rittergut) mit Filial Franken, receßherrschaftlich;
endlich
die im lehnsherrschaftlichen Dorfe Neukirchen befindliche Filialkirche von der herzogl. altenburgischen Parochie Niederwiehra.

Die Ephorie Lößnitz

ist erst im J. 1837 als selbstständig begründet worden, deren Parochien früher zur Ephorie Waldenburg gehörten; 1702 wurden jedoch einige dieser Parochien davon getrennt und damit die Special=Inspection Lößnitz gestiftet.

Dermalen stehen unter dieser Ephorie:
Hartenstein mit Schwesterkirche Thierfeld;
Beutha; Oberpfannenstiel;
Lößnitz; Wildbach mit Filial Langenbach;
also zusammen 5 Parochien.

Die den Receßherrschafts= und Vasallenguts=Besitzern zustehenden Patronatrechte — siehe S. 17 ff. — übte Jeder in seiner Besitzung persönlich aus.

Von alle dem, was in diesem §. 7. enthalten ist, ist nun durch den Erläuterungsreceß von 1835 etwas weiter nicht vermindert, vermehrt oder abgeändert worden, als Folgendes:

Das Unterconsistorium ist gebildet aus dem Director, dem Rathe und einem Assessor, welcher zugleich Secretair ist, der schönburgischen Gesammtcanzlei und den schon genannten zwei geistlichen Räthen; es ist dem sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und von den zeither zu dessen Ressort gehörigen Geschäften gehen blos die Ehesachen an das vom Hause Schönburg zu bestellende

Ehegericht *)

über, welches für die Receßherrschaften an die Stelle der Bezirksappella=

*) In den sächsischen Erblanden gehören die Ehestreitigkeiten vor die Bezirks=Appellations=Gerichte, desgleichen in der sächsischen Oberlausitz bis auf folgende Ausnahmen: es bilden nämlich
die Stadtgerichte zu Budissin und Zittau, das Domstiftsgericht zu Budissin, die standesherrlichen Justizcanzleien — d. h. Patrimonialgerichte — der Standesherrschaften Reibersdorf und Königsbrück, sowie endlich das Patrimonialgericht zu Pulsnitz
innerhalb ihrer Gerichtssprengel zugleich die Ehegerichte.

tionsgerichte eintritt und aus demselben Personal, wie das Unterconsistorium, zusammengesetzt ist.

Die geistlichen Personen, welche in persönlichen Angelegenheiten zeither ihren Gerichtsstand vor dem Unterconsistorium hatten, haben ihn nunmehr vor dem betreffenden receßherrschaftlichen Justizamte.

Sollte dieses Consistorium nicht, wie dermalen, außer dem vorsitzenden Director annoch mit zweien juristisch befähigten Beisitzern besetzt sein, so hat es sich in den zur Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten der Entscheidung zu enthalten, welche vielmehr solchen Falls der Kreisdirection gebührt, wobei der Canzleidirector ebenfalls von derselben zuzuziehen ist.

In der Darstellung der Regierungsrechte, welche Gegenstand der Besprechung in vorstehenden §.§. waren, fortfahrend, ist nun

§. 8.

des Rechts zu privilegiren

zu gedenken.

Besage der Recesse von 1740 durften die Herren von Schönburg Amts- und Stadt-Physici, Chirurgen, Aerzte, Apotheker, Bader, Buchdrucker, Musikanten, Künstler, so nicht Fabrikanten sind, Stadt- und Rathskeller mit Wein- und fremdem Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malzhäuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen privilegiren, Statuten, Kramer-, Handwerks- und andere Innungen confirmiren, insoweit nicht dadurch desfalls berechtigte dritte Personen beeinträchtigt würden oder dem „juri saxonico electorali" Eintrag geschehe.

Inhalts des Erläuterungsrecesses von 1835 ist aber hierüber allenthalben Folgendes festgesetzt:

Den Herren von Schönburg stehet das Recht der Anstellung der Medicinalpersonen (Bezirksärzte — statt der frühern Physici — Amtswundärzte, Bezirksthierärzte) innerhalb der Receßherrschaften in allen den Fällen zu, wo solche im übrigen Königreiche von der Staatsbehörde erfolgt; wogegen das Recht: Privilegien und Concessionen mit Verbietungsrechten verbunden, auch Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme des dem schönburgischen Unterconsistorium zeither zugestandenen Dispensationsrechtes, zu ertheilen, der Krone Sachsen vorbehalten bleibt; es wird aber den Herren von Schönburg die Befugniß überlassen, zu denjenigen Gewerben Concession innerhalb der Receßherrschaften zu ertheilen, welche auch im übrigen Staatsbereiche von der Concession der Staatsbehörden abhängig sind, wobei sich in den Grenzen zu halten ist, die hierunter die Staatsbehörden beobachten, und es können die Herren von Schönburg mit Ertheilung solcher Concessionen die Auflegung eines Canons oder die Erhebung einer sonstigen Gebühr verbinden, jedoch nur insoweit und nach solchen Sätzen, als dies Seitens der Staatsbehörden geschieht, oder den Herren von Schönburg solches aus einem andern gültigen Rechtstitel, als dem auf den Receßverhältnissen beruhenden, zusteht.

Diese Befugniß der Concessionsertheilung übt die schönburgische Gesammtcanzlei aus, nachdem sie darüber die Entschließung der betreffenden

Herrschaftsbesitzer eingeholt hat, und obwohl hierbei die Staatsbehörden ausgeschlossen sind, so kann doch das sächsische Ministerium des Innern die Gesammtcanzlei zu Ertheilung einer gesuchten, aber von dieser versagten Concession anweisen, wenn der Grund der Verweigerung nicht ausreichend befunden wird.

Wir gehen nun zu dem belangreichsten

§. 9.

über die Steuer- und Abgaben-Verfassung

über, von welcher das deutlichste Bild in der einfachen Aufzählung aller der Abgaben zu geben sein dürfte, welche in den Receßherrschaften zeither bestanden haben oder von denen sie befreit waren.

Die zeither bestandenen Abgaben sind:

A. Sächsische Landes-Abgaben.

a. Das Haus Schönburg.

Ein Steuercontingent von ca. 4175 Thlr. jährlich aus der schönburgischen gemeinschaftlichen Ober-Steuercasse an die sächsische Kreis-, später Bezirks-Steuereinnahme zu Zwickau.

b. Die Besitzer der Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein.

Deren nach Ritterpferden ausgeworfene Antheile zu den von der sächsischen Ritterschaft zu den Staatsbedürfnissen verwilligten Beiträgen sammt Donativgeldern; wozu die Hartensteiner und Steiner Subvasallen beizutragen hatten; diese Abgabe wurde an die erzgebirgische ritterschaftliche Kreis-Einnahme abgeführt.

c. Die Einwohner der Receßherrschaften im Allgemeinen.

Die sächsischen Grenzabgaben beim gewerblichen und Handelsverkehr.

B. Abgaben und Dienste der Unterthanen.

I. Gutsherrliche Gefälle an Zinsen und Gebühren, welche auf der Person der Pflichtigen ruheten, oder doch, wo sie Reallasten waren, vom Betriebe eines Gewerbes abhingen;

II. sonstige auf dem Grundbesitze ruhende Erb- und andere Zinsen, sowie die aus dem Jurisdictions- und Frohnverhältnisse entspringenden Abgaben und Dienste, an die betreffenden Dominien;

III. Geleits-, Chaussee- und Brückengelder an die herrschaftlichen desfallsigen Hebestellen;

IV. Eine Schocksteuer vom Grundbesitz, an die Dominien, welche den katastermäßigen Betrag an die schönburgische gemeinschaftliche Ober-Steuercasse zahlten, von wo aus das vorgedachte Steuercontingent von dieser Schocksteuer an Sachsen abgeführt wurde.

Sonach waren die Receßherrschaften frei von folgenden — mithin von allen — in Sachsen bestandenen Abgaben:

1) von der aus dem Salzregale entspringenden Abgabe;
2) von der Stempelsteuer (Stempelimpost);

3) von der Personensteuer;
4) von der Fleischsteuer;
5) von der Tranksteuer;
6) von der Mahlsteuer;
7) von der General- und Land-Accise beim Verkehr innerhalb der Receßherrschaften;
8) von der Schock- und Quatember-Steuer;
9) von der Accis-Grundsteuer nach Schocken und Quatembern in Städten;
10) von den ritterschaftlichen Beiträgen und Donativgeldern bezüglich der Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein sammt deren Subvasallen; und
11) von den Cavallerie-Verpflegungsgeldern und den Militär-Naturalpräftationen.

Hiervon ist die Abgabe unter 1. und 2. unverändert verblieben; die Abgaben unter 3. bis 7. nebst der Grenzaccise, welches die indirecten Abgaben waren, wurden aber in Folge des Anschlusses des Königreichs Sachsen an den großen deutschen Zollverein im J. 1834 dahin verändert, daß an deren Stelle

a. die Gewerbe- und Personal-Steuer;
b. die Schlachtsteuer, und
c. der Grenzzoll, die Branntwein-, Biermalz-, Wein- und Tabak-Steuer trat, sowie denn auch gemäß der sächsischen Staatsverfassung von 1831, welche eine gleichmäßige Besteuerung des Grundes und Bodens mit Aufhebung der Realbefreiungen vorschreibt, die directen Abgaben unter 8.—11. aufgehoben wurden und statt deren
d. die Grundsteuer von 1844 an eingeführt ward.

Diesen Abgaben unter 1. und 2. ingleichen unter a.—d. wurden denn auch die Receßherrschaften, unter Wegfall der Abgaben sub A. a. b. c. und B. IV. unterworfen, dafür aber besage des Erläuterungs-Recesses von 1835 denselben nachbemerkte Entschädigungen gewährt. Von diesen Entschädigungsgeldern wurden auch die Abgaben sub B. I. abgelöst, wogegen wegen der Abgaben unter B. III. Folgendes zu bemerken ist.

Für die Erhebung von Geleits-, Chaussee- und Brückengeldern waren die Herren von Schönburg verbunden, die Landstraßen sammt Brücken zu bauen und zu unterhalten. Nur die sogenannte Hofer Chaussee von Chemnitz über Lichtenstein nach Zwickau war staatsfiscalisch, weil die betreffenden Receßherrschaftsbesitzer deren Bau und Unterhaltung innerhalb ihrer Herrschaften abgelehnt hatten, weshalb auch an dieser Chaussee in Oberlungwitz und Lichtenstein sächsische Hebestellen für das Chausseegeld bestanden.

Jene schönburgischen Geleits-, Chaussee- und Brückengelder waren übrigens für den Bau und die Unterhaltung guter Straßen und Brücken keineswegs zureichend und gewährten sonach, wenigstens in den Besitzungen des Fürsten Otto Victor, keine Revenüe. Wegen dieser Straßen und Brücken wurde unterm 8. Juli 1835 zwischen der sächsischen Staatsregierung und dem Hause Schönburg ein Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen der Staat vom 1. Januar 1836 an jene Straßen und Brücken, deren Bau und Unterhaltung, dafür aber auch die Chaussee- und Brückengelder

— mit Ausschluß des Brückenzolls in Stein, welcher zur Zeit dem betreffenden Herrschaftsbesitzer verbleibt — ingleichen die Straßenbaufrohndienste der pflichtigen receßherrschaftlichen Unterthanen übernommen hat, und der Besitzer der Herrschaften Lichtenstein und Waldenburg noch einen Beitrag von 690 Thalern zu geben hatte.

Die schönburgischen Geleitsabgaben cessirten ebenfalls. Anlangend nun die Staatsentschädigungen für die in den Receßherrschaften eingeführten Abgaben, so ist desfalls Folgendes bestimmt worden.

Zu 1., die aus dem Salz-Regale entspringende Abgabe betr.

Die Angehörigen der Receßherrschaften durften das Salz zu ihrem eignen Verbrauch frei im Auslande erholen und hatten davon in Sachsen blos die Durchgangs-Accise zu entrichten. Diese Freiheit wurde aber, anscheinend ohne Entschädigung und ohne Angabe der Motive, durch landesherrliche Verordnung vom 1. October 1829 an aufgehoben. Allein schon unterm 30. Juni 1831 wurde für die Receßherrschaften provisorisch ein Salz-Deputatquantum, und zwar gegen die übrigen sächsischen Staatsangehörigen um 1 Thaler pro Scheffel billiger, ausgesetzt.

Endlich aber gelangte auch in den Receßherrschaften das unterm 23. Mai 1840 ins Land ergangene Gesetz über die Salzregie vom 1. Juli 1840 an vollständig zur Ausführung, wodurch jede desfallsige Abweichung aufgehoben wurde. Dafür aber erhielten, laut Bekanntmachung vom 21. October 1845, die Receßherrschaften für immerwährende Zeiten vom Staate eine jährliche Entschädigung von 4000 Thalern, welche unter

a. die Herrschaftsbesitzer;
b. die mit Ritterhöfen versehenen Vasallengüter Callenberg, Thurm, Obermosel, Oberwiehra, Alberoda, Vielau und Haßlau, Elzenberg;
c. die Gemeinden

nach demjenigen Verhältnisse zu repartiren, nach welchem das obengedachte Salz-Deputat für die Receßherrschaften zur Vertheilung gelangte.

Der den Gemeinden zukommende Antheil von diesen 4000 Thalern wird unter dieselben nach dem Verhältnisse der bei der Volkszählung am 1. December 1840 ermittelten Seelenzahl vertheilt und ist zu Schulzwecken, vornehmlich zu Verbesserung der Schulanstalten, zu verwenden.

Der Salzschankzins, welchen die Communen und resp. berechtigte Privaten an die betreffenden Herrschaftsbesitzer zu bezahlen hatten, ist bereits früher durch Ablösung in Wegfall gekommen.

Zu 2., den Stempel-Impost betr.

Die Befreiung der Receßherrschaften von dieser sächsischen Abgabe war bis auf den Verbrauch des Stempelpapiers zu Reisepässen ins Ausland und zu Berichten und Eingaben receßherrschaftlicher Behörden an die sächsischen Oberbehörden eine vollständige.

Vom Abschluß des Erläuterungsrecesses von 1835 gelangten die sächsischen Gesetze wegen der Stempelabgabe von Spielkarten und Kalendern auch in den Receßherrschaften in Wirksamkeit, was hinsichtlich des Papierstempels aber erst vom 1. Januar 1844 an erfolgte.

Dafür gewährte nun, laut Bekanntmachung vom 21. October 1845, der Staat den Receßherrschaften eine vom 1. Januar 1844 an beginnende jährliche Entschädigung von 5000 Thalern im 20 fl.-Fuße oder 5138 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. im 14 Thlr.-Fuße; wovon

1032 11/12 Thlr.	nach	0,201	die Herrschaften,
154 1/6 "	"	0,030	die Vasallen und
3951 29/36 "	"	0,769	die Gemeinden

anzusprechen haben; es ist aber der Abrundung halber der Antheil

der Herrschaften auf	1000 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
der Vasallen "	155 "	— "	— " und
der Gemeinden "	3983 "	26 "	7 "

festgestellt worden, und um die Rate der Gemeinden auf volle 4000 Thlr. zu bringen, hat der Fürst Otto Victor für sich und seine Nachfolger im Besitze der Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein von dem auf diese kommenden Antheile 16 1/9 Thaler fallen und dem Antheile der Gemeinden zuweisen lassen.

Die Vertheilung und Verwendung dieser 4000 Thaler unter die Gemeinden erfolgt ganz in derselben Weise, wie vorhin bei der Salz-Entschädigung angegeben worden ist.

Zu a., die Gewerbe- und Personal-Steuer betr.

Hiervon wurde die Gewerbesteuer im Jahr 1835 nur nach den halben, und erst von 1836 an nach den vollen Tarifsätzen; die Personalsteuer dagegen von 1837 an in den Receßherrschaften eingeführt und dafür denselben vom Staate als Entschädigung gewährt: 4500 Thaler für das Jahr 1835; 9000 Thlr. für das Jahr 1836 und 13,000 Thlr. auf jedes der Jahre 1837, 1838 und 1839, endlich aber von 1840 an jährlich 13,098 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf., Alles, bis auf letztere Post, im 20 fl.-Fuße.

Ueber die Vertheilung und Verwendung dieser Entschädigungsgelder und der nachbemerkten für die Schlachtsteuer und für den Grenzzoll 2c. wird das Erforderliche weiterhin bemerkt werden.

Zu b., die Schlachtsteuer betr.

Auch diese Steuer gelangte in den Receßherrschaften im Jahr 1835 nur nach den halben und erst vom Jahre 1836 an nach den vollen Tarifsätzen zur Einführung und zwar gegen eine Staats-Entschädigung von 4266 1/3 Thlr. für das Jahr 1835 und von 8532 2/3 Thlr. jährlich von 1836 an, ebenfalls im 20 fl.-Fuße.

Zu c., den Grenzzoll, die Branntwein-, Biermalz-, Wein- und Tabak-Steuer betr.

Diesen Abgaben wurden die Receßherrschaften vom 1. Januar 1834 an, wo überhaupt im ganzen sächsischen Staatsbereiche selbige Abgaben in Folge dessen Anschlusses an den großen deutschen Zollverein eingeführt wurden, mit unterworfen, wofür denselben ein für allemal vom Staate eine Capital-Entschädigung von 400,000 Thalern im 20 fl.-Fuße, und zwar in königl. sächsischen 3procentigen Staatspapieren mit Zinsgenuß vom

1. Januar 1834 an, gezahlt worden ist. Hierbei ist noch für die Vergangenheit in Bezug auf Grenz- rc. Abgaben Folgendes zu gedenken.

Die Receßherrschaften wurden in Bezug auf die vor 1834 in Sachsen bestandene Abgabe der Accise sächsischer Seits dem Auslande gleich behandelt; namentlich mußte von den aus diesen Herrschaften in die übrigen sächsischen Lande auszuführenden Gütern General- und Grenz-Accise gegeben werden, was jedoch in Ansehung der Grenzaccise durch landesherrliche Verordnung vom 2. April 1828 dahin abgeändert ward, daß die aus den Receßherrschaften in den übrigen sächsischen Staatsbereich sowohl, als auch in das Ausland — hinsichtlich des leztern jedoch mit Ausnahme von Flachs, Werg und Schafwolle — gehenden Güter grenzaccisfrei ausgeführt werden durften. Dagegen war von den aus dem Auslande in die Receßherrschaften eingeführten Gütern die Grenzaccise, ingleichen von den aus denselben in die übrigen sächsischen Lande verführten Gütern Generalaccise zu geben, und es waren mit Generalaccispassirzetteln nicht versehene Güter aus den Receßherrschaften in Leipzig von der dortigen Handelsabgabe nicht befreit.

Diese theilweise Accispflichtigkeit der Receßherrschaften ist bei deren Entschädigung für den Grenzzoll rc. mit eingerechnet worden.

Was nun die Vertheilung, resp. Verwendung der vorstehend unter a. b. c. aufgeführten Staats-Entschädigungen anlangt, so bestimmt der vom Hause Schönburg der Staatsregierung vorgelegte desfallsige Plan, welcher unterm 11. December 1835 beziehentlich 16. Mai 1836 von Derselben genehmigt worden ist, Folgendes:

Von den Entschädigungsrenten für die Gewerbe- und Personal-Steuer, ingleichen für die Schlachtsteuer, sowie von den, 12,000 Thaler betragenden Jahreszinsen von der Capitalentschädigung an 400,000 Thlr. für den Grenzzoll, die Biermalz-, Branntwein-, Wein- und Tabak-Steuer, erhalten

1) die Besitzer der 5 Receßherrschaften auf das Jahr 1834 3350 Thaler und vom Jahre 1835 an jährlich 6700 Thaler; und davon zwei Dritttheile die Besitzer der der obern, fürstlichen Linie des Hauses Schönburg zugehörigen Receßherrschaften, und hiervon wieder $^{80}/_{127}$ die Besitzer der Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein; $^{47}/_{127}$ aber die Besitzer der Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein; Ein Dritttheil dagegen die Besitzer der der untern, gräflichen Linie zuständigen Herrschaft Glauchau, nämlich $^{4}/_{9}$ der Besitzer Vorder-Glauchau's und $^{5}/_{9}$ der Besitzer Hinter-Glauchau's.
2) die Besitzer der von den Receßherrschaften dependirenden, mit Rittergutshof versehenen Vasallengüter, als

Callenberg	nach	0,40.
Thurm	=	0,24.
Obermosel	=	0,08.
Oberwiehra	=	0,10.
Alberoda	=	0,08.
Vielau und Haßlau	=	0,08. und
Elzenberg	=	0,02.

als demjenigen Verhältnisse, nach welchem diese Vasallengüter zu den

außerordentlichen Reichsverwilligungen während des lezten Krieges zwischen dem vormaligen deutschen Reiche und Frankreich beigezogen worden sind,

auf das Jahr 1834 500 Thaler,

vom Jahre 1835 an aber jährlich 1000 Thaler;

hiernächst

3) wird von benannten Entschädigungsrenten und Jahreszinsen von der Capital=Entschädigung die, 8978 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. im 20 fl.=Fuße betragende jährliche Rente für die in diesem §. 9. unter B. I. gedachten Abgaben, welche damit zur Ablösung kommen, gedeckt.

Diese Abgaben der Unterthanen sind namentlich: Back=, Kram=, Handels=, Schank=, Gastirungs=, Hausgenossen=, Gestell= und Würker=, Stuhl=, Branntweinbrenn=, Bierbrau=, Tuchmacher=, Beutler=, Nadler=, Apotheker=, Bleicher=, Töpfer=, Glasofen=, Brenn= und Pfeifenmacher=, auch Schlacht=Zinsen; ferner Spinngelder, incl. der erblichen; Dienstgeld von Zwangdienstmägden; Stempelgelder von den Fabrikaten der Tuchmacher, Zeug= und Leinweber; Gewerbegeld von Künstlern; Hadersammel= und Cavillerei=Zins, incl. des erblichen; einige erbliche Mühlen= und Schank=Zinsen; Bürgerrechtsgelder; Innungsgefälle vom Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden.

Jene Ablösungsrente ist fürs Jahr 1836 zum ersten Male von den Berechtigten bezogen worden und es hat daher von selbigem Jahre an die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Abführung der genannten gutsherrlichen Gefälle aufgehört, insoweit nicht die Berechtigung zu deren Forterhebung an die Corporationen, zu denen die Leistungspflichtigen gehören, z. B. Innungen und Communen, abgetreten worden ist. Diese Gefälle, oder auch an deren Stelle neue dergleichen Leistungen, dürfen von gedachtem Zeitpunkte an Seitens der zeitherigen Berechtigten nicht weiter zur Erhebung kommen. Die Rente ist der Durchschnittsbetrag des unter königl. commissarischer Mitwirkung bewirkten Rechnungs=Auszugs des Solleinkommens der leztvorangegangenen 10 Jahre.

Von dieser Jahresrente der 8978 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf. percipiren ungefähr:

0,1195.	der	Besitzer	der	Herrschaft	Hinterglauchau,
0,1367.	=	=	=	=	Vorderglauchau,
0,1411.	=	=	=	=	Waldenburg,
0,2699.	=	=	=	=	Lichtenstein,
0,1996.	=	=	=	Grafschaft	Hartenstein,
0,0691.	=	=	=	Herrschaft	Stein,
0,0303.	=	=	des	Ritterguts	Callenberg,
0,0098.	=	=	=	=	Thurm,
0,0010.	=	=	=	=	Obermosel,
0,0022.	=	=	=	=	Oberwiehra,
0,0017.	=	=	=	=	Alberoda,
0,0012.	=	=	=	=	Oberschindmaas,
0,0016.	=	=	der	Rittergüter	Vielau und Haßlau,
0,0019.	=	=	des	Mannlehnguts	Jüdenhain,

0,0018. der Besitzer des Mannlehnguts Oberrothenbach,
0,0009. = = = = Schönberg,
0,0024. = = = Freiguts Crotenlaide,
0,0017. die schönburgische Gesammthaus=Obersteuercasse, und
0,0076. die Hinter=Glauchauische geistliche Intraden=Einnahme für die ihr von der Herrschaft überlassenen Braupräsentgelder.

Diese Ablösungsrenten und die Antheile der Herrschafts= und Vasallenguts=Besitzer von den Staatsentschädigungen an resp. 6700 und 1000 Thalern, sowie auch die Antheile derselben Besitzer von den übrigen, in diesem §. bereits genannten und noch zu nennenden Staats=Entschädigungen, werden wegen der einschlagenden Rechte der Mitbelehnten und Realgläubiger, ingleichen, was die Vasallengutsbesitzer anlangt, wegen der lehnsherrlichen Rechte des Gesammthauses Schönburg, als integrirender Theil der betreffenden Receßherrschaften und Vasallengüter betrachtet, weshalb diese Renten bis zu erfolgter Sicherstellung der betreffenden Fideicommiß= und Lehns=Interessenten bei der Gesammthaus=Obersteuercasse in Depositum zu behalten sind, und es können darüber die betreffenden Herrschaftsbesitzer und Vasallen nicht eher verfügen, bis ein diesen Renten im Werth gleicher Betrag der betreffenden Herrschaft resp. des Vasallenguts durch Zukauf von Grundstücken oder auf sonst eine dem Zwecke — nämlich der Erhaltung obengedachter Rechte — genügende Weise unter Zustimmung der Mitbelehnten, resp. des Hauses Schönburg, zugeschlagen worden ist.

Die Vertheilung der Capitalentschädigung unter c., an 400,000 Thlr. in sächsischen 3procentigen Staatspapieren, erfolgt nach gleichem Maaßstabe, wie die Zinsen davon und die Renten unter a. und b. zur Vertheilung gelangen, und nach Abschnitt III. §. 26. des Erläuterungsrecesses war den Receßherrschaftsbesitzern gestattet, diese Staatspapiere umzusetzen und auf andere Weise anzulegen, was denn auch rücksichtlich sämmtlicher 400,000 Thlr. Behufs höherer Zinsnutzung unverweilt geschehen ist.

Was nun von den 12,000 Thlrn. Jahreszins von obigen 400,000 Thlrn., ingleichen von den Renten für die Gewerbe= und Personal=Steuer, sowie Schlachtsteuer, nach Abrechnung des Antheils der Herrschaften und Vasallen, ingleichen der Rente für die abgelösten Gefälle, annoch verbleibt, erhalten

4) die receßherrschaftlichen Kirchengemeinden, nach Verhältniß der bei der Volkszählung im Jahr 1834 ermittelten Consumentenzahl, in runder Summe überhaupt 67,400, wovon zu rechnen sind:

1100 auf Altstadtwaldenburg,
1730 = Bernsdorf,
850 = Beutha,
1850 = Stadt Callnberg,
2600 = = Ernstthal,
1720 = Gersdorf,
410 = Gesau,
6740 = Stadt Glauchau,
1710 = = Hartenstein,

4340 auf Stadt Hohenstein,
390 = Langenbach,
790 = Langenberg,
1900 = Langenchursdorf,
3080 = Stadt Lichtenstein,
580 = Lobsdorf,
5780 = Stadt Lößnitz,
2550 = Mülsen St. Jacob,
1850 = = = Niclas,
910 = Niederlungwitz,
230 = Niederwinkel,
3290 = Oberlungwitz,
470 = Oberpfannenstiel,
130 = Pfaffroda,
480 = Reinholdshain,
770 = Rödlitz,
1100 = St. Egydien,
970 = St. Micheln,
320 = Schlunzig,
550 = Thierfeld,
2070 = Thurm,
3020 = Stadt Waldenburg,
750 = Wernsdorf,
1050 = Callenberg,
430 = Oberwiehra,
260 = Schönberg,
750 = Dennheritz, incl. Gablenzischen Antheils,
290 = Jerisau, = Lipprandis Remser Antheils,
4880 = Stadt Meerane, incl. Seiferitz, sächsischen Antheils,
480 = Schwaben, incl. Schwaben, sächs. Antheils,
1550 = Vielau, = Vielau sächs. Antheils und Friedrichsgrün,
590 = Wildbach, = des Wildbacher Forsthauses,
70 = Franken,
350 = Grumbach,
90 = Härtensdorf,
490 = Neudörfel und Ortmannsdorf, } schönburgischen Antheils,
30 = Niederschindmaas,
240 = Niederzschoken, incl. des schönburg. Antheils von Oberzschoken,
380 = Obermosel, = des schönburg. Antheils von Oberrothenbach, Oberrothenbacher und Obermoselschen Antheils,
210 = Oelsnitz,
130 = Schönau, } schönburgischen Antheils,
110 = Waldsachsen,

67,400 zusammen, welche Summe bei der Repartition den Nenner, und jede der eben aufgeführten Specialsummen den Zähler bildet, wobei es ein für alle Mal verbleibt.

Die an diese Kirchengemeinden zur Vertheilung gelangenden Staatsentschädigungen werden dem Vermögen der Kirche der betreffenden Gemeinde zugeschlagen und gleich wie dieses zu gottesdienstlichen Zwecken, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude sowie der Kirchen- und Schuldiener, sammt was dem anhängig, verwendet.

Besäße jedoch eine Kirche schon so viel Vermögen, daß nicht der ganze Betrag der auf sie fallenden Renten zu Bestreitung aller, sowohl laufenden, als auch, z. B. wegen Neubaues der geistlichen Gebäude, dann und wann vorkommenden außerordentlichen Lasten, welche gesetzlich zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, verwendet werden kann; so mag mit Genehmigung und nach näherer Bestimmung der betreffenden vorgesetzten Behörden der übrig bleibende Theil der hier fraglichen Renten zu Uebertragung des Schulgeldes und der Stolgebühren, insoweit diese Lasten von den Gemeinden zu tragen sind und nicht etwa auf die Staatscassen übernommen werden sollten, oder derselbe, dafern er zu den eben genannten Zwecken nicht erforderlich ist, zu anderen, zum Nutzen der Mitglieder der besagten Kirchengemeinden dienenden frommen, milden oder sonstigen Zwecken verwendet werden.

Die genannten Kirchengemeinden sind theils reinreceßherrschaftliche, theils gemischte, hinsichtlich der lezteren Folgendes bestimmt worden ist.

Wenn receßherrschaftliche Orte in außerreceßherrschaftliche Kirchen eingepfarrt, oder außerreceßherrschaftliche Orte, welche mehr als den vierten Theil der Bevölkerung der ganzen Parochie ausmachen, in receßherrschaftliche Kirchen eingepfarrt sind, so wird bei der Vertheilung der Entschädigungsrenten nur auf die Zahl der Consumenten des receßherrschaftlichen Theils der Parochie Rücksicht genommen und der auf diesen fallende Theil der Rente lediglich zu Bestreitung der auf denselben fallenden Parochiallasten verwendet und daher auch besonders verwaltet.

Die gedachten Antheile der Vasallen und Unterthanen an den vorstehend in diesem §. aufgeführten Staatsentschädigungen sind ihnen Inhalts des Erläuterungsrecesses und des Vertheilungs- und Verwendungs-Planes unter der ausdrücklichen Voraussetzung in dieser Maaße zugetheilt worden, daß sich dieselben besagtem Recesse und Plane allenthalben gemäß bezeigen, wozu sie ohnehin verbunden seien.

Dies leitet uns auf das Verhältniß des Hauses Schönburg als Landesherrschaft, als solche Dasselbe doch, wenn auch nur in beschränktem Sinne, erscheint.

Je weniger irgendwo von Rechten der receßherrschaftlichen Unterthanen dem Hause Schönburg als Landesherrschaft gegenüber, — von dem blos gutsherrlichen Verhältnisse der Receßherrschaftsbesitzer ganz abgesehen — sich Etwas erwähnt findet, desto bestimmter stellt sich das Verhältniß als ein rein absolutistisches dar; denn sowie den Unterthanen weder in kirchlicher noch in politischer Beziehung, z. B. bei Anstellung der Kirchen- und Schuldiener, bei der Gerichtspflege und der Besetzung der dorfcommunlichen sowohl als städtischen Magistratsstellen eine andere, als blos passive Mitwirkung zustand, so hatten dieselben auch nicht einmal das dem sächsischen Volke durch die alte landständische Verfassung gewährte Steuerbewilligungs-

recht, indem das Haus Schönburg von der Verpflichtung, seinen Unterthanen über die von denselben erhobenen und zu erhebenden Schocksteuern Rechnung abzulegen gemäß der Recesse von 1740 ausdrücklich entbunden war.

Wenn dennoch, wie z. B. in der Topographie Schönburgs, vom J. 1802, die Ansicht ausgesprochen sich findet, daß das Haus Schönburg über extraordinaire Steuern nach dem Schocksteuerfuße den Unterthanen Rechnung abzulegen verpflichtet sei und daß die Unterthanen in ihrem Verlangen nach solcher Rechnungsablage von der sächsischen Regierung geschützt worden, so kann, unsers Dafürhaltens, eine solche Verpflichtung wenigstens nicht als eine auf den Recessen beruhende betrachtet werden, indem es im Hauptrecesse von 1740 heißt: „Wegen des Juris collectandi in den obberührten Schönburgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg in nur erwähnten Herrschaften neun Sechspfennig- und zwei Dreipfennig-Steuern nach dem bisherigen Fuße anzulegen ꝛc., und von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- und Einzahl-Gebühren, auch des gewöhnlichen Ueberschusses und dann und wann vorfallenden Erlasses, kommenden Betrag Zwei Dritttheil zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des darzu gethanen Vorschusses, auch andern Bedürfnisses, vor sich zu behalten befugt, das übrige dritte Theil aber ꝛc. sowohl zu Kriegs- und Friedenszeiten zu der Erzgebirgischen Kreissteuereinnahme oder wohin Ihro Königl. Majestät es sonst weisen möchten ꝛc., einzuliefern schuldig, denen Unterthanen aber von sothanen Steuern weder auf das vergangene noch auf das zukünftige einige Rechnung abzulegen verbunden seyn ꝛc. Und weil bei Kriegszeiten zu denen außerordentlichen Reichsverwilligungen besondere Anlagen erfordert werden, wollen Ihro Königl. Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg, existente casu, und auf jedesmalige behörige Anzeige, die zu obigem Behuf erweislich benöthigten Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben.“

Man scheint sächsischer Seits stets um so geneigter gewesen zu sein, gegründeten Beschwerden der receßherrschaftlichen Unterthanen abhelfliche Maaße zu geben, als dadurch die sächsischen landeshoheitlichen Rechte in den Receßherrschaften geltend gemacht und durch deren Ausübung befestigt werden konnten, und wenn daher auch das Haus Schönburg auf desfallsige Beschwerden der Unterthanen zur Ablegung von Rechnung über extraordinaire Steuern genöthiget worden, so dürfte dies doch nicht auf Grund der Recesse geschehen sein.

Diesem Verhältnisse des Hauses Schönburg seinen Unterthanen gegenüber muß es daher auch wohl allein zugeschrieben werden, daß die Unterthanen von den Verhandlungen nicht nur über die Recesse, sondern namentlich auch über den Entschädigungs-, Vertheilungs- und Verwendungs-Plan ausgeschlossen worden und deren unbedingte Unterwerfung ausgesprochen werden konnte.

Ob eine solche Ausschließung in der Jetztzeit, wo selbst, wie z. B. in Sachsen selbst, Kronen sich wichtiger Rechte, namentlich in Bezug auf die materiellen Interessen, zu Gunsten der Unterthanen begeben haben,

billig war, enthalten wir uns zu beurtheilen; dagegen drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die sächsische Regierung nicht minder als das Haus Schönburg die Interessen der receßherrschaftlichen Unterthanen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit gewahret hat, wie es denn unter Andern als eine gewiß recht dankenswerthe Bedachtnahme zu erkennen ist, daß die vom Staate gewährten Entschädigungen mit dazu verwendet worden sind, die Seite 87 genannten gutsherrlichen Gefälle zur Ablösung zu bringen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß in den vormals reichsständischen, nun mediatisirten und der Besteuerung unterworfenen Besitzungen in andern Ländern durch Belassung der hohen gutsherrlichen Lasten neben den Staatsabgaben viele begründete Klagen hervorgerufen worden sind; jene Ablösung ist daher eben so sehr im Interesse der Pflichtigen als der Berechtigten, da leztere den vollen Sollbetrag erhalten, welcher bei der zeitherigen Einzelerhebung durch Regieaufwand, Erlasse und Wegfälle nothwendigerweise sehr geschmälert werden mußte.

Die Staatsentschädigungen für die Salz-, Stempel-, Gewerbe- und Personal-, Schlacht-Steuer, für den Grenzzoll ꝛc. sind resp. pro 1840—1845, pro 1844 und 1845 und pro 1835 und 1836 in ungetrennten Summen baar gewährt worden; für die folgenden Jahre aber hat die Regierung zur Bequemlichkeit der Empfänger (Herrschafts-, Vasallenguts-Besitzer und Gemeinden) Rentenbriefe ausfertigen lassen.

Zu Erhebung und Vertheilung dieser Staatsentschädigungen hat das Haus Schönburg eine besondere Hauptcasse errichtet, welche aber nach erfolgtem vollständigen Vertheilungsgeschäft wieder aufzuheben ist.

Endlich wenden wir uns zu der Seite 87 unter IV. und Seite 88 unter d. gedachten

Grundsteuer.

Die ersten Abschätzungen Behufs der Besteuerung des Grundes und Bodens erfolgten um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Damals wurde der Werth einer Sache, insonders der Grundstücke, gewöhnlich nach Schock Groschen angegeben. Man hatte Wilhelminer- und Löwen-Groschen, wovon die erstern die ältere Münze waren; diese hatten einen dreimal höhern Werth als die Löwengroschen, mithin galten 20 Wilhelminer ebensoviel als 60 Löwengroschen, was zu der Benennung altes und neues Schock führte, welche sich, namentlich im Gerichtsgebrauche, bis in die neueste Zeit erhalten hat, nur daß, nachdem nur Groschen von einerlei Werth bestanden, 1 neues Schock Groschen gleich 3 alten Schocken zu rechnen war.

So viele Schock Groschen nun ein Grundstück nach der Abschätzung werth war, mit so viel Pfennigen oder Groschen das Grundstück besteuert ward, woher die Benennung: Schocksteuer.

Obschon die Zahl der von dem steuerbaren Boden in den Receßherrschaften zu versteuernden Schocke bei den ersten Abschätzungen 89,347 betragen haben, vom Hause Schönburg aber der sächsischen Regierung nur 75,823 $^{1}/_{12}$ zugestanden und im J. 1794 von der schönburgischen Gesammtregierung die Zahl auf 77,390 $^{53}/_{60}$ angegeben worden sein soll, so ist

Bayerische Staatsbibliothek München

doch das vom Hause Schönburg dem sächsischen Steuerärar zu gewährende Dritttheil dieser receßherrschaftlichen Schocksteuer nach einem noch etwas geringern Quantum berechnet worden.

Anfänglich war der Steuerbetrag von jedem Schocke 6 Pfennige, steigerte sich aber bis zum Jahre 1730 bis auf 60 Pfennige oder 5 Groschen, wobei es, gemäß den Recessen von 1740 bis zur Aufhebung dieser Schocksteuer mit Schluß des Jahres 1843 verblieben ist.

Diese Schocksteuer lag blos auf dem, nicht zu Dominien gehörigen Grund und Boden in den Receßherrschaften, und es waren mithin davon die Herrschaften und Vasallengüter ganz befreit.

Bezahlt wurden jene 5 Groschen vom Schock receßgemäß in 11 Terminen, nämlich mit 9 sogenannten Sechs- und 2 Drei-Pfennigsteuern, was in jedem Jahre von der schönburgischen Regierung und seit 1836 von der Gesammtcanzlei besonders ausgeschrieben wurde.

Die Contribuenten zahlten die Steuer an die Local-Einnehmer, diese an die herrschaftlichen Amtssteuer-Einnahmen und beziehentlich an die Vasallengutsbesitzer, von wo aus an die schönburgische gemeinschaftliche Obersteuercasse derjenige Betrag abgeliefert wurde, mit welchem die betreffende Herrschaft, resp. das Vasallengut, in den Steuerkatastern der Gesammtregierung eingetragen war.

Dieser Betrag war größtentheils ein geringerer als von den Unterthanen eingehoben wurde, eine Folge der z. B. bei Grundstücksdismembrationen neu aufgelegten Schocke ꝛc. Von dem hiernach den Herrschafts- resp. Vasallenguts-Besitzern verbleibenden Ueberschusse bezahlten dieselben ihre Individual- resp. Amtssteuer-Einnehmer, wie denn auch davon etwaige Gnadenerlasse, insoweit sie der Obersteuercasse nicht zugerechnet werden durften, bestritten wurden. Von dem an die leztere gelangenden Schocksteuerbetrage wurden etwaige Erlasse wegen Mißwachs, Brandschaden ꝛc., ingleichen Regiekosten verabzugt und von dem Reinertrage der dritte Theil, welcher zeither ungefähr 4175 Thaler betrug, an die sächsische erzgebirgische Kreissteuer-, späterhin an die Bezirkssteuer-Einnahme in Zwickau abgeführt.

Die andern zwei Dritttheile verblieben dem Hause Schönburg, wovon der Aufwand für dessen Gesammtregierung und Unter-Consistorium, später auch Ehegerichte, ferner für die Obersteuercasse selbst, bestritten, seit 1836 auch die 1000 Thaler Beitrag des Hauses Schönburg zu dem Aufwande für die sächsischen Mittelbehörden bezahlt werden; und was die frühere Zeit anlangt, so dienten diese zwei Drittel auch zu Bestreitung des Aufwandes für die Compagnie Soldaten des Hauses Schönburg und Dessen ordentliche gewöhnliche Reichs- und Kreis-Oblasten. Den etwaigen Ueberschuß, sowie den von den einzelnen Herrschaften und Vasallen abgelieferten Mehrbetrag, als obgedachter Maaßen Sachsen gegenüber zu berechnen war, vertheilten die das Gesammthaus bildenden Herren von Schönburg unter sich nach gleichen Raten.

Diese Steuerverhältnisse nun haben mit Schluß des Jahres 1843 gänzlich aufgehört, wogegen vom Jahre 1844 an die neue Steuerverfassung des Königreichs Sachsen in den Receßherrschaften eingeführt worden ist, in Folge derselben diese eben so, wie die übrigen sächsischen Lande geome-

trisch vermessen, die Grundstücke bonitirt und nach Steuereinheiten zu je zehn Neugroschen abgeschätzt worden sind. Wie viel von einer solchen Einheit an Steuer zu erheben ist, hängt von der der Bestätigung des Königs bedürfenden Bewilligung der Stände des Königreichs ab, denen die Staatsregierung deshalb die erforderlichen Vorlagen macht.

Die Steuer betrug 1844 und 1845 jährlich 9 Pfennige pro Steuereinheit, soll aber von 1846 an jährlich nur 8 Pfennige betragen.

Den Receßherrschaften sind wegen selbiger neuen Grundsteuer folgende Entschädigungen vom Staate zu Theil geworden:

a. 568,601⅔ Thaler Capitalentschädigung den Unterthanen, einschließlich Vasallen, für dasjenige, was sie gegen deren bisherige Schocksteuer nun mehr geben, oder, soweit der Grund und Boden steuerfrei war, von nun an an Grundsteuern zu entrichten haben. Hiervon erhält jeder Grundstücksbesitzer die auf sein Grundstück ausfallende Entschädigung selbst, und zwar entweder baar oder in verzinslichen Staatspapieren;

b. 4210 Thaler jährliche Rente den Herren von Schönburg für die Besteuerung ihres eigenthümlichen, zeither steuerfreien Grundbesitzthumes;

c. 8571⅔ Thaler jährliche Rente dem Gesammthause Schönburg für die ihm von der aufgehobenen Schocksteuer verbliebenen zwei Dritttheile derselben, und

d. 3083⅓ Thaler jährliche Rente demselben Gesammthause für den ihm von besagter Schocksteuer noch überdies verbliebenen Ueberschuß.

Den Herrschaftsbesitzern ist die Anstellung der Regiebeamten für die neue Grundsteuer selbst überlassen worden.

Diese Steuer wird von den Local-Einnehmern an die Obersteuer-Einnahme des Hauses Schönburg (oder wie sie sächsischer Seits genannt wird: die gemeinschaftliche Steuercasse) gezahlt, welche sie, resp. unter Zurechnung der Entschädigungsrenten, an die königl. Bezirks-Steuer-Einnahme in Zwickau abzuliefern hat.

Zum Schluß dieses §. ist noch zu gedenken, daß außer den darin aufgeführten Staatsentschädigungen für die Gleichstellung der Receßherrschaften mit dem übrigen Staatsbereiche auch noch alle diejenigen Ansprüche niedergeschlagen worden sind, welche Sachsen an das Haus Schönburg wegen gewisser gemeinsamen Staatslasten, als: der Unterhaltung des sächsischen Truppen-Bundescontingents vom 1. April 1821 bis Ende des Jahres 1833; der Kosten der ersten Equipirung und Ausrüstung desselben; der in die sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser in den Jahren 1740—1833 aufgenommenen Personen aus den Receßherrschaften und wegen der in den Jahren 1811 bis 1815 zu Bestreitung der Kriegslasten contrahirten Landesschulden, machen konnte und die nicht weniger als nahe an 350,000 Thaler betragen, welche natürlich zum größten Theile die receßherrschaftlichen Unterthanen zu tragen gehabt haben würden.

Bevor wir nun diesen höchst wichtigen §. verlassen, können wir nicht umhin, daran noch einige Bemerkungen zu knüpfen.

Wenn man die Fruchtbarkeit des Bodens in den Receßherrschaften im Allgemeinen nicht größer annehmen darf, als die durchschnittliche im

übrigen Sachsen, so muß der Grund der außerordentlich hohen Bevölkerung in den Ersteren, welche sich zu der an und für sich schon hohen Bevölkerung im übrigen Königreiche im J. 1843 ungefähr wie 1,78 zu 1 verhielt, in andern Umständen zu suchen sein, zu denen wir rechnen zu dürfen glauben, nächst der Betreibung der Fabrikgewerbe, welche auch anderwärts eine starke Bevölkerung mit sich bringt, insbesondere die glücklichen Abgabenverhältnisse, vielleicht auch die größere Gewerbefreiheit in Folge des Rechts der Herren von Schönburg zu privilegiren, ingleichen die Befreiung von der Militärconscription, in dessen Allen Betracht denn auch die receßherrschaftlichen Unterthanen die neue Ordnung der Dinge eben nicht mit Freude begrüßt haben möchten.

Bedenken dieselben aber, daß die neuern staatlichen Verhältnisse nun einmal der Selbstständigkeit solch kleiner Gebiete wie die Receßherrschaften entgegen sind, mithin deren Einverleibung in irgend einen größern Staat gleich den vielen ehedem reichsunmittelbaren Graf- und Herrschaften nicht zu umgehen war, selbst wenn sie noch nicht, wie es doch zeither schon wirklich der Fall war, ein integrirender Theil des sächsischen Staates gewesen wären, die Angehörigkeit eines andern Staates aber nicht minder die Gleichstellung mit demselben, insonders hinsichtlich der Abgaben, zur Folge gehabt haben müßte, sowie daß die Veränderungen in den Receßverhältnissen nicht etwa Seitens der Staatsregierung willkührlich erzwungen, sondern deren Nothwendigkeit durch die neuern Staatseinrichtungen fast unabweislich herbeigeführt worden, trotzdem aber dennoch für die receßherrschaftlichen Freiheiten vom Staate so große Opfer gebracht worden sind, die, außer den zuletztgenannten Ansprüchen des Staats, ein Capital von ungefähr 1,896,000 Thaler repräsentiren, wovon ca. 1,380,000 Thaler den Unterthanen, einschließlich der Vasallen, zu Gute gehen: bedenken sie alles dies, und daß die Wohlthaten der neuen sächsischen Staatsverfassung auch auf die Receßherrschaften sich gleichmäßig mit erstrecken, sowie daß sie selbst für die Entziehung der in ihrer Mitte in der Gesammtregierung bestandenen Oberbehörde durch die ihnen nicht entfernteren königl. Mittelbehörden reichlichen Ersatz erhalten haben: — so dürfte wohl Alles geschehen sein, die Receßherrschaften vollkommen zufrieden zu stellen; und wenn unter Anderm der Stand der Bevölkerung eines Landes mit ein Kriterium für das Zurückgehen oder den Aufschwung des Wohlstandes eines Volks abgiebt, so folgt daraus für die Receßherrschaften, daß deren Wohlstand auch seit Einführung der höhern Staatslasten nicht zurückgegangen sein kann, da die Bevölkerung fortwährend nicht wenig im Steigen ist.

§. 10.

Die Post-, Berg- und Münz-Regale

blieben Inhalts der Recesse von 1740 dem sächsischen Landesherrn auch innerhalb der Receßherrschaften. Die sächsischen Post-Offizianten in denselben aber standen unter schönburgischer Jurisdiction. Was die Berg-Jurisdiction anlangt, so gehören selbige Herrschaften zu dem sächsischen Bergamte Annaberg, doch so, daß dasselbe in receßherrschaftlichen Sachen

„königl sächs. auch fürstl. und gräfl. schönburg. gemeinschaftliches Bergamt Hohenstein" genannt wird. Das früher bestandene schönburgische Bergamt zu Lößnitz wird im Recesse von 1740 als ein angemaaßtes benannt und mußte diesem Recesse zu Folge vom Hause Schönburg aufgegeben werden. Von dem Bergzehnten gebührte receßgemäß den Herren von Schönburg in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die Hälfte, und in der Grafschaft Hartenstein sammt Herrschaft Stein der dritte Theil von Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt und Arsenik, von andern Metallen und Mineralien aber weiter nichts.

Daß die Herren von Schönburg früher auch das Münzrecht ausgeübt haben, will man unter Andern daraus schließen, daß noch im vorigen Jahrhundert schönburgische Groschen im Besitze einiger Zwickauer Lehrer gewesen seien, sowie daß auf einem früher unter dem Namen der Münze bekannt gewesenen Platze in der Stadt Glauchau das Münzhaus gestanden haben soll, scheint übrigens auch selbst aus dem Recesse von 1740 gefolgert werden zu können, indem es dort heißt, daß die Herren von Schönburg führohin keine Münznutzungen, noch Gold-, Silber- und Bleikauf ferner zu begehren hätten.

Was über den Bergbau in den Receßherrschaften zu sagen war, findet sich Seite 60 bereits bemerkt. Wegen des in diesem §. Enthaltenen ist im Erläuterungsrecesse von 1835 Etwas nicht gesagt.

§. 11.

Das Jus fluminis publici sammt Floß-Regal

war in den Receßherrschaften, gemäß den Recessen von 1740, dem sächs. Landesherrn vorbehalten, dem Hause Schönburg aber sollte nebst dem jure piscandi et molendinorum, soweit ersteres hergebracht, auch andern Wassernutzungen, die Jurisdiction, außer in Floßsachen, auf dem Muldenstrome und andern laufenden Wassern gehören.

Hieran ist durch den Erläuterungsreceß von 1835 um so weniger Etwas geändert worden, als das Recht der Fischerei an öffentlichen Gewässern, und, irret man nicht, auch das Recht: Mühlen an solchen anzulegen, nach dem Mandate von 1811, auch den gewöhnlichen Rittergütern in Sachsen zusteht.

Das Floß-Regale auf dem Muldenstrome muß aber der Landesherr in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe zu Zwickau gehabt haben, da die Herren von Schönburg es dem Leztern anzuzeigen hatten, wenn sie Holz zum Bau ihrer Schlösser auf der Mulde flößen wollten, was ihnen frei stand.

§. 12.

In Bezug auf das den Herren von Schönburg zustehende Recht der hohen und niedern Jagd ist nur noch zu bemerken, daß sie dasselbe receßgemäß zu aller, auch sonst verbotener Zeit, in den Receßherrschaften auszuüben befugt sind.

§. 13.

a. Wegen des den Herren von Schönburg durch die Recesse von 1740 zugestandenen Jus magistratus constituendi et confirmandi, soweit sie solches hergebracht, bestimmt der Erläuterungsreceß von 1835, daß die Bestätigung der Stadtrathsmitglieder in den receßherrschaftlichen Städten den Herrschaftsbesitzern zustehe (ein Recht, das bei Einführung der allgemeinen Städteordnung recht hemmend sich erwiesen, freilich aber auch von der Staatsregierung nicht eigenmächtig aufgehoben werden konnte).

Ferner stehet nach dem Erläuterungsrecesse von 1835 den Herren von Schönburg zu:

b. daß sie in Bezug auf die jura specialia und die Ausübung gutsherrlicher und obrigkeitlicher Rechte an ihre Behörden selbstständig Verfügungen und Instructionen erlassen und selbige zu deren Befolgung durch diejenigen Mittel anhalten lassen können, welche deshalb nach den Gesetzen hinsichtlich der Staatsdiener anwendbar sind;

c. auch können sie ihren Dienern deren amtlichem Wirkungskreise angemessene Titel und Prädicate verleihen, dergleichen aber ohne Amt nichtig sind.

d. Die Herren von Schönburg haben für ihre Person und Familien, dafern sie nicht in königl. Diensten stehen oder aus Staatscassen Pension erhalten, unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste solcher Staaten zu treten, in welchem Falle ihnen, dafern sie wirkliche Besitzer von Receßherrschaften sind, das sächsische Staatsbürgerrecht nicht verlustig gehet.

e. Sie behalten ferner auch die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche aber die landesherrliche, und wenn sie zugleich Lehngüter betreffen, die lehnsherrliche Bestätigung, und soweit es nach sächsischen Rechten nöthig ist, landes- und lehnsherrlichen Consens erlangt haben müssen, bevor sie in Kraft treten, nämlich wenn dies allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach ohne solche Bestätigung und Consens unwirksam sein würde. Die zeither errichteten oder künftig zu errichtenden Familienverträge und sonstige Dispositionen werden bei vorausgesetzter landes- resp. lehnsherrlicher Bestätigung und Consens nach den jezt bestehenden Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten.

f. Bei feierlichen Gelegenheiten sollen den Herren von Schönburg diejenigen Vorzüge zu Theil werden, die ihrem bevorrechteten Stande angemessen sind, und es soll ein ihrem staatsrechtlichen Verhältnisse entsprechendes Ceremoniell beobachtet werden.

g. Wenn bei Veränderung der Landesherrschaft die Erbhuldigung vom Landesherrn unmittelbar angenommen wird, so müssen die Herren von Schönburg dieselbe auch persönlich, und zwar, wenn sie im Allgemeinen durch Abgeordnete geleistet wird, durch Einen ihres Mittels leisten; sie soll aber von den Herren von Schönburg jeder Zeit separat angenommen

werden (wie dies auch z. B. im Jahr 1840 vom König von Preußen hinsichtlich der vormals reichsständischen Standesherren geschah).

Wird dagegen die Erbhuldigung durch einen Commissar oder durch Behörden angenommen, so leisten diese Erbhuldigung die Herren von Schönburg entweder durch einen Bevollmächtigten oder durch Einsendung einer gerichtlich recognoscirten Erbhuldigungsurkunde.

Was endlich

h. das Recht und die Pflicht des Hauses Schönburg anlangt, an den sächsischen Land- und Kreistagen Antheil zu nehmen, so erschien dasselbe zur Zeit der alten landständischen Verfassung auf Landtagen durch einen Deputirten im weitern Ausschuß unter den Prälaten und Herren, wo dieser Deputirte nach dem Director und Condirector seinen Sitz hatte. Zu den sächsischen Landtagen soll das Haus Schönburg wegen der sonst böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein schon seit dem Jahre 1495 beigezogen worden sein.

Die sächsische Staatsverfassung von 1831 bestimmt, daß das Haus Schönburg wegen seiner Receß- und Lehnsherrschaften in der I. Kammer der Landstände zu erscheinen hat, und zwar wegen der erstern entweder durch Einen seines Mittels oder durch einen Bevollmächtigten, welcher im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute ansässig sein muß, wegen der Lehnsherrschaften aber jedenfalls durch Einen seines Mittels.

Jenem gebührt, die Sitze der königl. Prinzen ungerechnet, der dritte, diesem dagegen der elfte Sitz von oben in der Kammer.

Sollte der König zu den von ihm aus der Classe der Rittergutsbesitzer zu ernennenden 10 Abgeordneten für die I. Kammer, wie Ihm freisteht, auch Besitzer der Receß- und Lehnsherrschaften erwählen, so sind die diesen Herrschaften zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Von den receßherrschaftlichen Afterlehen sind folgende landtagsfähig, d. h. deren Besitzer nehmen an der Wahl der von der erzgebirgischen Ritterschaft in die II. Kammer zu wählenden fünf ritterschaftlichen Abgeordneten Theil und können selbst dazu gewählt werden, dafern das jährliche reine Einkommen von ihrem betreffenden Rittergute 600 Thaler beträgt, und zwar: Callenberg und Elzenberg, im Besitze der Herren von Schönburg selbst; ferner: Breunsdorf; Thierbach; Obermosel; die zu Ober-, Mittel- und Nieder-Mosel gehörenden schönburgischen Afterlehnstücken zu Jüdenhain, Rothenbach und Oberschindmaas; Thurm; Schönau; Alberoda; Vielau; Niederhaslau.

In gleichem Maaße sind auch die sächsischen Rittergüter des Fürsten Otto Victor von Schönburg landtagsfähig, nämlich: Oelsnitz, Abtei Oberlungwitz und Ziegelheim im erzgebirgischen Kreise, sowie Gauernitz mit Kleinschönberg im meißnischen Kreise.

Hiernächst nehmen auch die Städte und das platte Land der Receßherrschaften an der Landesvertretung Theil.

Sämmtliche receßherrschaftliche Städte, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Callnberg, bilden 1 Wahlbezirk, einen dergleichen auch das platte Land bildet, und jeder dieser beiden Wahlbezirke sendet Einen Abgeordneten

in die II. Kammer. Auf dem Landtage 18$\frac{45}{46}$ war übrigens noch ein dritter Abgeordneter aus den Receßherrschaften in der II. Kammer, nämlich Fabrikant Ziegler aus Glauchau, als einer der 5 Vertreter des Handels- und Fabrikstandes des ganzen Königreichs; und auf einem frühern Landtage war unter den 5 Abgeordneten der erzgebirgischen Ritterschaft der Besitzer des receßherrschaftlichen Ritterguts Thurm, Baron v. Kotzau.

Von den lehnsherrschaftlichen Städten sind blos Burgstädt, Lunzenau und Penig landtagsfähig; sie bilden nicht einen besondern Wahlbezirk, gehören vielmehr, sowie auch das platte Land der Lehnsherrschaften, einem andern resp. städtischen und bäuerlichen Wahlbezirke der betreffenden sächsischen Aemter an.

Vierter Abschnitt.

Erledigung von Zweifeln über Auslegung der Recesse, sowie deren Gewährleistung.

§. 1.

Bei etwaigen Zweifeln, welche über die Auslegung der Recesse von 1740 und 1835 zwischen der Staatsregierung und dem Hause Schönburg entstehen, findet auf Provocation des Leztern der Rechtsweg bei demjenigen Gerichtshofe statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist (Appellationsgericht), dessen Mitglieder für solche Fälle aller Pflichten gegen das Staatsoberhaupt entbunden und nur auf ihren Richtereid verwiesen sind. Dem Hause Schönburg stehet auch frei, darauf anzutragen, daß die Abfassung des Erkenntnisses nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern von einem der übrigen Appellationsgerichte Sachsens nach seiner Wahl, oder bei Entscheidungen in erster Instanz von der Juristenfacultät zu Leipzig erfolge.

Würde diese Rechtshülfe in irgend einem Falle auf irgend welche Weise beschränkt, behindert oder verweigert, so stehet dem Hause Schönburg der Recurs an die deutsche Bundesversammlung mit der Wirkung offen, daß diese berufen sei, bei begründet befundener Beschwerde die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen.

§. 2.

Auf Antrag der sächsischen Regierung in der 32. Sitzung der Bundesversammlung vom 17. December 1835 hat Dieselbe unterm 3. Juni 1836 beschlossen, daß der deutsche Bund den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und $\frac{\text{9. October}}{\text{7. November}}$ 1835 zu gewährenden Rechtshülfe übernehme.

Dies wäre denn der Schlußstein zu dem gewiß interessanten schönburgischen Sonderbaue in dem größern sächsischen Staatsgebäude, den wir in allen seinen Einzelheiten besichtigt haben, und es mag uns verziehen werden, wenn wir bei mangelhaftem technischen Scharfblicke vielleicht hie und da ein Capitälchen übersehen, oder das oder jenes Säulchen einer unrechten Säulenordnung beigezählt, oder auch wohl gar den Grundbau nicht vollständig richtig gewürdigt haben sollten.

Wir verlassen aber diesen Sonderbau nicht ohne den befriedigenden Glauben, daß dessen Bewohner schon jezt sich glücklich darin fühlen müssen, daß aber dieses Glück dann noch vollständiger werden dürfte, wenn der Hausherr mit gewohnter Güte noch einige beengende Scheidewände in den geistlichen und communlichen Räumen fallen ließe, indem es sich da besonders gut wohnen läßt, wo man mit seiner Habe sich frei und ungenirt einrichten kann.

Berichtigungen.

Seite 6 Nr. 5. lies: „Jennison", nicht „Innison".
 „ 6 Vor den Worten: „Außerdem leben noch:" ist einzuschalten:
„Schwester des Grafen Alban:
Jeromie, geb. 1809, vermählt mit Graf Carl von Jennison-Walworth."
 „ 57 achte Zeile v. o., lies „320,000 fl.", nicht Thlr.
 „ 57 ist bei Angabe der Einkünfte „fl." beizusetzen.
 „ 61 unter O. lies: „und in Glauchau ist eine Buchhandlung", statt „in Waldenburg".
 „ 61 unter P. a. lies: „von Stollberg über Lößnitz nach Aue", statt „nach Aun".
 „ 63 unter d. lies: „Sipmaas", nicht „Sirmaas".

...nster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grützner, Adolf

Monographie über das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg

Leipzig 1847

Geneal. 47 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428167-2